Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/160
30. 12. 94

Schriftliche Fragen

mit den in der Zeit vom 19. bis 30. Dezember 1994 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete — *Nummer der Frage*

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter **Tilo Braune** (SPD)

In welchem Umfang sind bei den wichtigsten humanitären Organisationen öffentliche Mittel eingesetzt und für welche Aufgaben verwendet worden?

2. Abgeordneter **Tilo Braune** (SPD)

Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um offensichtlich den Einsätzen nicht immer gewachsenen Hilfsorganisationen in Zukunft angemessene finanzielle oder sonstige Unterstützung zu bieten?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 21. Dezember 1994

Die Bundesregierung hat zu dem Gesamtbereich „Humanitäres Spendenwesen in der Bundesrepublik Deutschland – Schwerpunkt Auslandshilfe –" bereits ausführlich Stellung genommen (Drucksache 12/8248). Darin wird der gesamte Bereich karitativ-humanitärer Tätigkeiten deutscher Hilfsorganisationen bis in den Bereich längerfristigere Entwicklungshilfe behandelt. In dem Bereich der humanitären Katastrophen- und Soforthilfe im engeren Sinne hat das Auswärtige Amt im laufenden und im vergangenen Jahr jeweils ca. 39 Mio. DM für Maßnahmen nichtstaatlicher deutscher Hilfsorganisationen im Ausland zur Verfügung gestellt. Diese Zuwendungen werden grundsätzlich projektbezogen vergeben und dekken den gesamten Bereich der humanitären Hilfe in akuten Notfällen ab. Eine detaillierte Übersicht über den Mitteleinsatz des Auswärtigen Amts, anderer Regierungsstellen sowie der großen Hilfsorganisationen enthält der „Bericht der Bundesregierung über die deutsche Humanitäre Hilfe im Ausland 1990 bis 1993" (Drucksache 12/7737).

Die Tätigkeit privater Hilfsorganisationen im Bereich der humanitären Katastrophen- und Soforthilfe wirft besondere Organisations- und Koordinierungsprobleme auf. Diese besonderen Probleme ergeben sich aus der Notwendigkeit, die verfügbaren Kräfte häufig sehr kurzfristig an wechselnden Schauplätzen unter aufgrund von Naturkatastrophen oder kriegerischen Verwicklungen erschwerten Bedingungen einzusetzen.

Die Bundesregierung hat 1992 den „Gesprächskreis Humanitäre Hilfe" zur Förderung des Informationsaustausches und der engen Zusammenarbeit unter den nichtstaatlichen Hilfsorganisationen und mit den beteiligten staatlichen Stellen eingerichtet, um damit diesen besonderen Problemen und der in den letzten Jahren gewachsenen Bedeutung der humanitären Katastrophen- und Soforthilfe Rechnung zu tragen.

Der Bundesminister des Auswärtigen hat am 1. September 1994 die führenden Organisationen in einer Sondersitzung des Gesprächskreises empfangen. Auf Vorschlag von Bundesminister Dr. Klaus Kinkel hat sich der Gesprächskreis im Oktober 1994 zum „Koordinierungsausschuß Humanitäre Hilfe" konstituiert und vereinbart, regelmäßige Tagungen mindestens im Zweimonatsrhythmus abzuhalten sowie bei Bedarf einen gemeinsamen Krisenstab einzusetzen.

Darüber hinaus hat das Auswärtige Amt an den Schwerpunkten humanitärer Hilfsmaßnahmen örtliche Koordinierungsstellen eingerichtet oder gefördert, so das „Verbindungsbüro Deutsche Humanitäre Hilfe" in Zagreb und die „Koordinierungsstelle Ruanda" in Goma/Zaire.

3. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung gegen die andauernde Diskriminierung der in der Tschechischen Republik lebenden Deutschen, die zwar die tschechische Staatsbürgerschaft besitzen, jedoch weiterhin ihr auf Grund der Benes-Dekrete zu Unrecht konfisziertes Eigentum nicht zurückerhalten?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 23. Dezember 1994

Auf der Grundlage des Nachbarschaftsvertrags mit der Tschechoslowakei vom 27. Februar 1992 kommt die deutsche Minderheit in der Tschechischen Republik in den Genuß eines Minderheitenschutzes nach europäischem Standard. Die Minderheit ist im „Rat der Nationalitäten" vertreten und wird von der tschechischen Regierung gefördert. Klagen aus der deutschen Minderheit über aktuelle diskriminierende Akte sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Tschechische Republik hat als zeitliche Grenze für die Anerkennung von Restitutions- oder Entschädigungsansprüchen das Datum des Antritts der ersten kommunistischen Regierung (25. Februar 1948) gesetzlich festgelegt. In der Folge werden Ansprüche von Deutschen, Ungarn, Tschechen, Slowaken und aller weiteren von der Enteignung durch Benes-Dekrete Betroffenen nicht berücksichtigt. Von einer Diskriminierung der deutschen Minderheit kann insofern keine Rede sein.

Die tschechische Seite ist nie im unklaren gelassen worden, daß die Bundesregierung die Vertreibung und entschädigungslose Enteignung der Sudetendeutschen – ungeachtet des historischen Kontextes – als Unrecht betrachtet. Das letzte hochrangige Gespräch in diesem Zusammenhang hat am 30. September 1994 zwischen Staatssekretär Dr. Dieter Kastrup und dem Ersten Stellvertretenden Außenminister Vondra stattgefunden.

4. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Initiativen zur Streichung der Feindstaatenklausel in der VN-Charta ergriffen oder plant sie derartige Initiativen, und welche Auffassung vertritt die Bundesregierung über den Geltungsbereich der Feindstaatenklausel?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 23. Dezember 1994

Ich darf Bezug nehmen auf das Schreiben meiner Vorgängerin im Amt, Staatsministerin Ursula Seiler-Albring, vom 26. Oktober 1992 an Sie, mit dem die Position der Bundesregierung zur Frage der Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen dargelegt wurde (Drucksache 12/3581). Ergänzend möchte ich hinzufügen, daß die diesjährige Generalversammlung eine Resolution zu Charta-Fragen verabschiedet hat, die

die kommende (50.) Generalversammlung auch beauftragt hat, sich im Rahmen der Charta-Reform vorrangig der Abschaffung der Feindstaatenklauseln zu widmen. Die Bundesregierung begrüßt diese polnische Initiative sehr.

Die Bundesregierung fühlt sich damit in ihrer Auffassung bestätigt, daß die Mitglieder der Vereinten Nationen die Feindstaatenklausel für obsolet halten.

5. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Was besagen die Regeln des allgemeinen Völkerrechts im Sinne von Artikel 25 GG für den diplomatischen Schutz sogenannter Doppelstaater?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 19. Dezember 1994

Beim diplomatischen Schutz sogenannter Doppelstaater, d. h. Personen, die die Staatsangehörigkeit zweier Staaten besitzen, ist zu unterscheiden zwischen dem diplomatischen Schutz gegenüber Drittstaaten und dem diplomatischen Schutz gegenüber einem der Staaten, dessen Staatsangehörigkeit der Doppelstaater auch besitzt:

Gegenüber einem Drittstaat ist in der Regel nur derjenige Staat zur Ausübung diplomatischen Schutzes berechtigt, in dem der Doppelstaater seinen Hauptwohnsitz oder Lebensmittelpunkt hat (Prinzip der effektiven Staatsangehörigkeit).

Gegenüber dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Doppelstaater auch besitzt, kommt diplomatischer Schutz seitens des anderen Heimatstaates regelmäßig nicht in Betracht (Prinzip der Gleichheit). Jeder der Heimatstaaten kann den Doppelstaater ausschließlich als Inländer behandeln.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

6. Abgeordneter **Jürgen Augustinowitz** (CDU/CSU)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung über Art und Umfang der Schleppung von Ausländern zur widerrechtlichen Beantragung von Asyl vor?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 28. Dezember 1994

Von Januar 1994 bis einschließlich November 1994 wurden beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge insgesamt 115 384 Asylbewerber registriert. Der Bundesregierung ist bekannt, daß ein großer Teil der Asylbewerber von Schlepperorganisationen bei der Einreise nach Deutschland unterstützt wird.

Nach vorliegenden Erkenntnissen, die u. a. auf Ermittlungsverfahren der Grenzbehörden beruhen, ist davon auszugehen, daß nahezu alle illegal aus dem asiatischen Raum und die Mehrzahl der illegal aus Mittel- und Osteuropa nach Deutschland gelangten Ausländer von Schleuserorganisationen gelenkt wurden.

7. Abgeordneter **Jürgen Augustinowitz** (CDU/CSU)

Was unternimmt die Bundesregierung zur Vermeidung von doppelten Staatsbürgerschaften?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 28. Dezember 1994

Die Bundesregierung achtet darauf, daß Einbürgerungen nur unter Vermeidung von Mehrstaatigkeit vorgenommen werden, es sei denn, eine Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit(en) ist im Einzelfall nicht möglich oder nicht zumutbar.

Auch der in den Koalitionsvereinbarungen entwickelte Status einer deutschen Kinderstaatszugehörigkeit für Angehörige der dritten Ausländergeneration führt nicht zur Mehrstaatigkeit, da er erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Berechtigten der Verlust der weiteren Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird. Die Bundesregierung wird dabei in den Herkunftsländern darauf hinwirken, daß den Ausländern die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit zugunsten des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit in einem einfacheren Verfahren ermöglicht wird.

8. Abgeordneter **Freimut Duve** (SPD)

In welchem Umfang hat die Bundesregierung, insgesamt und aufgeschlüsselt nach Ländern, die Bundeskulturförderung im Vergleich zum Haushaltsjahr 1994 gekürzt, und welche Kulturinstitutionen werden verstärkt gefördert?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 23. Dezember 1994

Nach der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzverteilung liegt die Zuständigkeit für die Kulturförderung vorrangig bei den Ländern. Der Bund ist nur insoweit zuständig, als es sich um Einrichtungen und Maßnahmen von gesamtstaatlicher Bedeutung handelt. Dementsprechend sollen nach dem vom Bundeskabinett am 1. Dezember 1994 beschlossenen Entwurf des Bundeshaushalts 1995 für die Kulturförderung des Bundes im Inland aus dem Haushalt des Bundesministeriums des Innern (Kapitel 06 03 ohne Titelgruppen 01 – Auslandsrundfunk –, 07 – Förderung kultureller Maßnahmen im Rahmen des § 96 BVFG – und 08 – Kulturelles Eigenleben fremder Volksgruppen –) 690 Mio. DM zur Verfügung gestellt werden. Dieser Ansatz, der noch unter dem Vorbehalt der Billigung durch den Gesetzgeber steht, liegt geringfügig unter den 1994 für diesen Zweck ausgewiesenen Mitteln in Höhe von rd. 698 Mio. DM. Außerhalb des Kulturplafonds sind daneben für den Wiederaufbau der Frauenkirche in Dresden aus Münzgewinnen zusätzliche Mittel in Höhe von 45 Mio. DM vorgesehen.

Die bisherige Kulturförderung des Bundes kann damit im wesentlichen fortgeführt werden, wenngleich auch der Kulturbereich von einem Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts nicht völlig ausgenommen werden konnte.

Einer Reduzierung der Bundesförderung in einzelnen Fällen wie z. B. bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, dem Deutschen Historischen Museum und der Kulturstiftung der Länder steht nach dem Regierungsentwurf zum Haushalt 1995 eine Anhebung der Bundesmittel bei folgenden Institutionen gegenüber:

	Aufwuchs gegenüber 1994 (ohne Baumittel) in TDM
– Stiftung Präsident-Theodor-Heuss-Haus	1 333
– Willy-Brandt-Stiftung	952
– Haus der Schutzmächte, Berlin	808
– Historische Stätte Karlshorst	1 048
– Gedenkstätte Deutscher Widerstand/Bendlerblock	843

Mit einem Fördervolumen von insgesamt 20 Mio. DM werden darüber hinaus eine Reihe von ausgewählten national bedeutsamen Kultureinrichtungen aus den neuen Bundesländern in die Bundesförderung neu aufgenommen. Es handelt sich dabei im einzelnen um

- die Wartburg-Stiftung Eisenach
- die Luther-Gedenkstätten in Wittenberg und Eisleben
- die Franckeschen Stiftungen in Halle
- die Stiftung Archiv der Akademie der Künste Berlin
- das Meeresmuseum Stralsund
- den Pückler-Park und -Museum in Cottbus-Branitz
- die Stiftung Fürst-Pückler-Park in Bad Muskau
- die Stiftung Schlösser und Gärten Wörlitz, Luisium und Oranienbaum
- die Lessing-Gedenkstätte Kamenz
- die Kleist-Gedenkstätte Frankfurt/Oder sowie
- die Arbeitsgemeinschaft Mitteldeutsche Barockmusik in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Hervorzuheben ist ferner, daß nach dem vorliegenden Regierungsentwurf zum Haushalt 1995 gegenüber 1994 eine Steigerung der Denkmalschutzmittel um rd. 11 Mio. DM vorgesehen ist und daß für Vorbereitungskosten im Zusammenhang mit der Benennung Weimars zur Kulturstadt Europas Mittel in Höhe von 1 Mio. DM zur Verfügung gestellt werden.

Eine endgültige Aufschlüsselung der Verteilung der Kulturfördermittel des Bundes auf die einzelnen Bundesländer kann erst nach Abschluß der parlamentarischen Beratungen des Bundeshaushalts 1995 vorgelegt werden.

9. Abgeordneter **Freimut Duve** (SPD)

Welche Kulturinstitutionen in den alten Ländern wird die Bundesregierung im kommenden Haushaltsjahr nicht mehr fördern, bzw. bei welchen plant sie, die Bundesförderung in absehbarer Zeit (z. B. im Haushaltsjahr 1996) einzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 23. Dezember 1994

Die Bundesregierung wird auch im Haushaltsjahr 1995 ihren Verpflichtungen gegenüber Kultureinrichtungen in den alten Ländern gerecht werden. Im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 1995 ist keine Einstellung der Förderung von Kultureinrichtungen in den alten Ländern vorgesehen.

Endgültige Aussagen zur Fortführung einzelner Fördermaßnahmen über das Haushaltsjahr 1995 hinaus können erst nach Abschluß der parlamentarischen Beratung des Bundeshaushalts 1995 getroffen werden. Nach der vom Bundeskabinett ebenfalls beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung sollen wie 1995 auch in den Jahren 1996 bis 1998 im Haushalt des Bundesministeriums des Innern für die Kulturförderung des Bundes im Inland jeweils 690 Mio. DM zur Verfügung stehen.

10. Abgeordneter **Freimut Duve** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß sie mit ihrer Absicht, sich für das „Ziel einer nahtlosen Ablösung der Übergangsfinanzierung" nach Artikel 35 des Einigungsvertrages durch Kulturprogramme einzusetzen (Drucksache 12/6385, S. 19), gescheitert ist?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 23. Dezember 1994

Die Übergangsfinanzierung Kultur ist mit Inkrafttreten der Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs am 1. Januar 1995 erfolgreich beendet. Die neuen Länder werden ab diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß in den Finanzausgleich einbezogen und erhalten durch den Verzicht des Bundes auf 7% des Mehrwertsteueraufkommens erhebliche zusätzliche Mittel. Ob und wieviel davon für kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt wird, obliegt der autonomen Entscheidung der jeweiligen Länder.

Unabhängig davon wird die Bundesregierung wie in der Vergangenheit auch in Zukunft erhebliche Mittel für kulturelle Zwecke in den neuen Ländern zur Verfügung stellen. Mit dem mit 20 Mio. DM dotierten sogenannten „Leuchttumprogramm" setzt die Bundesregierung im Rahmen ihres Engagements für national bedeutsame Kultureinrichtungen bewußt ein besonderes Zeichen in den neuen Ländern. Die im Rahmen dieses Programms geförderten Einrichtungen (siehe dazu im einzelnen die Antwort zu Frage 8) treten zu den bereits eingerichteten Dauerförderungen für Einrichtungen in den neuen Ländern z. B. der Schlösser und Gärten Potsdam Sanssouci, dem Bauhaus in Dessau, dem Bacharchiv in Leipzig und der Stiftung Weimarer Klassik hinzu. Insgesamt sind nach dem Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 1995 für Kultureinrichtungen in den neuen Ländern rd. 136 Mio. DM veranschlagt. Weitere 157 Mio. DM werden in Berlin Ost und Sachsen für Kultureinrichtungen aufgrund besonderer Bundesgesetze bereitgestellt (Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Deutsche Bibliothek). Dabei unberücksichtigt sind die Anteile der neuen Länder im Bereich der Projektmittelförderung des Bundes, deren genauer Anteil sich erst nach Abschluß des Haushaltsjahres feststellen läßt. Der Bund knüpft damit an die „Übergangsfinanzierung Kultur" an, in deren Rahmen sie von 1991 bis 1994 insgesamt rd. 2,9 Mrd. DM allein für die Kulturförderung in den neuen Ländern eingesetzt hat.

11. Abgeordneter **Claus-Peter Grotz** (CDU/CSU)

Wie viele Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien haben in Deutschland bisher Zuflucht gefunden, und wie viele sind davon inzwischen in ihre Heimat zurückgekehrt?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 28. Dezember 1994

Nach ursprünglichen Schätzungen hatten über 400000 Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland gefunden. Dabei war man von etwa 300000 Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina ausgegangen. Das jetzt bekanntgewordene Ergebnis einer Länderbefragung zum Stichtag 30. Juni 1994 weist rd. 250000 Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina aus. Inzwischen ist die Zahl wegen der schwierigen Situation aber weiter angewachsen. Von den etwa 100000 Bürgerkriegsflüchtlingen aus Kroatien ist ein Teil der inzwischen ausreisepflichtig gewordenen in einer ersten, im Spätsommer und Herbst d. J. erfolgten Rückführungsaktion freiwillig in ihre Heimat zurückgekehrt. Hierzu gibt es von den Ländern bisher keine genauen Angaben; nach Schätzungen handelt es sich um etwa 20000 Personen. Die Zahl der noch in Deutschland befindlichen Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien liegt damit nach den neuen Erkenntnissen und der in Gang gekommenen Rückführung bei etwa 350000. Eine weitere Rückführungsaktion nach Kroatien ist für die erste Hälfte des nächsten Jahres vorgesehen.

12. Abgeordnete **Ingrid Matthäus-Maier** (SPD)

Trifft ein Bericht des Behördenspiegel vom Dezember 1994 über eine geheime Studie des Bundesministeriums des Innern zu, nach der ein Milliardenbetrag aufgrund ungerechtfertigter Kündigung oder Auszug aus langfristig von privaten Investoren gemieteten Häusern zu entrichten wäre, und in welcher Höhe sind diese Kosten in den Kostenschätzungen des Bundesministers der Finanzen vom 14. Januar 1994 bereits enthalten?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 28. Dezember 1994

Nein. Eine derartige Studie existiert nicht.

Im übrigen sind die von der Bundesregierung abgeschlossenen Mietverträge im Raum Bonn in der Regel zeitgerecht ausgerichtet auf die Verlagerung des Parlaments und von Teilen der Regierung nach Berlin. Zum Teil werden sie in einer Nachmietung für die nach Bonn zu verlagernden Einrichtungen des Bundes benötigt.

13. Abgeordnete **Ursula Mogg** (SPD)

Wie viele Kinder befanden sich unter den in Deutschland angekommenen Flüchtlingen und Asylbewerbern, aufgeschlüsselt für die letzten zehn Jahre und nach Altersgruppen bis zu 10 und bis zu 13 Jahren?

14. Abgeordnete **Ursula Mogg** (SPD)

Wie viele Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren befanden sich unter den in Deutschland angekommenen Flüchtlingen und Asylbewebern, aufgeschlüsselt für die letzten zehn Jahre?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 20. Dezember 1994

Wie viele Kinder und Jugendliche sich unter den Ausländern befanden, die in den letzten zehn Jahren in Deutschland Asyl beantragt haben, läßt sich der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nicht entnehmen, da diese bisher keine Angaben über das Alter der Asylbewerber enthält. Für die nächste Neukonzeption der Geschäftsstatistik ist die Erfassung von Altersgruppen vorgesehen.

Auch das Ausländerzentralregister kann keine Auskunft über die Zahl der Kinder und Jugendlichen geben, die in den letzten zehn Jahren Asyl beantragt haben, da dort die Angaben zur Asylantragstellung überschrieben werden, sobald die Angaben zum Verfahrensabschluß mitgeteilt werden, so daß nur der aktuelle, zuletzt gemeldete Sachverhalt im Register geführt wird. Die Möglichkeit, auch historische Daten (etwa über den Zeitpunkt der Antragstellung und das Alter des Antragstellers zu diesem Zeitpunkt) in die statistischen Auswertungen einzubeziehen, ist programmtechnisch noch nicht realisiert. Derzeit kann nur die Zahl der Kinder unter 16 Jahren angegeben werden, deren Asylverfahren noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen ist. Am 30. Juni 1994 waren dies 124 231.

Zu den übrigen Flüchtlingsgruppen (etwa den Bürgerkriegsflüchtlingen und den De-facto-Flüchtlingen) gibt es keine Statistiken und Altersangaben.

15. Abgeordnete **Ursula Mogg** (SPD)

Wie viele der Kinder unter den Flüchtlingen und Asylbewerbern kamen ohne Begleitung nach Deutschland, aufgeschlüsselt für die letzten zehn Jahre und nach Altersgruppen bis zu 10 und bis zu 13 Jahren?

16. Abgeordnete **Ursula Mogg** (SPD)

Wie viele der Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren unter den Flüchtlingen und Asylbewerbern kamen ohne Begleitung nach Deutschland, aufgeschlüsselt für die letzten zehn Jahre?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kurt Schelter vom 20. Dezember 1994

Wie viele unbegleitete Kinder und Jugendliche sich unter den Flüchtlingen und Asylbewerbern befanden, die in den letzten zehn Jahren nach Deutschland gekommen sind, läßt sich aus den Gründen, die in der Antwort zu den Fragen 13 und 14 aufgeführt sind, nicht angeben. Eine Zählung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. November 1994 hat ergeben, daß in dieser Zeit 171 unbegleitete Kinder unter 16 Jahren Asyl beantragt haben. Dies entspricht einem Anteil von rd. 1,4 % bis 1,7 % an der Gesamtzahl der Asylbewerber (Oktober 1994: 10 237; November 1994: 12 056).

17. Abgeordneter **Otto Reschke** (SPD)

Trifft es zu, daß dem Deutschlandradio (DLR) die Nutzungsmöglichkeit im Nebengebäude des Hauses der Deutschen Welle in Köln zum 30. Juni 1996 aufgekündigt worden ist, und wenn ja, welche anderweitige Unterbringung des DLR ist ab dem 1. Juli 1996 vorgesehen?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 20. Dezember 1994

Es trifft nicht zu, daß dem Deutschlandradio die Nutzungsmöglichkeit im Nebengebäude des Hauses der Deutschen Welle in Köln zum 30. Juni 1996 aufgekündigt worden ist.

In Artikel 5 Abs. 3 des Staatsvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern über die Überleitung von Rechten und Pflichten des Deutschlandfunks und des RIAS Berlin auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio" – Hörfunk-Überleitungsstaatsvertrag – vom 17. Juni 1993 ist vereinbart, daß das im Eigentum des Bundes stehende Funkhaus der damaligen Bundesrundfunkanstalt Deutschlandfunk dem Deutschlandradio bis zum 30. Juni 1996 mietzinsfrei überlassen und diese Liegenschaft dem Bund zum 1. Juli 1996 zur Verfügung gestellt wird. Hieran hat sich nichts geändert. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio" wurde von den Ländern durch Staatsvertrag errichtet. Zu der Frage einer Unterbringung des Deutschlandradios zum 1. Juli 1996 kann sich der Bund aus Gründen der Zuständigkeit nicht äußern.

18. Abgeordneter **Rolf Schwanitz** (SPD)

Welche anderen als „soziale Erwägungen" (vgl. Begründung der Bundesregierung zu Artikel 6 Nr. 8 ihres Entwurfes eines Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes Drucksache 12/3212) haben die Bundesregierung dazu veranlaßt, gerade diejenigen ehemaligen politischen Häftlinge aus den Gebieten östlich von Oder und Neiße, die nach ihrer Verschleppung in die damalige SBZ bzw. DDR und nicht in die Bundesrepublik Deutschland kamen, pauschal von den Eingliederungshilfen der §§ 9a bis 9c des Häftlingshilfegesetzes auszuschließen?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 23. Dezember 1994

Die Eingliederungshilfen nach den §§ 9a bis 9c des Häftlingshilfegesetzes haben – wie die entsprechenden Leistungen nach § 3 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes – Entschädigungscharakter. Diese und andere kriegsfolgebedingten Entschädigungsleistungen (z. B. auch Lastenausgleich) wurden mit dem Einigungsvertrag und später im Kriegsfolgenbereinigungsgesetz beschlossen. Von dieser Grundsatzentscheidung ist nicht nur die von Ihnen genannte Personengruppe betroffen, sondern auch z. B. ehemalige Kriegsgefangene und Vertriebene, die vor dem Beitritt in die DDR gelangt sind.

Die Änderung des § 26 des Häftlingshilfegesetzes im Rahmen des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes diente dem Zweck, der von Ihnen genannten Personengruppe und anderen Aussiedlern, die vor dem Beitritt in die ehemalige DDR gelangt waren, den Empfang der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Unterstützungsleistungen nach § 18 HHG zu ermöglichen. Wer unter noch fortdauernden Gesundheitsstörungen (BVG) leiset oder sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, dem soll geholfen werden.

Darüber hinaus erfüllen diejenigen, die aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße verschleppt worden sind und später in die SBZ bzw. DDR gelangten, im Regelfall die Voraussetzungen als Vertriebene nach dem Bundesvertriebenengesetz. Sie haben damit Anspruch auf die Leistung von 4 000 DM nach dem Vetriebenenzuwendungsgesetz.

19. Abgeordneter **Dr. Dietrich Sperling** (SPD)

Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dem „Bericht zur Verlagerung von Aufgaben aus den Bundesministerien" der Projektgruppe Regierungs- und Verwaltungsreform gezogen?

20. Abgeordneter **Dr. Dietrich Sperling** (SPD)

Sind die in dem Bericht gemachten Vorschläge für das weitere Vorgehen, insbesondere die vorgeschlagenen Modelluntersuchungen, umgesetzt worden?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 28. Dezember 1994

Die Fragen werden zusammengefaßt wie folgt beantwortet:

Die „Projektgruppe Regierungs- und Verwaltungsreform" hat in einem vom damaligen Reformkabinett gebilligten Arbeits-Zeitplan vom 24. August 1970 u. a. den Auftrag erhalten, die „Möglichkeiten der Aufgabenverlagerung aus der Ministerialinstanz" zu untersuchen. Diesem Auftrag entsprechend hat sie im Februar 1972 den angesprochenen „Bericht zur Verlagerung von Aufgaben aus den Bundesministerien" vorgelegt. Hierbei wurde konkret vorgeschlagen, Aufgaben aus den Ministerien grundsätzlich auf Bundesoberbehörden zu verlagern sowie Bundesoberbehörden als Generalbehörden auszugestalten, die entweder für grundsätzlich alle im Geschäftsbereich eines Ministeriums zu verlagernden Aufgaben oder für ein wichtiges, ressortübergreifendes Aufgabengebiet zuständig sind. Diese Generalbehörden sollten sich durch ein erhöhtes Maß an Selbständigkeit auszeichnen, das sich auch in ihrem Stellenplan und im Status ihres Leiters widerspiegelt.

Diesem Grundsatzbericht sollten bis zum Ende der VI. Legislaturperiode Modelluntersuchungen in zwei Ressorts folgen, die jedoch nicht mehr durchgeführt wurden.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Tätigkeit der Projektgruppe und die von ihr veranlaßten Untersuchungen und deren Ergebnisse zu einem verstärkten Problembewußtsein der Organisatoren in der Bundesverwaltung beigetragen und laufende organisatorische Verbesserungen in den Bundesministerien, insbesondere auch durch Aufgabenverlagerung auf geeignete nachgeordnete Behörden und sonstige Institutionen bzw. durch Errichtung neuer Behörden mit speziellen umfassenden Aufgabenbereichen (z. B. 1974 Umweltbundesamt), bewirkt haben.

21. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche geldwerten Vorteile haben Tunesien, Jordanien und Zypern welchen deutschen Personen oder Einrichtungen – möglicherweise ähnlich wie zuvor Malta an eine Polizei-Stiftung – für den Verkauf von insgesamt 16 Polizeidienstschiffen der Typen Kondor, Bremse und SAB gewährt, wofür dem Bundesministerium des Innern nach Auskunft der Bundesregierung (Drucksache 12/8481 Frage 48) zusammen mit den vier an Malta verkauften Booten insgesamt nur 505000 DM Erlös zugeflossen sein sollen?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 21. Dezember 1994

Dem Bundesministerium des Innern ist nicht bekannt, daß die Länder Tunesien, Jordanien und Zypern geldwerte Vorteile für den Verkauf von 16 Patrouillenbooten der Typen Kondor, Bremse und SAB irgendwelchen deutschen Personen oder Einrichtungen gewährt haben.

22. Abgeordneter **Manfred Such** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung plant, vorvernichtete Aktenbestände aus der „Gauck-Behörde" durch originäre oder abgeordnete Bedienstete des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) – womöglich nach Auslagerung der Akten an diese Dienststelle – rekonstruieren zu lassen, und welche Einzelangaben kann die Bundesregierung hierzu machen hinsichtlich des beabsichtigten Beginns und Orts dieser Tätigkeit, der Herkunft der dafür vorgesehenen Aktenbestände (Angabe der verfassenden Organisationseinheit der Stasi), der Zahl und Herkunft der dazu auserkorenen BAFI-Bediensteten sowie zu den vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 21. Dezember 1994

Aus den Beständen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) soll vorvernichtetes Material durch Bedienstete des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) rekonstruiert werden. Hierbei handelt es sich nicht um Akten des BStU, sondern um Papierschnitzel, die aufgrund des derzeitigen Zustandes noch nicht für die Aufgaben (Auskünfte und Akteneinsicht) des BStU nutzbar sind.

In Zirndorf sollen Anfang 1995 bis zu 35 Mitarbeiter aus dem Personalüberhang des BAFI zum BStU abgeordnete werden. Der BStU hat lediglich für diesen Zweck vorübergehend eine ausgelagerte Projektgruppe der Zentrale in Zirndorf gebildet. Hierbei handelt es sich nicht um die Bildung einer neuen Außenstelle im Sinne des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG), da die Projektgruppe nicht die gesamten Aufgaben des BStU wahrnimmt.

Die abgeordneten Mitarbeiter sollen unter fachlicher Leitung und Gesamtverantwortung von fünf Mitarbeitern des BStU in Zirndorf vorvernichtetes und daher bisher unbewertetes Material zusammensetzen und damit für die Zwecke des BStU lesbar/verfügbar machen. Das vorvernichtete Material stammt aus der Zentrale des BStU in Berlin bzw. den

Außenstellen; eine Zuordnung der Bestände zu den erstellenden Organisationseinheiten des ehemaligen MfS ist aufgrund des Zustandes nur bedingt möglich. Nach Erledigung der Arbeiten werden die Papiere an die jeweiligen Ursprungsorte zurückgebracht. Erst dort erfolgt die fachliche Aufbereitung.

Die vorhandenen Sicherungseinrichtungen der Liegenschaft entsprechen den Anforderungen des StUG.

23. Abgeordneter **Matthias Weisheit** (SPD)

Wann ist mit einem Abkommen zwischen Restjugoslawien und der Bundesrepublik Deutschland über die Rücknahme von Bürgerkriegsflüchtlingen zu rechnen, in dem rechtsverbindlich festgeschrieben ist, daß zurückkehrende Flüchtlinge keine staatlichen Sanktionen wegen ihrer Flucht vor dem Bürgerkrieg zu erwarten haben?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 23. Dezember 1994

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, mit „Restjugoslawien", d. h. der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro), ein Abkommen des in der Frage bezeichneten Inhalts zu schließen.

Im Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) hat nach dem Auseinanderbrechen Jugoslawiens kein Kriegs- oder Bürgerkriegszustand bestanden. Daher halten sich im Bundesgebiet keine Bürgerkriegsflüchtlinge aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) auf. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen haben jugoslawische Staatsangehörige im Falle ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) nicht allein deshalb staatliche Sanktionen zu gewärtigen, weil sie aus Jugoslawien geflohen sind und im Bundesgebiet ein Schutzersuchen gestellt oder sich hier aus sonstigen Gründen aufgehalten haben.

24. Abgeordneter **Matthias Weisheit** (SPD)

Hält es die Bundesregierung nicht für geboten, Bürgerkriegsflüchtlinge und abgelehnte Asylbewerber aus Restjugoslawien so lange in der Bundesrepublik Deutschland zu dulden, bis ein entsprechendes Rücknahmeabkommen Gültigkeit hat?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 23. Dezember 1994

Aus den vorgenannten Gründen ist die zweite Frage zu verneinen.

25. Abgeordneter **Benno Zierer** (CDU/CSU)

Welche ganz konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um zu verhindern, daß internationale Schlepperorganisationen funktionsfähige Asyl-„Exportwege" nach Deutschland unter Verwendung manipulierter Dokumente, falscher Reisepässe und Einreisevisen, von Tarnreisebüros in Südosteuropa,

gefälschter Rechtsanwaltsberichte und nicht existierender Haftbefehle organisieren, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um derzeit schon erfolgende Operationen solcher Organisationen in Deutschland gänzlich zu unterbinden?

Antwort des Staatssekretärs Franz Kroppenstedt vom 28. Dezember 1994

Bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität geht die Bundesregierung von folgender Zielsetzung aus: Es gilt,

- die Gewinnung von Schlepperopfern in deren Heimatländern so weit wie möglich zu erschweren,
- ihre Verbringung in den Zielstaat zu verhindern,
- soweit dies nicht gelingt, der dortigen Unterdrückung der Zuwanderer und ihrer Nötigung zu Verrichtungen für Verbrecherorganisationen entgegenzutreten und schließlich
- die Schleuser festzunehmen und einer strafrechtlichen Verurteilung zuzuführen.

Hierzu hat die Bundesregierung mit einer Fülle nationaler und internationaler Bemühungen ein Bekämpfungskonzept entwickelt und umgesetzt. Dieses beinhaltet taktisch-operative Maßnahmen sowie eine qualitative und quantitative Verbesserung der Personal- und Sachausstattung der Strafverfolgungsbehörden, aber auch die erforderliche Änderung rechtlicher Bestimmungen. Im einzelnen sind hier zu nennen:

1. Zurückhaltende Visaerteilung und sorgfältige Prüfung der vorgelegten Unterlagen

   Antragsteller müssen zur Beantragung eines Visums grundsätzlich persönlich bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorsprechen und Unterlagen vorlegen, aus denen sich der Zweck des in Deutschland geplanten Aufenthalts ergeben muß.

   In Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausländerbehörden wird geklärt, wer die Kosten während des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland trägt. Die Bonität von Gastgebern, die in aller Regel eine Kostenübernahmeerklärung abgeben, wird vor der Visaerteilung sorgfältig überprüft.

   Die Mitarbeiter der deutschen Auslandsvertretungen werden in speziellen Seminaren im Erkennen ge- oder verfälschter Dokumente geschult.

   Durch eine sorgfältige und umfassende Überprüfung der Visumanträge wird der Visumerschleichung bzw. der illegalen Einreise bereits im Vorfeld wirkungsvoll begegnet.

2. Erweiterung des rechtlichen Instrumentariums

   Durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz 1994 wird dem Schleuserunwesen mit verschärften strafrechtlichen Sanktionen entgegengetreten. Der Strafrahmen für Schleusungsdelikte wurde erheblich verschärft. Die aus dem Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität bekannten Instrumente der Vermögensstrafe und des Erweiterten Verfalls sind auch bei den qualifizierten Formen der Schleusertätigkeit anwendbar.

3. Verbesserung der Personal- und Sachausstattung

   Die Personalausstattung des Bundesgrenzschutzes wurde in den letzten Monaten vor allem in den Brennpunktbereichen der grenzpolizeilichen Tätigkeit entscheidend verbessert. An den östlichen Grenzabschnitten wurde das Kräftepotential auf mehr als 4500 Kräfte aufgestockt. 1500 grenzpolizeiliche Unterstützungskräfte wurden für administrative Aufgaben und sonstige Hilfsfunktionen zur Entlastung der Polizeivollzugsbeamten eingestellt.

   Zunehmend werden auch Diensthunde zur Intensivierung der Grenzüberwachung beschafft und eingesetzt.

   Durch Verwendung von Wärmebildgeräten können illegale Einwanderer auch unter widrigen Sichtbedingungen aufgespürt und festgenommen werden.

4. Konsequente und kostengünstige Rückführung von Ausländern

   Die Rückführung von illegal nach Deutschland eingereisten Ausländern wurde durch die unmittelbare Repatriierung auf dem Luftweg entscheidend verbessert. Eine wichtige Voraussetzung dieser Vorgehensweise ist das Einvernehmen mit dem Herkunftsstaat, wie es beispielsweise mit Rumänien hergestellt wurde. Seit Inkrafttreten des entsprechenden Abkommens mit Rumänien im November 1992 wurden bereits 63 929 Rumänen unmittelbar in ihre Heimat zurückgebracht.

5. Bilaterale und multilaterale Aktivitäten

   Da nationale Alleingänge wenig Erfolg versprechen, setzt die Politik der Bundesregierung im internationalen Bereich auf eine Intensivierung der bilateralen Kooperation mit den östlichen Nachbarstaaten.

   Auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung ist durch Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität mit Polen, Estland, Ungarn und Bulgarien ein umfassendes Kooperationsgeflecht entstanden. Die Tschechische und die Slowakische Republik sind in den seinerzeit mit der CSFR abgeschlossenen Vertrag eingetreten. Die Abkommen dienen u. a. der Intensivierung der Zusammenarbeit der Staaten hinsichtlich der Bekämpfung der Schleuserkriminalität.

   Die Bundesregierung beabsichtigt, mit der Regierung der Republik Polen und mit der Regierung der Tschechischen Republik Abkommen über die Zusammenarbeit der Polizeibehörden und der Grenzschutzbehörden in den Grenzgebieten zu schließen. Hierdurch soll das Zusammenwirken dieser Behörden im Grenzraum durch Verbesserung des Informationsaustausches, Intensivierung der Kontakte, verstärkte Koordinierung polizeilicher Einsätze, Verbesserung der Kommunikationswege und Maßnahmen der Aus- und Fortbildung intensiviert werden.

Die vielfältigen Bemühungen der Bundesregierung zur Bekämpfung der illegalen Einreise und der Schleuserkriminalität zeigen deutliche Wirkungen.

So konnten in den ersten elf Monaten des Jahres 1994 bereits wieder 1 662 Schleuser festgenommen werden.

Die Eindämmung der illegalen Einreise und des Schleuserunwesens ist auch in den kommenden Jahren ein Schwerpunkt der Sicherheitspolitik der Bundesregierung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

26. Abgeordneter **Robert Antretter** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung – ungeachtet der entsprechenden Länderkompetenzen – die in der Empfehlung 1235 (1994) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates enthaltenen Vorschläge zur stärkeren Beachtung der Menschenrechte im Bereich der Psychiatrie?

Antwort des Staatssekretärs Ingo Kober vom 27. Dezember 1994

Die Bundesregierung begrüßt die Empfehlung. Sie hat sich immer wieder für die stärkere Beachtung der Menschenrechte in diesem Bereich eingesetzt. Das gilt beispielsweise für die von ihr geleisteten Arbeiten für das – inzwischen in Kraft getretene – Betreuungsgesetz, durch das hilfebedürftigen Menschen, darunter auch psychisch Kranken, bei einem größtmöglichen Maß an Selbstbestimmung Schutz und Fürsorge geleistet werden soll. Die von der Parlamentarischen Versammlung vorgeschlagenen Arbeiten wie rechtsvergleichende Untersuchungen, Überprüfung der Gesetze im Bereich der Psychiatrie und bestimmter Behandlungsarten, stellen in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag dar.

27. Abgeordneter **Robert Antretter** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, im Hinblick auf eine stärkere Harmonisierung auf Europaratsebene dem Votum der Parlamentarischen Versammlung entsprechend im Ministerkomitee darauf hinzuwirken, seine Empfehlung von 1983 über den Rechtsschutz geistesgestörter, zwangseingewiesener Personen durch eine erweiterte neue Empfehlung auf der Grundlage der vorgenannten Vorschläge zu ersetzen?

Antwort des Staatssekretärs Ingo Kober vom 27. Dezember 1994

Ja. Die Bundesregierung unterstützt die Arbeiten des Europarates, der bereits tätig geworden ist. Eine Arbeitsgruppe soll unter Aufsicht des Lenkungsausschusses für Bioethik (CDBI) und unter Beteiligung anderer Gremien des Europarates eine Revision der erwähnten Empfehlung Nr. R (83) 2 vorbereiten.

28. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (F.D.P.)

Hält die Bundesregierung die Vorschrift Nr. 9003 im Kostenverzeichnis (KV) zum Gerichtskostengesetz (GKG) für rechtmäßig, wenn nach ihr in einigen Gerichtsbezirken auch Gebühren dann erhoben werden, obwohl kein Postversand stattfindet, sondern Akten der Staatsanwaltschaft über ein Amtsgericht an einen Verteidiger, der sein Büro nicht am Sitz dieser Staatsanwaltschaft hat, lediglich an ein anderes Amtsgericht am Sitz dieses Anwaltes in das Anwaltfach übermittelt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Ingo Kober
vom 27. Dezember 1994**

Nach Nummer 9003 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird für die „Versendung von Akten auf Antrag je Sendung pauschal" eine Auslagenpauschale (keine Gebühr) in Höhe von 15 DM erhoben. Dieser Auslagentatbestand ist bei der Neufassung des Kostenverzeichnisses durch Artikel 1 Abs. 2 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325, 2591, 3471) neu in das Kostenverzeichnis aufgenommen worden. Nach der Begründung des Regierungsentwurfs (Drucksache 12/6962) soll dieser Auslagentatbestand pauschal die Abgeltung von Aufwendungen ermöglichen, die dadurch entstehen, daß Akteneinsichten an einem anderen Ort als dem der aktenführenden Stelle gewünscht und dadurch Versendungen notwendig werden. Es bestehe kein Anlaß, die durch solche besonderen Serviceleistungen der Justiz entstehenden Aufwendungen unberücksichtigt zu lassen. Die Pauschale soll danach immer dann erhoben werden, wenn die Versendung von Akten auf Antrag erfolgt und hierdurch Kosten (z. B. Transport- und Verpackungskosten) verursacht werden. Ob die Akten zum Zwecke der Weiterleitung an einen Anwalt von einer Staatsanwaltschaft an ein Gericht versandt werden oder ob sie dem Anwalt unmittelbar zugeleitet werden, ist grundsätzlich unerheblich. Gegen die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Auslegung der Vorschrift bestehen deshalb keine Bedenken.

29. Abgeordneter
Günther Friedrich Nolting
(F.D.P.)

Inwieweit ist die Vorschrift Nr. 9003 KV-GKG, soweit sie für die Akteneinsicht in Straf- und Bußgeldverfahren eine Kostenpauschale, möglicherweise auch als Vorschuß, vorsieht, nach Ansicht der Bundesregierung mit dem Grundrecht auf rechtliches Gehör und mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar?

**Antwort des Staatssekretärs Ingo Kober
vom 27. Dezember 1994**

In Strafsachen besteht hinsichtlich der Auslagen und somit auch hinsichtlich der Aktenversendungspauschale aufgrund des § 68 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes weder für den Verteidiger noch für den Beschuldigten eine Vorschußpflicht. Die Erhebung der Auslagenpauschale ist mit dem Grundrecht auf rechtliches Gehör und mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar, weil damit lediglich eine Regelung im Hinblick auf die Kosten für in Anspruch genommene Leistungen getroffen wird, die die Rechte der Verfahrensbeteiligten – auch das in § 147 StGB vorgesehene und verfassungsrechtlich durch Artikel 103 Abs. 1 GG verankerte Recht des Strafverteidigers zur Akteneinsicht – weder einschränkt noch sonst behindert.

30. Abgeordneter
Günther Friedrich Nolting
(F.D.P.)

Plant die Bundesregierung gegebenenfalls eine Änderung bzw. Richtigstellung dieser Vorschrift?

**Antwort des Staatssekretärs Ingo Kober
vom 27. Dezember 1994**

Für eine Änderung der Vorschrift besteht derzeit kein Anlaß.

31. Abgeordneter **Dietmar Schütz (Oldenburg)** (SPD)

Wie ist der Stand der Umsetzung der für die Errichtung des Internationalen Seegerichtshofes (ISGH) in Hamburg notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel durch Bund und Land, und wann rechnet die Bundesregierung mit dem Beginn und Abschluß der Baumaßnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 22. Dezember 1994

Die Kosten für die Errichtung des Gebäudes für den Internationalen Seegerichtshof in Hamburg und für die vorläufige Unterbringung bis zur Fertigstellung des Neubaus sowie die zukünftig anfallenden Kosten für die Substanzerhaltung des Gerichtsneubaus werden zwischen dem Bund und der Freien und Hansestadt Hamburg im Verhältnis 80% : 20% aufgeteilt. Unabhängig von dieser Kostenaufteilung stellen der Bund und die Freie und Hansestadt Hamburg die für die Zwecke des Neubaus vorgesehenen Grundstücke zur Verfügung. Die Verhandlungen über eine Verwaltungsvereinbarung, in der die Kostenaufteilung zwischen dem Bund und der Freien und Hansestadt Hamburg geregelt werden soll, stehen kurz vor dem Abschluß.

Die vom Bundesministerium der Justiz stellvertretend für den Nutzer (Vereinte Nationen) genehmigte und vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau baufachlich geprüfte Haushaltsunterlage-Bau für die Errichtung des Internationalen Seegerichtshofes liegt zur Zeit dem Bundesministerium der Finanzen zur haushaltsmäßigen Anerkennung vor. Die haushaltsmäßige Anerkennung ist für die Bereitstellung der Finanzmittel durch den Bund erforderlich. Die vom Bund bereitzustellenden Finanzmittel sind im Finanzplan des Bundes bis 1998 berücksichtigt.

Die Bundesregierung rechnet nach derzeitigem Planungsstand mit einem Beginn der Bauarbeiten im Frühjahr 1996. Bereits im Herbst 1995 sollen die erforderlichen baumpflegerischen Maßnahmen durchgeführt werden. Bei einer Bauzeit von 30 Monaten geht die Bundesregierung davon aus, daß der Gerichtsneubau im Herbst 1998 fertiggestellt sein wird.

32. Abgeordneter **Jochen Welt** (SPD)

Welche Fälle von „legal kidnapping" (Entziehung eines Kindes von seiten eines Elternteils ins Ausland) vom Boden der Bundesrepublik Deutschland aus ins europäische oder außereuropäische Ausland sind der Bundesregierung bekannt?

Antwort des Staatssekretärs Ingo Kober vom 27. Dezember 1994

Auf dem Gebiet der internationalen Kindesentführung durch einen Elternteil gibt es zwei multilaterale Übereinkünfte in Zivilsachen: das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung und das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses. Diese Übereinkommen sind am 1. Dezember 1990 (Haager Übereinkommen) bzw. am 1. Februar 1991 (Europäisches Übereinkommen) für Deutschland wirksam geworden (BGBl. 1990 II S. 206, 220, 1991 II S. 329, 392).

Zentralstelle für beide Übereinkommen ist der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Im Jahr 1992 wurden von dort 32 Rückführungsersuchen an europäische Vertragsstaaten, davon zwei nach dem Europäischen Übereinkommen, sowie 15 Ersuchen an die Vereinigten Staaten von Amerika gerichtet. 1993 gingen 32 Rückführungsanträge an europäische Vertragsstaaten, davon einer nach dem Europäischen Übereinkommen. Drei Rückführungsersuchen gingen an Kanada und 26 Anträge an die Vereinigten Staaten von Amerika. Für das Jahr 1994 ergibt sich folgendes Bild, ohne daß eine Aufteilung nach europäischem und außereuropäischem Ausland möglich ist: Von insgesamt 75 ausgehenden Ersuchen betrafen 71 Anträge Rückführungsverlangen nach dem Haager Übereinkommen. In vier Fällen wurde lediglich um Unterstützung bei der Durchsetzung des Umgangsrechts ersucht.

Außerhalb des Geltungsbereichs der genannten Übereinkommen sind der Bundesregierung nur Fälle bekannt, in denen die Beteiligten sich an das Auswärtige Amt gewandt haben. Dieses war 1994 mit über 20 Fällen befaßt, in denen es, vorwiegend von deutschen Müttern, um Unterstützung bei der Rückführung von Kindern gebeten worden war, die meist von den ausländischen (Ehe-)Partnern unter Verletzung des alleinigen oder gemeinsamen Sorgerechts des deutschen Elternteils in Nichtvertragsstaaten verbracht worden waren.

33. Abgeordneter **Jochen Welt** (SPD)

Welche Erfolge bei der Aufklärung und Zurückführung dieser Kinder sind der Bundesregierung bekannt?

Antwort des Staatssekretärs Ingo Kober vom 27. Dezember 1994

Zum Ausgang der im Jahr 1994 eingeleiteten Verfahren nach dem Haager Übereinkommen hat der Generalbundesanwalt folgendes mitgeteilt: In 16 Fällen wurde die Rückführung des Kindes nach Deutschland angeordnet. In 12 Fällen wurden die Kinder freiwillig zurückgegeben. In fünf Fällen haben die Behörden der ersuchten Staaten den Rückführungsantrag gemäß Artikel 27 des Haager Übereinkommens wegen offensichtlicher Unbegründetheit zurückgewiesen. Abgelehnt wurde die Rückführung in einem Fall. Drei Fälle haben sich durch Antragsrücknahme und sechs Fälle durch Vergleich erledigt. Ein Fall wurde anderweitig erledigt. 25 Fälle sind bisher noch nicht abgeschlossen. Zu zwei Fällen liegen keine Informationen vor.

In außervertraglichen Fällen teilt das Auswärtige Amt den Betroffenen mit, wie ggf. deutsche Sorgerechtsentscheidungen im Aufenthaltsland des Kindes anerkannt und vollstreckt werden können, wenn einvernehmliche Lösungen der Eltern – trotz vermittelnder Bemühungen der deutschen Auslandsvertretungen – nicht zustandekommen. Im Ausland durchzuführende Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren für deutsche Sorgerechtsentscheidungen sind regelmäßig zeit- und kostenaufwendig. Sie verlaufen, ebenso wie dort neu in Gang gebrachte Sorgerechtsverfahren, vor allem in Ländern mit anderer rechtlicher und kultureller Prägung, häufig zum Nachteil des deutschen Staatsangehörigen. Entsprechend gering sind die Erfolge bei den Rückführungsbemühungen.

34. Abgeordneter
Jochen Welt
(SPD)

Welche Maßnahmen müssen getroffen werden, um noch bestehende Rechtsunterschiede und Verfahrensmängel zu beheben?

Antwort des Staatssekretärs Ingo Kober vom 27. Dezember 1994

Bessere Aussichten dafür, Kinder aus den bisherigen Nichtvertragsstaaten der Übereinkommen von 1980 hierher zurückzubringen, sind nur zu erwarten, wenn diese Staaten dazu bewegt werden können, das Haager Übereinkommen zu ratifizieren oder sonstige entsprechende Übereinkünfte im Sinne von Artikel 11 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121, 990) zu schließen.

35. Abgeordneter
Jochen Welt
(SPD)

Welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung, um hier eine Einigung mit europäischen und nichteuropäischen Partnern herbeizuführen?

Antwort des Staatssekretärs Ingo Kober vom 27. Dezember 1994

Die Bundesregierung hat im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen darauf hingewirkt, daß die EG-Mitgliedstaaten ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt haben, sich an das Haager und das Europäische Übereinkommen zu binden. Bis auf Italien und (hinsichtlich des Haager Übereinkommens) Belgien haben die jetzigen und künftigen EU-Staaten inzwischen auch beide Übereinkommen ratifiziert. Das italienische Parlament hat wenigstens entsprechende Gesetze beschlossen, die zu Beginn dieses Jahres bekanntgegeben worden sind. Auch im Europarat ist eine entsprechende Ratifikationsempfehlung erarbeitet worden. Im übrigen hat die deutsche Präsidentschaft in der EU in Zusammenarbeit mit den anderen Partnern eine Initiative gegenüber den Staaten ergriffen, für die bislang die Übereinkommen von 1980 nicht wirksam geworden sind. Die deutschen Botschaften in den betreffenden Staaten wurden am 12. Dezember 1994 angewiesen, entsprechende Demarchen an die jeweiligen Außenministerien zu richten. Diesen Ansatz wird auch die französische Präsidentschaft ab Januar 1995 weiterverfolgen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

36. Abgeordneter
Arne Börnsen (Ritterhude)
(SPD)

Wird die Bundesregierung den Vorschlag weiterverfolgen, den Gemeinden als Ersatz für die Ausfälle bei der Gewerbesteuerabschaffung ein eigenes Hebesatzrecht an der Lohn- und Einkommensteuer als eine originäre kommunale Finanzquelle zu verschaffen, obwohl dieser Vorschlag von allen Betroffenen bereits abgelehnt worden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 14. Dezember 1994

Die Bundesregierung will eine Verbesserung der Standortbedingungen der Unternehmen mit einer Reform der kommunalen Finanzen verbinden; sie strebt deshalb bei Gewerbesteuerentlastungen einen fairen Ausgleich für die Kommunen an, der u. a. das kommunale Interesse an der Ansiedlung von Gewerbebetrieben wahrt.

Nach den bisherigen Gesprächen mit den Verbänden der Kommunen kommt hierzu in erster Linie eine Beteiligung der Kommunen an der Umsatzsteuer nach einem orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssel in Betracht. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Zusammenfassung der Ergebnisse einer vom Bundesminister der Finanzen eingesetzten Arbeitsgruppe. Diese Zusammenfassung lege ich zu Ihrer Information bei *); der eigentliche Bericht ist derzeit noch in Arbeit. Sollten jedoch andere Modelle eher einen kurzfristigen Konsens der Beteiligten ermöglichen, ist die Bundesregierung für Gespräche hierüber offen.

37. Abgeordneter **Arne Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Kann der Bundesminister der Finanzen rechnerisch nachvollziehbar darlegen, wann wir 5 v. H. des Bruttosozialproduktes für den Wiederaufbau des anderen Teils des Vaterlandes zur Verfügung stellen (vgl. Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, am 23. November 1994 im Deutschen Bundestag, Stenographischer Bericht der 5. Sitzung vom 23. November 1994, S. 90)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 19. Dezember 1994

Die öffentlichen Transfers für Ostdeutschland sind Jahr für Jahr stetig angestiegen [s. beigefügte Übersicht „Öffentliche Finanztransfers" *)]. Mit rd. 140 Mrd. DM in 1991 ansteigend auf rd. 180 Mrd. DM in 1994 liegen allein die öffentlichen Bruttotransfers in jedem Jahr bei 5 v. H. des Bruttoinlandsproduktes West oder darüber.

Darüber hinaus wurden erhebliche Beträge von der Deutschen Bundespost (Investitionsvolumen Ost bis Ende 1993 über 29 Mrd. DM) und der Treuhandanstalt für den Aufbau Ost aufgewandt.

Außerdem bestreiten westdeutsche Unternehmen einen erheblichen Teil der Anlageinvestitionen in den neuen Bundesländern.

38. Abgeordneter **Ludwig Eich** (SPD)

Trifft die Aussage des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Finanzen, Dr. Kurt Faltlhauser, auf dem Steuerberatertag in Dresden zu, daß die Bundesregierung zur Neuregelung der Steuerfreistellung des Existenzminimums einen Tarif vorschlagen wird, der „eine Verschärfung der Belastung auf die zusätzlich verdiente Mark, der tariflichen Grenzbelastung, vermeidet"?

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 12. Dezember 1994

Das vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegte Konzept zur Freistellung des Existenzminimums ab 1996 sieht eine leistungsfreundliche Absenkung der tariflichen Grenzbelastung um 0,7 Prozentpunkte über die gesamte Progressionszone hinweg vor. So liegt z. B. der Eingangssteuersatz mit 19,5 v. H. deutlich niedriger als bei anderen der Öffentlichkeit vorgestellten Modellen.

Die Freistellung des Existenzminimums erfolgt durch eine außertarifliche Grundentlastung, die in der Grundtabelle bei rund 30 000 DM ausläuft. Im Verhältnis zum Einkommenszuwachs in der Auslaufzone beträgt der Abbau der Grundentlastung durchschnittlich rund 7 v. H. Ein ähnlicher indirekter Effekt ergibt sich bei allen Regelungen, die gezielt den unteren Einkommensgruppen zugute kommen. Zudem ist in den Einkommensbereichen, die sich an das Existenzminimum von 12 000 DM anschließen, die Entlastung spürbar.

Die Erörterung der Grenzbelastungsproblematik darf nicht den Blick dafür verstellen, daß nach dem BMF-Vorschlag alle Steuerzahler entlastet werden.

39. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD)

Auf welche Weise prüft die Bundesregierung, wieviel Personal für die Erledigung von Aufgaben einer Behörde erforderlich ist (d. h.: Wer prüft, welche Bewertungsmaßstäbe werden der Prüfung zugrunde gelegt, wie werden die getroffenen personalwirtschaftlichen Entscheidungen durch die Behörde und andere Stellen laufend überprüft und Veränderungen im Personalbedarf festgestellt)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 15. Dezember 1994

Im Rahmen des Verfahrens der jährlichen Haushaltsaufstellung melden die Ressorts in den sogenannten Voranschlägen den von ihnen für erforderlich gehaltenen Personalbedarf an. Die Ressorts sind gehalten, bei der Überprüfung des Bedarfs, insbesondere bei der Anforderung neuer Stellen, das vom Bundesministerium des Innern herausgegebene Handbuch für die Personalbedarfsermittlung in der Bundesverwaltung anzuwenden.

Die Personalanforderungen der Ressorts werden vom Bundesministerium der Finanzen auf ihre Berechtigung überprüft. Soweit neue Stellen gefordert werden, wird dabei ein strenger Maßstab angelegt. Insbesondere gilt seit Jahren der Grundsatz, daß neue Stellen nur gegen die gleichwertige Einsparung anderer Stellen zugestanden werden.

Unabhängig hiervon prüft der Bundesrechnungshof in ausgesuchten Bereichen der Bundesverwaltung den Personalbedarf.

40. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD)

Wie kommt die Bundesregierung zu der Annahme (Koalitionsvereinbarung vom 11. November 1994), daß die Bundesverwaltung derzeit etwa 4 v. H. Personal zuviel beschäftigt, und wie erklärt sich die Bundesregierung eine Entwicklung, die zu einem derartigen Personalüberhang geführt hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 15. Dezember 1994

Entgegen der in der Fragestellung liegenden Annahme beschäftigt die Bundesregierung derzeit nicht zuviel Personal. Die Einsparung von jeweils 1 v. H. der Stellen in den Haushalten 1995 bis 1998 als Teil der Koalitionsvereinbarung steht auch im Zusammenhang mit dem weiteren Beschluß, die Aufgaben der Behörden zu straffen, unter anderem durch Zusammenlegung oder Auflösung von Behörden. Außerdem soll die Privatisierung öffentlicher Aufgaben fortgesetzt werden.

41. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD)

Welches Ausgabenvolumen entspricht 4 v. H. der Personalausgaben der Bundesverwaltung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 15. Dezember 1994

Eine vierprozentige Stellenkürzung führt zu einer jährlichen Einsparung von ca. 1 Mrd. DM.

42. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Trifft es zu, daß das Bundesministerium der Finanzen davon ausgeht, durch die ab 1996 erforderliche Steuerfreistellung des Existenzminimums und die ebenfalls für 1996 geplante Anhebung des Kinderfreibetrags gäbe es Mindereinnahmen beim Solidaritätszuschlag (vgl. Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 3. Dezember 1994), und ist damit die Ankündigung, den Solidaritätszuschlag „bei einem dauerhaft stärkeren Anstieg der Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag gegenüber den Annahmen des Finanzplans" zurückzuführen, zumindest für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis Ende 1998 hinfällig?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 14. Dezember 1994

Steuermindereinnahmen durch die Freistellung des Existenzminimums und die Verbesserung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 sind zwangsläufig mit Steuermindereinnahmen beim Solidaritätszuschlag in Höhe von 7,5 v. H. des Entlastungsvolumens verbunden.

Dadurch wird die Ankündigung in der Koalitionsvereinbarung zum Abbau des Solidaritätszuschlags jedoch nicht hinfällig.

Die Möglichkeit, den ab 1. Januar 1995 erhobenen Solidaritätszuschlag von 7,5 v. H. der Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuerschuld zurückzuführen, wird jährlich überprüft. Eine Reduzierung ist möglich, wenn die Belastung des Bundes durch die Transfers für die neuen Länder im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sinkt oder die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag dauerhaft stärker steigen als im Finanzplan vorgesehen.

43. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS/Linke Liste)

Wie ist die vermögensrechtliche Situation für die Grundstücke, auf denen die „East-Side-Gallery" Berlin-Friedrichshain steht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 27. Dezember 1994

Die „East-Side-Gallery"-Mauer in Berlin-Friedrichshain steht auf vier verschiedenen Flurstücken, für die im Grundbuch folgende Eigentumsverhältnisse ausgewiesen sind:

- Eigentum des Volkes, Rechtsträger Magistrat von Berlin, für drei Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 37 033 qm;
- Eigentum des Volkes, Rechtsträger VEB Osthafenmühle, für eine Teilfläche des Grundstücks Mühlenstraße 78 bis 80 mit einer Gesamtfläche von 2 100 qm.

Über die Voreigentümer liegen keine Angaben vor.

44. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS/Linke Liste)

Wie sind die Verantwortlichkeiten für das Baudenkmal „East-Side-Gallery" zwischen der Bundesregierung und dem Land Berlin geregelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 27. Dezember 1994

Mit Vereinbarung vom 21. Dezember 1990 zwischen dem damaligen Grenzauflösungskommando Berlin, der Magistratsverwaltung von Berlin und dem Bezirksbürgermeister von Friedrichshain wurde der ehemalige Grenzstreifen in diesem Bereich, einschließlich der Hinterlandmauer „East-Side-Gallery", dem Bezirksamt Friedrichshain mit allen Rechten und Pflichten übergeben. Mit Vereinbarung vom 1. Februar 1994 wurde die Verwaltung des ehemaligen Grenzstreifens im Bezirk Friedrichshain der Bundesfinanzverwaltung von der Bundeswehr übertragen. Zwischen Bund und Land Berlin bestehen damit unterschiedliche Rechtsansichten, wer Eigentümer des Grenzstreifens ist.

45. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS/Linke Liste)

Was hat die Bundesregierung bisher zum Erhalt der „East-Side-Gallery" getan, und was gedenkt sie künftig zu tun?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 27. Dezember 1994

Eine Entscheidung über die Zuordnung der Grundstücke nach Maßgabe des Einigungsvertrages steht noch aus. Aufgrund dieser bisher noch ungeklärten Rechtslage hat der Bund bislang davon abgesehen, Aktivitäten

hinsichtlich der „East-Side-Gallery" zu entwickeln. Dem Vernehmen nach hat das Land Berlin die „East-Side-Gallery" unter Denkmalschutz gestellt, ein entsprechender Bescheid liegt dem Bund bisher nicht vor.

46. Abgeordneter
Dr. Martin Pfaff
(SPD)

Hält die Bundesregierung es verfassungsrechtlich für zulässig, daß deutsche Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz ins niedrig besteuerte Ausland verlegen und keine wesentlichen wirtschaftlichen Interessen im Sinne des § 2 des Außensteuergesetzes mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben, in typischen Steuerfluchtfällen weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden, und wenn nein, welche verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen im einzelnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 22. Dezember 1994

Die Bundesregierung wird verfassungskonforme Vorschläge machen, inwieweit in Steuerfluchtfällen steuerrechtliche Bestimmungen zu ändern sind. Im Vordergrund steht hierbei die Änderung des § 50a EStG. Als ergänzende Maßnahme wird angestrebt, die Doppelbesteuerungsabkommen im Verhältnis zu Staaten zu revidieren, die unerwünschte steuerliche Gestaltungen ermöglichen.

47. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)

Wie entwickeln sich die Steuereinnahmen in den neuen Ländern nach der letzten mittelfristigen Steuerschätzung in den einzelnen Jahren bis 1998 (in absoluten Zahlen und in prozentualen Steigerungsraten) ggf. auch mit Korrekturen durch die neueste Steuerschätzung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 15. Dezember 1994

Aufgrund der letzten mittelfrsitigen Steuerschätzung vom Mai 1994 ergeben sich folgende Steuereinnahmen in den neuen Ländern (einschließlich Berlin/Ost):

	Mrd. DM	Veränderung in v. H.
1993	27,5	+ 16,0
1994	31,2	+ 13,4
1995	77,9	+ 149,5
1996	84,9	+ 8,9
1997	90,1	+ 6,1
1998	95,0	+ 5,5

Die Steuerschätzung vom November 1994 ergab für die Jahre 1994 und 1995 nachstehende Änderungen:

	Mrd. DM	Veränderung in v. H.
1994	31,9	+ 16,0
1995	77,7	+ 143,2

48. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Wird die Bundesregierung die Ankündigung des Bundesministers der Finanzen, als Ausgleich für die geplante Gewerbesteuerentlastung die Gemeinden mit „einem Anteil" an der Lohn- und Einkommensteuer, gegebenenfalls auch an der Körperschaftsteuer oder an der Umsatzsteuer zu beteiligen, umsetzen, oder hat die Bundesregierung sich den Vorschlag zu eigen gemacht, für die Kommunen eine „originäre Finanzquelle der Gemeinden" zu schaffen (s. Bundestagsprotokoll vom 23. November 1994, S. 91, 65)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthauser vom 15. Dezember 1994

Die Bundesregierung will eine Verbesserung der Standortbedingungen der Unternehmen mit einer Reform der kommunalen Finanzen verbinden; sie strebt deshalb bei Gewerbesteuerentlastungen einen fairen Ausgleich für die Kommunen an, der u. a. das kommunale Interesse an der Ansiedlung von Gewerbebetrieben wahrt.

Nach den bisherigen Gesprächen mit den Verbänden der Kommunen kommt hierzu in erster Linie eine Beteiligung der Kommunen an der Umsatzsteuer nach einem orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssel in Betracht. Sollten jedoch andere Modelle eher einen kurzfristigen Konsens der Beteiligten ermöglichen, ist die Bundesregierung für Gespräche hierüber offen.

49. Abgeordneter **Rudolf Purps** (SPD)

Was versteht der Bundesminister der Finanzen unter einer Bereitstellung von jährlich rd. 150 Mrd. DM für die neuen Länder durch die öffentliche Hand zwischen 1990 und 1994 (vgl. Stenographischer Bericht der 5. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 23. November 1994, S. 90)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 15. Dezember 1994

Wie der beigefügten Tabelle*) (Zeile „Bruttotransfers - gesamt") zu entnehmen ist, handelt es sich um eine Durchschnittsbetrachtung.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Nicht berücksichtigt sind die über die Transfers hinausgehenden einigungsbedingten Ausgaben sowie die Leistungen der Treuhandanstalt.

50. Abgeordneter **Rudolf Purps** (SPD)

Wie verteilen sich die Finanztransfers (brutto und netto) aus dem Bundeshaushalt in die neuen Länder auf die einzelnen Jahre 1991 bis 1995, die netto über 350 Mrd. DM ergeben sollen (siehe oben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 15. Dezember 1994

Ausgehend von der beigefügten Tabelle*) ergibt sich folgende Reihe:

Bund	1991	1992	1993	1994	1995
	– Mrd. DM –				
Bruttotransfers	75	88	114	128	151
Rückflüsse	33	37	39	42	45
Nettotransfers	42	51	75	86	106

51. Abgeordnete **Dagmar Schmidt (Meschede)** (SPD)

In wie vielen Fällen hat der Bund den Wert von Grundstücken und Häusern, die durch die Reduzierung der alliierten Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland freigeworden sind, jeweils hausintern über das Bundesvermögensamt, über eine vom Bundesvermögensamt beauftragte Firma, z. B. die Deutsche Bau- und Grundstücks AG (BauGrund), oder über unabhängige Gutachter ermittelt, und welche politischen und wirtschaftlichen Erwägungen haben bei der Wertermittlung im Vordergrund gestanden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 22. Dezember 1994

Für die Ermittlung des vollen Werts einer Liegenschaft bedient sich der Bund in erster Linie der Ausschreibung. Hierdurch ist sichergestellt, daß die Kaufpreise marktorientiert sind. Nur in Ausnahmefällen, insbesondere wenn nur ein Erwerber, zum Beispiel eine Gemeinde, in Betracht kommt, beauftragt der Bund eigene oder fremde Sachverständige mit der Ermittlung des Verkehrswerts.

Aufzeichnungen darüber, in wie vielen Fällen seit Beginn des Truppenabbaus der eine oder andere Weg beschritten wurde, liegen nicht vor. Bei etwa 5500 Kaufverträgen seit dem 3. Oktober 1990 wäre eine nachträgliche Feststellung im übrigen mit unvertretbar hohem Verwaltungsaufwand verbunden.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Bei der Ermittlung des Wertes einer Liegenschaft kann in Ausnahmefällen vom haushaltsrechtlichen Gebot der Veräußerung zum vollen Wert abgewichen werden, wenn eine Ermächtigung durch den Haushaltsgesetzgeber vorliegt. Hier greifen die – überwiegend nach Beginn des Truppenabbaus – im Bundeshaushaltsplan ausgebrachten Vermerke, zum Beispiel für den Wohnungsbau und zahlreiche andere soziale Zwecke. Mit ihrem Verbilligungskonzept verfolgt die Bundesregierung im übrigen auch das Ziel, über Grundstücksveräußerungen die Folgen der Truppenreduzierung zu mildern.

52. Abgeordnete **Dagmar Schmidt (Meschede)** (SPD)

Könnte nicht in den Fällen, in denen der vom Bund ermittelte Wert der Häuser mehr als 30 v. H. über dem Wert liegt, der von einem unabhängigen Gutachter ermittelt wurde, das unabhängige Gutachten als Grundlage für den Verkauf dienen, und könnte dabei nicht insbesondere einkommensschwachen Familien der Vorzug gegeben werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 22. Dezember 1994

Das Haushaltsrecht fordert eine Orientierung des Kaufpreises am vollen Wert. Die Bundesvermögensverwaltung geht bei Abweichungen zwischen Gutachten einserseits und dem Ergebnis einer Ausschreibung andererseits von einem vertretbaren Spielraum von höchstens 20 v. H. aus. Dies schließt es aus, daß die von Ihnen genannten Gutachten berücksichtigt werden können. Im übrigen läßt es das geltende Haushaltsrecht zu, bei gleichem Gebot den Kreis der einkommensschwachen Familien bevorzugt zu berücksichtigen. Die Bundesregierung strebt im übrigen an, ihr Verbilligungskonzept zum selbstgenutzten Wohneigentum im Interesse der Förderung der Familien mit Kindern im Haushalt 1995 so zu gestalten, daß dieser Personenkreis künftig bevorzugt berücksichtigt werden kann. Sie wird sich um das Einverständnis des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bemühen.

53. Abgeordnete **Dagmar Schmidt (Meschede)** (SPD)

Warum werden die Grundstücke und Häuser, bei denen die vom Bund ermittelten Kaufpreisvorstellungen (Mindestpreise) nicht erzielt werden, jedoch Kaufangebote vorliegen, die sich in etwa mit den Vorstellungen unabhängiger Gutachter decken, nicht unter den offensichtlich zu hoch angesetzten Wertermittlungen verkauft, sondern statt dessen vorzugsweise vermietet, wodurch auf den Bund zusätzliche Kosten für die Sanierung der Häuser zukommen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 22. Dezember 1994

Ist die Veräußerung einer Liegenschaft wegen eines zu geringen Kaufpreisangebotes derzeit auch unter Ausschöpfung aller Spielräume, die bei der Wertfindung zugelassen sind, nicht vertretbar, kann eine Veräußerung nicht stattfinden. In die Wertfindung werden die vorliegenden Erkenntnisse unabhängiger Gutachter einbezogen und von der Verwal-

tung eigenverantwortlich gewürdigt. Die Bundesvermögensverwaltung bemüht sich sodann um eine zumindest kostenneutrale, möglichst jedoch um eine gewinnbringende (Weiter-)Nutzung.

Im Rahmen dieser Nutzungskonzeption beschränkt der Bund seine gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen auf den Erhalt der Liegenschaft. Aufwendige und ggf. aufschiebbare Sanierungen werden in diesem Zeitraum in der Regel nicht vorgenommen.

54. Abgeordnete **Dagmar Schmidt (Meschede)** (SPD)

Aus welchen Gründen verzögert sich die Übertragung der Flächen des ehemaligen Kasernengeländes „Camp Loquet" in Arnsberg/Neheim vom Bund auf die Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen, und was gedenkt die Bundesregierung gegen diese Verzögerung zu unternehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 22. Dezember 1994

Die Camp-Loquet-Kaserne in Arnsberg konnte wegen bislang fehlender städtebaulicher Planungen zur künftigen zivilen Nutzung nicht verkauft werden. Der Bund hat ein großes Interesse daran, diese Liegenschaft vollständig und zügig zu verwerten. Die Kaufinteressentin, die Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen (LEG), bemüht sich seit längerer Zeit um die Erstellung eines Nutzungskonzeptes im Einvernehmen mit der Stadt Arnsberg. Sie hat allerdings ihre Erwerbsvorstellungen mehrfach geändert und im Oktober zugesichert, bis zum Ende dieses Jahres ein konkretes Nutzungskonzept auf der Grundlage eines vor kurzem abgeschlossenen städtebaulichen Ideenwettbewerbes vorzulegen. Hieran anschließend werden die Kaufverhandlungen fortgesetzt.

55. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Hat die Alcatel SEL Aktiengesellschaft die in dem Kaufvertrag des Werkes Rochlitz der SEL RFT GmbH bezüglich der Investitionen und Beschäftigung eingegangenen Verpflichtungen erfüllt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 27. Dezember 1994

In dem Kaufvertrag vom 28. Juni 1991 sind keine einklagbaren Arbeitsplatz- bzw. Investitionszusagen vereinbart worden. Dies war zu dem damaligen Zeitpunkt keine übliche Praxis.

56. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

In welcher Höhe ist das Werk Rochlitz der SEL RFT GmbH mit öffentlichen Mitteln des Bundes (Investitionszulage, Hermes-Exportbürgschaften usw.) gefördert worden, und kann die Bundesregierung aus der öffentlichen Förderung die Verpflichtung der Eigentümer ableiten, daß der Standort Rochlitz im Sinne der Beschäftigten fortgeführt wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 27. Dezember 1994

Etwaige Investitionszuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" werden vom jeweiligen Land gewährt. Mit der Bewilligung des einzelnen Investitionsvorhabens werden auch die mit der Förderung zusammenhängenden Arbeitsplatzziele vom jeweiligen Land überwacht. Wird das Fehlen der Fördervoraussetzungen (u. a. Schaffung von Arbeitsplätzen) nachträglich festgestellt, kann die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Über die konkreten Umstände des Einzelfalls kann nur die Sächsische Aufbaubank Dresden oder das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit Auskunft erteilen.

Die Alcatel SEL RFT GmbH hat in ihren Anträgen auf Hermes-Deckungen nicht unterschieden, in welchen Produktionsstätten wie viele Arbeitskräfte mit der Abwicklung der Geschäfte beschäftigt werden sollen. Daten über im Einzelfall übernommene Ausfuhrgewährleistung dürfen aus rechtlichen Gründen (§ 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, Datenschutzgesetzes) wegen des Schutzes der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse antragstellenden deutscher Unternehmen nicht veröffentlicht werden.

57. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Ist gewährleistet, daß die in der Treuhandanstalt erstellten Privatisierungsakten vollständig und ordnungsgemäß archiviert werden und diese Akten für die Vertragskontrolle und ggf. für Ermittlungsverfahren oder für einen neu zu beschließenden Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages vollständig zur Verfügung stehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 27. Dezember 1994

Die Organisationsanweisung der THA Nr. 09/91 „Aktenorganisation und Schriftgutverwaltung", die den Umgang mit den im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Treuhandanstalt anfallenden Akten regelt, sieht in Anwendung des § 257 HGB zwingend vor, daß solche Akten – soweit sie nicht von einer der Nachfolgegesellschaften der Treuhandanstalt weitergeführt werden – dem Zentralarchiv der Treuhandanstalt zu übergeben und entsprechend aufzubewahren sind.

Die Akten stehen somit im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen zur Verfügung.

58. Abgeordneter **Gunter Weißgerber** (SPD)

Bleibt der Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, bei seiner vor der Bundestagswahl im Zusammenhang mit der Steuerfreistellung des Existenzminimums gemachten Zusage, „für die Bürger die Progression nicht weiter zu verschärfen" (Handelsblatt vom 23./24. September 1994), und bedeutet dies, daß der Bundesminister der Finanzen keine Verschärfung der Grenzbelastung bei der Lohn- und Einkommensteuer vorschlagen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 12. Dezember 1994

Nach der vom Bundesministerium der Finanzen entwickelten Konzeption zur Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 werden alle Steuerpflichtigen entlastet. Diese Wirkung wird durch den neuen Grundentlastungsbetrag und durch die Ansenkung der tariflichen Grenzbelastung über die gesamte Progressionszone hinweg um 0,7 Prozentpunkte erreicht. So liegt der Eingangssteuersatz mit 19,5 v. H. deutlich niedriger als bei anderen der Öffentlichkeit vorgestellten Modellen, die – trotz wesentlich höherer Volumina – ein höheres Niveau der Grenzsteuersätze aufweisen.

Die außertarifliche Grundentlastung verringert sich mit steigendem Einkommen und läuft in der Grundtabelle bei rund 30000 DM aus. Im Verhältnis zum Einkommenszuwachs in der Auslaufzone beträgt der Abbau der Grundentlastung durchschnittlich rund 7 v. H. Ein ähnlicher indirekter Effekt ergibt sich bei allen Regelungen, die gezielt den unteren Einkommensgruppen zugute kommmen. Zudem ist in den Einkommensbereichen, die sich an das Existenzminimum von 12000 DM anschließen, die tatsächliche Entlastung höher als in anderen Einkommensbereichen.

59. Abgeordneter **Dr. Norbert Wieczorek** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung bereits 1986 auf eine Große Anfrage der Fraktion der SPD hin eingeräumt hat, daß es bei hochbezahlten Sportlern zu einer nicht durch die bestehenden steuerrechtlichen Regelungen zu erfassenden Abwanderung ins Ausland kommt und daß geprüft werde, welche Folgerungen hieraus bei der Neufassung des Außensteuergesetzes getroffen werden müssen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 22. Dezember 1994

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort (Drucksache 10/5562) auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD aus 1986 zur internationalen Steuerflucht eingeräumt, daß es sich bei den Abwanderern in zunehmendem Maße um Personen handelt, deren Einkünfte häufig nur zu einem geringen Teil aus der Bundesrepublik Deutschland stammen. Zu diesem Personenkreis zählen beispielsweise namhafte Sportler. Die Bundesregierung hat zugesagt, diese Entwicklung auch in Überlegungen zur Neuregelung grenzüberschreitender Sachverhalte einzubeziehen, unabhängig davon, ob diese im Außensteuergesetz oder im Einkommensteuergesetz erfolgen.

60. Abgeordneter **Dr. Norbert Wieczorek** (SPD)

Was ist der Grund dafür, daß es bisher nicht zu einer Änderung bei der Besteuerung von Sportlern und anderen Personen gekommen ist, die ihren Wohnsitz ins niedrig besteuerte Ausland verlegen, und welche Gründe sind dafür maßgebend, daß die Bundesregierung nunmehr mit fast zehnjähriger Verspätung doch eine Gesetzesänderung vorschlagen will?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 22. Dezember 1994

Die Besteuerung von wegziehenden Personen bildet einen Teil des Regelungsbereiches des Außensteuergesetzes. Zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder bestand bisher Übereinstimmung, daß Änderungen der Besteuerung von wegziehenden Personen nur im Zusammenhang mit einer Überarbeitung des gesamten Gesetzes erfolgen sollten. Eine derartige Gesamtüberarbeitung erwies sich angesichts der Komplexität des Regelungsbereichs als äußerst schwierig.

Den Anlaß für die jetzt erwogenen gesetzgeberischen Maßnahmen geben neue Gestaltungen zur Erlangung von Steuervorteilen durch Wegzug ins Ausland. Diesen Gestaltungen soll in erster Linie durch Änderung des § 50a des Einkommensteuergesetzes begegnet werden. Darüber hinaus sind auch andere außensteuerliche Maßnahmen, z. B. bei der Revision von Doppelbesteuerungsabkommen, vorzubereiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

61. Abgeordneter **Norbert Gansel** (SPD)

Trifft es zu, daß das Bundesausfuhramt auf ein Schreiben der schleswig-holsteinischen Landesregierung vom 15. Juni 1994, in dem um Auskunft gebeten wird, ob bestimmte über den Flughafen Hartenholm in den Iran gelaufene Exporte nach dem Außenwirtschafts- oder Kriegswaffenkontrollgesetz genehmigungspflichtig gewesen wären, bis heute nicht geantwortet hat, und was ist das Ergebnis der bisherigen Prüfungen des Bundesausfuhramtes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 15. Dezember 1994

Bei dem von Ihnen angesprochenen Schreiben vom 15. Juni 1994 handelt es sich offenbar um eine Anfrage, die das Zollfahndungsamt Kiel an das Bundesausfuhramt gerichtet hat. Die Stellungnahme des Bundesausfuhramtes ist am 23. November 1994 an das Zollfahndungsamt Kiel abgesandt worden. Eine Anfrage der Landesregierung Schleswig-Holstein an das Bundesausfuhramt ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Gegenstand der Anfrage des Zollfahndungsamtes war die rechtliche und technische Beurteilung von Waren, die in den Jahren 1989 bis 1991 nach Iran ausgeführt wurden. Während einige der Waren nach Beurteilung des Bundesausfuhramtes in der Tat ausfuhrgenehmigungspflichtig waren, konnte bei anderen Waren eine entsprechende Feststellung nicht mit der erforderlichen Sicherheit getroffen werden.

Die Vorgänge, auf die sich die Anfrage des Zollfahndungsamtes und die Stellungnahme des Bundesausfuhramtes beziehen, sind Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens, das unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel steht. Um mögliche Mißverständnisse zu vermeiden, weise ich darauf hin, daß sich das Ermittlungsverfahren nicht auf die gegenwärtigen Betreiber des Flugplatzes Hartenholm bezieht. Ich bitte um Ihr Verständnis, daß das Bundesministerium für Wirtschaft zu weiteren Einzelheiten nicht Stellung nehmen kann, zum einen um eine Beeinträchtigung der laufenden Untersuchungen auszuschließen, zum anderen im Hinblick auf die Geheimhaltungsvorschriften des § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 203 des Strafgesetzbuches.

62. Abgeordneter **Norbert Gansel** (SPD)

Ist die Bundesregierung informiert, daß nach Ermittlungen der Zollfahndung über den Flughafen Hartenholm seit 1989 Ersatzteile für die iranische Luftwaffe ohne die erforderlichen Genehmigungen geliefert worden sind, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 15. Dezember 1994

Die von Ihnen angesprochenen Vorgänge sind – wie bereits in der vorstehenden Antwort zu Frage 61 ausgeführt – Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Kiel. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind die Waren, deren Export Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist, allerdings nicht über den Flughafen Hartenholm, sondern auf anderem Wege ausgeführt worden. Die Bundesregierung unterstützt die Aufklärungsarbeit der Untersuchungsbehörden umfassend. Zu weiteren Einzelheiten kann aus den bereits in der Antwort zu Frage 61 dargestellten Gründen nicht Stellung genommen werden.

63. Abgeordneter **Dr. Uwe Jens** (SPD)

Hat der Bundesminister für Wirtschaft aus ordnungspolitischen Gründen, insbesondere um Wettbewerbsnachteile vom bauwirtschaftlichen Mittelstand abzuwenden, gegen die Pläne des Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG interveniert, Bauleistungen zukünftig im „Zusammenwirken von Auftraggeber und Auftragnehmer" zu vereinbaren und zu vergeben (vgl. „Die Bahn macht Ernst . . ." in FAZ vom 14. November 1994, S. 21)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 20. Dezember 1994

Die Bundesregierung wird in der notwendigen Rahmenfinanzierungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Deutschen Bahn AG zum Schienenwegeausbau Vergaberegeln festschreiben, die Wettbewerb und Transparenz sowie den Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe für die Marktgegenseite in ausreichendem Maße sicherstellen. Zur Zeit finden darüber Gespräche zwischen allen Beteiligten statt.

64. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten (insbesondere Gefahr weiterer Konzentration) die Aktivitäten von Energieversorgungsunternehmen – nach dem Einstieg in den Entsorgungsmarkt –, nun die Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte dazu zu nutzen, weitere Geschäftsfelder mit finanziellen Ressourcen aus dem wettbewerbsgeschützten Energiemarkt zu erschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 20. Dezember 1994

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Energieversorgungsunternehmen aufgrund ihrer z. T. außerordentlich hohen Finanzkraft zunehmend in andere Märkte eindringen. Grundsätzlich ist gegen Diversifizierungsstrategien von Großunternehmen nichts einzuwenden. Derartige Prozesse gehören zu einem marktwirtschaftlichen System, in dem die Unternehmen über die Auswahl der Märkte, auf denen sie sich engagieren, selbstverantwortlich entscheiden. Schranken werden durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen gezogen, insbesondere in den Fällen, in denen durch Zusammenschlüsse marktbeherrschende Positionen entstehen oder verstärkt werden.

Im Falle der Energieversorgungsunternehmen besteht die Besonderheit, daß durch gesetzliche Regelungen der Wettbewerb auf ihrem eigentlichen Tätigkeitsbereich eingeschränkt ist. Die Finanzkraft dieser Unternehmen resultiert daher trotz der administrativen Preisaufsicht z. T. auch aus Gewinnen aus ihren Monopolen oder monopolähnlichen Stellungen. Aufkäufe mittelständischer Unternehmen im Entsorgungsbereich durch die Energieversorgungsunternehmen werden durch die gegenwärtigen gesetzlichen Wettbewerbsbeschränkungen im Energiebereich jedenfalls begünstigt.

Die Bundesregierung wird kurzfristig einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes und des Energiekartellrechts im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorlegen, mit dem bei den leitungsgebundenen Energien Strom und Gas mehr Wettbewerb eingeführt werden soll. Sie sieht in der Verstärkung des Wettbewerbs im Energiebereich zugleich den adäquaten Ansatz zur Begrenzung der liquiditätsinduzierten Expansion der Versorgungsunternehmen in andere Wirtschaftsbereiche. Die hohen liquiden Mittel der Versorgungsunternehmen ergeben sich allerdings auch z. T. aus Rückstellungen im Nuklearbereich.

Im Hinblick auf die geplante Wettbewerbsöffnung der Energiemärkte bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen ein Engagement der Versorgungsunternehmen auch auf den liberalisierten Telekommunikationsmärkten. Die Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte wird einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Informationsgesellschaft in Deutschland leisten. Dieser Beitrag ist zugleich wesentlicher Bestandteil des Konzepts der Bundesregierung zur Zukunftssicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Investitionen in Telekommunikationsaktivitäten sind teilweise außerordentlich kapitalintensiv. Insofern wird es auch kapitalkräftiger Unternehmen bedürfen, um vor allem im Bereich der Telekommunikationsnetze einen intensiven Wettbewerb zu erreichen.

Aufgrund der volkswirtschaftlich maßgeblichen Bedeutung einer Intensivierung des Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten begrüßt es die Bundesregierung, wenn auch die Energieversorgungsunternehmen

jedenfalls – nach der Wettbewerbsöffnung der Energiemärkte – ihre finanziellen Ressourcen dafür einsetzen, daß sich die Informationsgesellschaft entfalten kann. Zu einem unverfälschten Wettbewerb wird eine marktkonforme Regulierung des Telekommunikationsmarktes ihren Beitrag leisten.

65. Abgeordneter **Cem Özdemir** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wann wurde die Exportgenehmigung für die Lieferung von Heckler & Koch (H & K) Maschinenpistolen der Seriennummern C347735, C347731, C347732, C347733, S100105, S100102, S100101 und 21362 C/CARRE 29 CAR nach Brasilien erteilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 20. Dezember 1994

Ausfuhrgenehmigungen für die Waffen mit den ersten 7 von Ihnen genannten Seriennummern wurden im Jahre 1990 erteilt. Die Seriennummer 21362 C/CARRE 29 CAR ist weder der Bundesregierung noch der Firma Heckler & Koch bekannt.

66. Abgeordneter **Cem Özdemir** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Waffen wurden 1993 und 1994 nach Brasilien geliefert, und wer war Empfänger dieser Waffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 20. Dezember 1994

Die Bundesregierung hat 1993 die Lieferung von Minenräummitteln und eine geringe Anzahl verschiedener Typen von Handfeuerwaffen zur Erprobung für die brasilianischen Streitkräfte genehmigt.

1994 sind Genehmigungen ausgestellt worden für den Bau von Patrouillenbooten und für ein U-Boot für die brasilianische Marine sowie zur Lieferung von Munitionskomponenten für die brasilianischen Streitkräfte.

67. Abgeordneter **Cem Özdemir** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, bei Rüstungslieferungen zukünftig mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, daß die gelieferten Waffen oder Güter zu Menschenrechtsverletzungen im Endverbleibsland beitragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 20. Dezember 1994

Nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen uns sonstigen Rüstungsgütern ist die Menschenrechtslage im Empfängerland ein entscheidendes Kriterium für die Prüfung der Erteilung oder Versagung einer Ausfuhrgenehmigung für Rüstungsgüter. Sofern die innere Lage, also auch die Menschenrechtssituation,

dem entgegensteht, werden Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter, die bei inneren Konflikten Verwendung finden können, wie z. B. Handfeuerwaffen, nicht erteilt.

In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen hat die Bundesregierung Lieferungen von Rüstungsgütern an die Polizei der brasilianischen Bundesstaaten nach Bekanntwerden der Niederschlagung des Gefangenenaufstandes Anfang Oktober 1992 nicht mehr genehmigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

68. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Wann ist mit dem Inkrafttreten der im Rahmen des Essener EU-Gipfels beschlossenen rechtlichen Maßnahmen zum gleichberechtigten Zugang der spanischen Fischer zu den Gewässern der Europäischen Union zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 16. Dezember 1994

Die Integration der spanischen Fischerei in die Gemeinsame Fischereipolitik kann entsprechend der Akte über den Beitritt Spaniens zur Europäischen Union (EU) frühestens zum 1. Januar 1996 wirksam werden. Voraussetzung für die Integration ist der Erlaß von Regelungen über die Begrenzung des Fischereiaufwandes in den westlichen Gewässern des EU-Meeres für alle dort fischenden Mitgliedstaaten. Diese Regelungen sollen bis zum 31. Dezember 1994 erlassen werden. Der Fischereirat der EU wird darüber in seiner Sitzung am 19./20. Dezember 1994 befinden.

69. Abgeordnete **Annette Faße** (SPD)

Welche Auswirkungen hat die Eingliederung Spaniens in die Gemeinsame Fischereipolitik der Europäischen Union auf Fanggründe und Fangquoten der deutschen Fischerei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 16. Dezember 1994

Die Eingliederung der spanischen Fischerei in die Gemeinsame Fischereipolitik hat keine Auswirkungen auf die Fanggründe und Fangquoten der deutschen Fischerei. Die deutsche Fischerei verfügt in den westlichen Gewässern des EU-Meeres über nur geringe Fangquoten. Durch Begrenzungen des Fangaufwandes wird die deutsche Fischerei in keiner Weise daran gehindert, ihre Fangquote in diesen Gewässern in vollem Umfang zu nutzen.

70. Abgeordneter **Ulrich Heinrich** (F.D.P.)

Welche umweltgerechten landwirtschaftlichen Produktionsverfahren werden von den einzelnen Bundesländern in welchem finanziellen Umfang gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 16. Dezember 1994

Der Förderung von Maßnahmen für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren dient die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92. Sie sieht Beihilfen für Landwirte vor, die (nach Artikel 2) u. a.

- den Einsatz von Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteln erheblich einschränken oder bereits vorgenommene Einschränkungen beibehalten,
- den Tierbestand auf der Fläche verringern,
- aufgegebene Flächen pflegen oder
- Ackerflächen für mindestens 20 Jahre stillegen.

Die Mitgliedstaaten haben (nach Artikel 3) zwei Möglichkeiten der nationalen Durchführung:

- gebietsspezifische Programme, die den besonderen regionalen Umwelterfordernissen Rechnung tragen und/oder
- eine horizontale Rahmenregelung für das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaates.

Die Kommission prüft (nach Artikel 7) die notifizierten Programme der Mitgliedstaaten im Hinblick auf

- die Berücksichtigung der Ziele der Verordnung,
- die kofinanzierbaren Maßnahmen und Ausgaben und
- den Betrag der EG-Beteiligung.

Der Ausschuß für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung (STAR) nimmt jeweils zum Entscheidungsentwurf der Kommission Stellung.

Entsprechend den Möglichkeiten, die die EG-Verordnung bietet, wurden termingerecht bis 30. Juli 1993

- eine Vielzahl gebietsspezifischer Programme der Bundesländer (teilweise in getrennter Verantwortung von Länderagrar- und Länderumweltministerien) sowie
- als Rahmenregelung „Grundsätze zur Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung" im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)

der Europäischen Kommission notifiziert.

Anlage 1 gibt einen Überblick über die Fülle und Struktur der notifizierten Länderprogramme und den Stand des Konformitätsprüfungsverfahrens. *)

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Angesichts der Vielzahl von Programmen aus allen Mitgliedstaaten und der begrenzten EG-Mittel hat sich die Kommission gezwungen gesehen, mit den Mitgliedstaaten nationale Mittelplafonds zu vereinbaren. Erst nach längeren harten Verhandlungen konnte für die Bundesrepublik Deutschland ein aus der Sicht der Länder vertretbarer Kompromiß über den nationalen Mittelplafond erreicht werden. Danach hat die Kommission für die deutschen Programme insgesamt 1,05 Mrd. ECU (= rd. 2 Mrd. DM) bis einschließlich 1997 bereitgestellt. In den neuen Bundesländern (Ziel Nr. 1 Gebiet) beteiligt sich die EG mit 75%, in den alten Bundesländern mit 50% an den kofinanzierungsfähigen Ausgaben.

Die Aufteilung der verfügbaren EG-Mittel auf die Länder ist aus Anlage 2*) ersichtlich.

Die Kommission hat erst in den zurückliegenden zwei bis drei Monaten einen wesentlichen Teil der deutschen Programme im STAR-Verfahren genehmigt. Einige Länder sind noch dabei, die geplanten Maßnahmen einzuführen.

Mit der Kommission wurde vereinbart, daß nicht ausgeschöpfte EG-Mittel zwischen den Bundesländern umgeschichtet werden können. Die Länder prüfen derzeit, welche Beträge für eine Umschichtung in Frage kommen.

71. Abgeordneter **Ulrich Heinrich** (F.D.P.)

Werden von der Bundesregierung in den vorgenannten Bereichen zusätzliche Fördermaßnahmen durchgeführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 16. Dezember 1994

Die Bundesregierung beteiligt sich finanziell im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" an folgenden agrarstrukturell bedeutsamen Maßnahmen:

- Förderung der extensiven Nutzung von Acker- und Grünland,
- Förderung der Umwidmung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Grünland und
- Förderung des ökologischen Landbaus.

Inwieweit im Rahmenplan 1995 die Länder von der Mitfinanzierung dieser Maßnahmen durch den Bund Gebrauch machen, ist angesichts der begrenzten Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgabe offen. Sobald der Deutsche Bundestag die Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgabe beschlossen hat, erfolgt die Aufteilung der Mittel auf die Länder. Danach teilen die Länder dem Bund den endgültigen Mittelbedarf für die einzelnen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe mit.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

72. Abgeordnete **Dr. Ursula Eid-Simon** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele aidsinfizierte ehemalige Entwicklungshelfer sind der Bundesregierung bekannt, deren Gesuche auf Anerkennung der Infektion als Berufskrankheit von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfU) abgelehnt wurden, und wie viele positive Bescheide stehen dem gegenüber?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 23. Dezember 1994

Der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfU) sind fünf Fälle einer Aidsinfizierung von Entwicklungshelfern bekannt.

In zwei Fällen steht eine Begutachtung der Erkrankten unmittelbar bevor, in zwei weiteren Fällen sind die für die Begutachtung erforderlichen Erkrankungsunterlagen angefordert worden.

Die Aidsinfizierung eines weiteren Entwicklungshelfers (Infektion durch sexuellen Kontakt) ist wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls nicht als Berufskrankheit anerkannt worden. Die Rechtsfrage, ob die Aidserkrankung in diesem Fall trotz fehlenden Zusammenhangs mit der Tätigkeit im Entwicklungsdienst wegen der besonderen, den Entwicklungsland eigentümlichen Gefahren einer HIV-Infektion wie eine Berufskrankheit entschädigt werden muß (§ 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes – EhfG), wird zur Zeit von einem Landessozialgericht geprüft. Dieser Entwicklungshelfer erhält aufgrund des Urteils der ersten Instanz von der BAfU Entschädigungsleistungen unter Vorbehalt.

73. Abgeordnete **Dr. Ursula Eid-Simon** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um die Bearbeitung entsprechender Gesuche zu beschleunigen, so daß die jeweils Betroffenen einen positiven Bescheid noch erleben können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 23. Dezember 1994

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die BAfU haben sichergestellt, daß Verzögerungen, wie sie bei der Bearbeitung in dem nach § 10 EhfG zu beurteilenden Fall leider eingetreten sind, in Zukunft vermieden werden. Die Sachbearbeitung der BAfU wird deshalb Aidsinfektionen u. a. von Entwicklungshelfern schon bei Meldung der Erkrankung dem zuständigen Abteilungsleiter zur Entscheidung über die konkrete Bearbeitungsweise vorlegen. Diese Fälle werden beschleunigt und mit Priorität vor anderen Fällen bearbeitet; ein sachkundiger Gutachter wird beteiligt.

74. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)

Seit wann hat sich die Bundesregierung darum bemüht, die Entsende-Richtlinie in Europa voranzubringen, und was hat sie im einzelnen seit Beginn der deutschen EU-Präsidentschaft unternommen, um eine europäische Regelung zustande zu bringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 23. Dezember 1994

Nachdem der geänderte Kommissionsentwurf für eine Entsende-Richtlinie unter den vorangegangenen Präsidentschaften in Brüssel eher zögerlich behandelt wurde, hat die Bundesregierung diesem Vorhaben erste Priorität eingeräumt.

Noch vor der Sommerpause in Brüssel hat die deutsche Präsidentschaft einen Kompromißvorschlag vorgelegt, der eine gezielte Erörterung der Hauptstreitpunkte im ersten Arbeitsministerrat unter deutscher Präsidentschaft ermöglichte. Das frühe Datum dieses ersten Arbeitsministerrates (22. September 1994) hat dazu beigetragen, daß mit zahlreichen neuen Kompromißvorschlägen die Arbeiten in der Arbeitsgruppe Sozialfragen des Rates zügig vorangetrieben werden konnten.

Aus Sicht der Bundesregierung sind die Arbeiten an diesem Richtlinienvorhaben inzwischen so weit fortgeschritten, daß es erstmals als entscheidungsreif bezeichnet werden kann. Auch wenn auf dem zweiten Arbeitsministerrat am 6. Dezember 1994 eine politische Einigung über wesentliche Streitpunkte noch nicht erzielt werden konnte, hat die Bundesregierung insbesondere durch verstärkte bilaterale Kontakte zahlreiche Anstrengungen unternommen, um bei der außerplanmäßig angesetzten Fortsetzung des Arbeitsministerrates am 21. Dezember 1994 eine politische Einigung über die Entsende-Richtlinie herbeizuführen.

75. Abgeordneter
Hans-Joachim Fuchtel
(CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung im Blick auf eine mittelstandsfreundliche Ausrichtung ihrer Wirtschaftspolitik die durch ausländische Arbeitnehmer mit Lohnniveau des Herkunftslandes entstehende Wettbewerbsverzerrung, wenn nach Berechnungen des Fachverbandes Bau Baden-Württemberg der Mittellohn bei ca. 60 DM liegt und die betroffenen Firmen nun beispielsweise von der Firma Alder Antonio Carvalho Lesilva Lopes aus Portugal Arbeitsplätze für 25 DM pro Stunde plus Mehrwertsteuer, von Arbeitsvermittlern für ausländische Arbeitnehmer auf dem freien Markt ungarische und polnische Facharbeiter für 32 bis 38 DM, von der Firma Britannia/London für 40 DM erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 23. Dezember 1994

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß derartige Differenzen im Lohnniveau einen erheblichen Wettbewerbsnachteil gerade für mittelständische Unternehmen darstellen und damit Arbeitsplätze bei deutschen Unternehmen wegfallen können. Aufgrund der besonderen Situa-

tion im Baubereich setzt sich die Bundesregierung deshalb dafür ein, dort die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß entsandten Arbeitnehmern diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren sind, die an dem betreffenden Arbeitsort zwingend gelten. Dabei obliegt es auch weiterhin ausschließlich den Mitgliedstaaten, ob und inwieweit im Lohnbereich Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen nach Inhalt und Umfang ausgedehnt werden. Soweit sie bestehen, gelten sie nach der Entsende-Richtlinie für In- und Ausländer.

76. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie wird der Regelungsbedarf von den Verbänden der Wirtschaft generell gesehen, und seit wann wird dieser von den Verbänden für den Bausektor anerkannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 23. Dezember 1994

Während die Gewerkschaften einen Regelungsbedarf von jeher gesehen haben, waren die Arbeitgebervereinigungen dem Entwurf einer branchenübergreifenden Entsende-Richtlinie gegenüber zunächst kritisch eingestellt. Nachdem die Arbeitgeberverbände der Bauwirtschaft sowie der Zentralverband des Deutschen Handwerks eine Entsende-Richtlinie jedenfalls für den Baubereich gefordert haben, hat die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im September dieses Jahres ihren Widerstand gegen dieses Richtlinienvorhaben insoweit aufgegeben, als eine auf den Bausektor beschränkte Lösung gefunden werden kann.

77. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Welche Haltung nehmen die einzelnen EU-Mitgliedstaaten zur Frage ein, ob unter Berücksichtigung des Diskriminierungsverbotes allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge Voraussetzung für das Zustandekommen der Richtlinie sind, und was wird sie tun, wenn die Richtlinie bei den Beratungen am 21. Dezember 1994 endgültig nicht zustande kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 23. Dezember 1994

Die dem Richtlinienvorhaben kritisch gegenüberstehenden Mitgliedstaaten bestehen darauf, daß tarifvertraglich geregelte Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen nur dann maßgeblich im Sinne der Richtlinie sein können, wenn diese in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen enthalten sind. Da es allerdings in der EU Mitgliedstaaten gibt, die nicht über ein rechtliches System zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen verfügen, ist im Kompromißwege vorgesehen worden, in solchen Mitgliedstaaten ausnahmsweise auch solche Tarifverträge maßgeblich sein zu lassen, die nicht aufgrund rechtlicher Verpflichtung, sondern lediglich faktisch allgemein angewandt werden. Zur Vermeidung von Diskriminierung ist allerdings diese Möglichkeit an die Voraussetzung gebunden worden, daß die Anwendung solcher allgemein angewandter Tarifverträge im Ergebnis zu einer Gleichbehandlung vergleichbarer Unternehmen führen muß. Dieser Zusatz wird unter dem Gesichtspunkt des Diskriminierungsverbotes auch von solchen Mitgliedstaaten gefordert, die im übrigen der Richtlinie gegenüber positiv eingestellt sind.

Falls im Arbeitsministerrat vom 21. Dezember 1994 eine politische Einigung über die Hauptstreitpunkte nicht erzielt werden kann, sind nationale Maßnahmen angezeigt.

78. Abgeordneter **Hans-Peter Kemper** (SPD)

Wie hat sich die sogenannte Beschäftigungsquote für Schwerbehinderte bei den öffentlichen und privaten Arbeitgebern seit dem Jahr 1983 entwikkelt, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 23. Dezember 1994

Die Quoten haben sich nach den statistischen Auswertungen der Bundesanstalt für Arbeit wie folgt entwickelt:

	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992
Private Arbeitgeber:	5,4	5,0	4,7	4,8	4,7	4,6	4,3	4,1	4,0	3,9
Öffentl. Arbeitgeber (Bundes-, Landes-, Kommunalverwaltung)	6,5	6,2	5,9	6,1	5,9	5,8	6,0	5,7	5,3	5,2
Oberste Landesbehörden (Ressorts und nachgeordneter Bereich)	5,2	4,9	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,0	4,3

Die Daten für 1993 liegen derzeit noch nicht vor.

Der Anstieg der unbesetzten Pflichtplätze und der damit verbundene Rückgang der Beschäftigungsquote stehen nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Anstieg der der Berechnung zugrunde zu legenden Arbeitsplätze (1986 ca. 16,2 Mio. Arbeitsplätze, 1991 ca. 19,1 Mio. Arbeitsplätze jeweils in den alten Bundesländern).

Es ist Ziel der Bundesregierung, die überproportional hohe Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter abzubauen und die Beschäftigungsquoten zu steigern. Dabei kommt dem öffentlichen Dienst in Bund und Ländern Vorbildfunktion zu. Zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes hat die Bundesregierung in drei Kabinettsbeschlüssen ein Bündel von Maßnahmen beschlossen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird laufend überwacht. Das Kabinett wird sich voraussichtlich im Februar 1995 erneut mit der Entwicklung und dem Stand der Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes befassen und erforderlichenfalls weitere Maßnahmen beschließen.

Es zeichnet sich ab, daß der Bund 1994 die Beschäftigungspflicht wieder erfüllt. Diese Entwicklung wird dazu führen, daß auch die private Wirtschaft eher bereit ist, im Zuge wirtschaftlicher Besserung für Schwerbehinderte neue Arbeitsplätze anzubieten. Hierzu ist ein Dialog mit den Arbeitgebern und den anderen Beteiligten eingeleitet.

79. Abgeordneter
Hans-Peter Kemper
(SPD)

Wie hoch ist die Zahl der Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungsquote nicht erfüllen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 23. Dezember 1994

Gliedert man die Zahl der Arbeitgeber nach ihrer Erfüllungsquote, so wird nach den statistischen Erhebungen der Bundesanstalt für Arbeit für das Jahr 1992 ersichtlich, daß von den 163600 beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern 122 600 (75% aller Arbeitgeber mit 81% aller Arbeitsplätze) ihrer Beschäftigungspflicht nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen sind. 54200 Arbeitgeber hatten überhaupt keinen Schwerbehinderten beschäftigt. Hierbei handelte es sich fast ausschließlich (97%) um Arbeitgeber mit weniger als 100 Arbeitsplätzen. Dagegen hatten 25900 Arbeitgeber (16% aller Arbeitgeber mit 19% aller Arbeitsplätze) alle Pflichtplätze – teilweise sogar weit darüber hinausgehend – mit Schwerbehinderten besetzt. Die restlichen Arbeitgeber waren zwar im Laufe des Jahres im Sinne des Schwerbehindertengesetzes beschäftigungspflichtig, hatten aber im Berichtsmonat Oktober keine oder weniger als 16 Arbeitsplätze besetzt und bleiben deshalb bei dieser Betrachtung unberücksichtigt. Ohne Berücksichtigung der über den Pflichtsatz hinausgehend besetzten Plätze betrug die Erfüllungsquote 3,8%.

80. Abgeordneter
Hans-Peter Kemper
(SPD)

In wie vielen Fällen ist die Bundesanstalt für Arbeit seit 1983 bis heute der Nichterfüllung der Beschäftigungsquote durch Einleitung von gegen Arbeitgeber gerichtete Verfahren entgegengetreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 23. Dezember 1994

Die Bundesregierung hat mehrfach auf die Bundesanstalt für Arbeit eingewirkt mit dem Ziel, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe zur Überwachung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht jedenfalls in schweren Fällen schuldhafter Verstöße auch von der Möglichkeit eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens Gebrauch zu machen. Sie wird auch in Zukunft auf den Einsatz dieses Instrumentariums drängen.

Bei der Durchsetzung der besonderen Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beschäftigung Schwerbehinderter haben die Arbeitsämter abzuwägen, inwieweit im Interesse der Schwerbehinderten Sanktionen gegen Arbeitgeber, die ihre Beschäftigungspflicht nicht oder nicht voll erfüllt haben, einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern eher abträglich sind. Nach dem im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Opportunitätsprinzip wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach dem OWiG wegen des Verdachtes eines Verstoßes in Betracht gezogen, wenn der Arbeitgeber der ihm obliegenden Beschäftigungspflicht trotz Aufforderung und Hinweises auf bußgeldrechtliche Konsequenzen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt.

In den Jahren 1988 bis 1993 wurden von der Bundesanstalt für Arbeit 20 Fälle mit dem Verdacht eines Verstoßes gegen § 68 Abs. 1 Nr. 1 des Schwerbehindertengesetzes (Schwerbehinderte nicht nach dem festgesetzten Pflichtsatz beschäftigt) aufgegriffen. In sieben Fällen erfolgte eine Ahndung.

Ältere Aufzeichnungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

81. Abgeordneter **Hans-Peter Kemper** (SPD)

Hält die Bundesregierung die Bundesanstalt für Arbeit organisationsmäßig und personell für hinreichend ausgestattet, um die Einhaltung des in ihren Aufgabenbereich fallenden Teils des Schwerbehindertengesetzes im Interesse der Schwerbehinderten zu überwachen und vorhandene, aber nicht besetzte Arbeitsplätze für Schwerbehinderte ausfindig zu machen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 23. Dezember 1994

Die Bundesregierung hat im Rahmen des ihr finanz- und personalpolitisch Möglichen ihren Beitrag dazu geleistet, daß die Arbeitsverwaltung die ihr übertragenen Aufgaben – wozu auch die Vermittlung Schwerbehinderter gehört – mit Erfolg wahrnehmen kann. Die jetzige Bundesregierung hat die Stellenausstattung der Arbeitsverwaltung in den alten Bundesländern entscheidend verbessert. Die Zahl der Planstellen (einschließlich der mit kw-Vermerken ausgebrachten Stellen) hat sich bei den Dienststellen der Bundesanstalt im Westen seit dem Jahr 1982 um ca. 8300 Stellen erhöht. Dies entspricht einem Anstieg gegenüber 1982 um rd. 18 v. H. Die Stellenausstattung der Arbeitsverwaltung in den neuen Bundesländern wurde seit dem Jahr 1990 um etwa 6000 von 17100 auf 23100 erhöht. Hierin enthalten sind noch nicht die Ermächtigungen zur Einstellung von Kräften mit befristetem Arbeitsvertrag sowie für Arbeiter und Nachwuchskräfte.

Von dem vorgesehenen Personalabbau im Bundesbereich kann jedoch auch die Bundesanstalt nicht ausgenommen werden. Sie wird bis Ende 1998 rd. 3500 Stellen durch den Vollzug von kw-Vermerken abbauen. Damit besondere Personalprobleme vermieden werden und eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung gewährleistet wird, hat die Bundesregierung mit der Genehmigung des Haushalts 1995 der Bundesanstalt die Möglichkeit eröffnet, mehr Dauerarbeitsplätze einzurichten. Dazu werden bis Ende 1998 insgesamt 1489 befristete Stellen in Dauerarbeitsplätze umgewandelt und die Zahl der Aushilfskräfte um 1700 reduziert. Dadurch erhält die Bundesanstalt zusätzliche Planungssicherheit.

Die Aufteilung des Stellenkontingents auf die einzelnen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit obliegt den Selbstverwaltungsorganen der Bundesanstalt für Arbeit. Hierauf nimmt die Bundesregierung keinen Einfluß. Der Vorstand der Bundesanstalt hat durch Beschluß im Juli 1994 die Leiter der nachgeordneten Dienststellen ermächtigt, im Rahmen der ihnen jeweils obliegenden personalrechtlichen Befugnisse auf dem Gebiet des Beamten- und Tarifrechts situationsangemessen die während eines Haushaltsjahres notwendigen Stellenverlegungen auch überfachlich in eigener Verantwortung ohne Einschaltung des bisher dafür zuständigen zentralen Selbstverwaltungsorgans (Vorstand) vorzunehmen. Die Arbeitsamtsdirektoren können Stellenverlegungen innerhalb ihrer Dienststellen nunmehr eigenverantwortlich vornehmen und somit etwaige Belastungsschwankungen bei der Wahrnehmung der Fachaufgaben ausgleichen oder eigenständig Schwerpunkte setzen.

82. Abgeordneter **Rolf Schwanitz** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt der im Deutschland-Archiv Nr. 10 (Oktober) 1994 abgedruckten Ausführungen von Claus-Eberhard Boetzel zur unterschiedlichen Behand-

lung von Verfolgten des Nationalsozialismus und des Stalinismus/Kommunismus, und ist die Bundesregierung bereit, die SBZ bzw. DDR-Verfolgten den NS-Verfolgten insbesondere in bezug auf die Vermutung eines Rentenanspruches gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes sowie die rentenberechtigende Anerkennung psychischer Gesundheitsschäden als verfolgungsbedingt gleichzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 15. Dezember 1994

Die Ausführungen von Claus-Eberhard Boetzel im Deutschland-Archiv Nr. 10/1994 sind der Bundesregierung bekannt. Die Bundesregierung teilt die darin vertretene Auffassung nicht, sondern hat erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Darstellung der rechtlichen, medizinischen und tatsächlichen Grundlagen für die vom Autor gezogenen Schlußfolgerungen und Forderungen.

Das vom Autor kritisierte Bundesversorgungsgesetz (BVG) von 1950, das neben den durch direkte Kriegseinwirkungen geschädigten Personen auch diejenigen einschloß, die durch Kriegsgefangenschaft sowie Deportation und Internierung durch die Besatzungsmächte fortdauernde gesundheitliche Schäden erlitten hatten, kannte für die Anerkennung der Gesundheitsstörung bereits die „Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs". Diese Kausalitätsregelung wurde sowohl 1953 in das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) als auch 1955 durch eine entsprechende Verweisung auf das BVG in das Häftlingshilfegesetz (HHG) übernommen. Sie hat sich, jedenfalls soweit das BVG und das HHG betroffen sind, seither bewährt, und die medizinischen Grundlagen für die Begutachtung der Schädigungsfolgen nach diesen Gesetzen sind im Laufe der Zeit aufgrund medizinischer und tatsächlicher Erfahrungswerte laufend weiterentwickelt worden, so daß in jedem Fall eine sachgerechte Beurteilung auch der durch Gefangenschaft und Haft entstandenen Gesundheitsschäden möglich ist. Dies gilt selbstverständlich auch für psychische Schädigungsfolgen. Die vom Autor des o. a. Artikels zitierte Vorschrift des § 31 Abs. 2 BEG, die unter bestimmten Voraussetzungen die Vermutung des Kausalzusammenhangs zwischen KZ-Haft und Gesundheitsstörung zuließ, wurde erst mit dem BEG-Schlußgesetz von 1965 eingefügt und muß deshalb auch in einem direkten Zusammenhang mit der endgültigen Schließung des BEG zum 31. Dezember 1969 gesehen werden.

Die bis dahin positiven Erfahrungen mit der Durchführung des BVG und des HHG gaben keinen Anlaß für die Übernahme einer entsprechenden Regelung in das BVG. Dazu bestand auch keine Verpflichtung. Während bei der Wiedergutmachung für nationalsozialistisches Unrecht der Gesichtspunkt der Staatshaftung eine wesentliche Rolle spielte, geht es bei der Wiedergutmachung von SED-Unrecht um Handlungen einer fremden Staatsgewalt, für die die Bundesrepublik Deutschland nicht im Sinne eines Einstehenmüssens verantwortlich ist.

Die Bundesregierung beabsichtigt daher nicht, eine dem § 31 Abs. 2 BEG entsprechende Regelung in das Bundesversorgungsgesetz zu übernehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

83. Abgeordnete **Brigitte Adler** (SPD)

Strebt die Bundesregierung eine generelle Aufhebung der Nachtflugkorridore, Reduzierung der Nachttiefflüge und Verlegung der verbleibenden Flüge in wenig besiedelte Gebiete an, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 15. Dezember 1994

Die Bundesregierung strebt keine Aufhebung der Nachttiefflugkorridore an.

Der Nachttiefflug findet zur Trennung vom zivilen Flugbetrieb, also aus Flugsicherungs- und Flugsicherheitsgründen, in einem festen Streckennetz statt. Eine Aufhebung dieses Streckensystems ist nicht sinnvoll, da dies der sicheren Abwicklung des Flugbetriebs entgegenwirken würde.

Die Anzahl der pro Jahr im gesamten System durchgeführten Einsätze hat sich seit 1985 von ca. 4200 auf ca. 1700 im Jahr 1993 bereits verringert. Weitere Reduzierungen sind jedoch zur Zeit im Hinblick auf die Einsatzbereitschaft der Luftstreitkräfte und eine glaubwürdige Sicherheitspolitik nicht geplant.

In der Bundesrepublik Deutschland existieren keine ausreichend dimensionierten wenig besiedelten Gebiete, um den noch verbleibenden Flugbetrieb dort durchführen zu können.

84. Abgeordnete **Brigitte Adler** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die „Verschiebetaktik" einiger Landesregierungen bezüglich der geplanten neuen Nachtflugkorridore während des diesjährigen Bundestagswahlkampfes?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 15. Dezember 1994

Ein wesentliches Ziel des Bundesministeriums der Verteidigung ist eine ausgewogene Verteilung des Flugaufkommens auf alle Bundesländer. Daher wurden im Hinblick auf die nach dem Abzug der russischen Truppen zu vollziehende Vereinheitlichung der Luftraumstruktur in der Bundesrepublik Deutschland unter Beteiligung aller betroffenen Länder bereits 1992 erste Pläne zur Einbindung der neuen Bundesländer in das Nachttiefflugsystem entwickelt. Das alte Streckennetz wurde mehrfach überarbeitet und von ca. 3500 km auf 4000 km in Gesamtdeutschland erweitert. Diese Veränderungen werden zu einer räumlichen Entzerrung und somit insgesamt zu einer Entlastung führen.

Das neue Nachttiefflugsystem wurde den Bundesländern im November 1993 im Bund/Länder-Fachausschuß Luftfahrt vorgestellt. Die detaillierte Streckenplanung wurde den Luftfahrtbehörden der Länder Mitte Dezember 1993 zur Stellungnahme übersandt. Änderungswünschen wurde, wenn möglich, entsprochen. So bat z. B. das Land Thüringen unter ande-

rem um Überprüfung, ob es möglich wäre, die ursprünglich über Nordhausen geplante Strecke an der Stadt vorbeizuführen. Diesem Wunsche wurde entsprochen. Nordhausen liegt nunmehr am Rande dieser Nachttiefflugstrecke. In diesem Vorgehen sehe ich keine „Verschiebetaktik", da die Veränderungen nicht auf Kosten anderer Bundesländer vorgenommen wurden und keine der o. g. Belange der Flugsicherung oder Flugsicherheit betroffen waren.

85. Abgeordneter **Klaus Barthel** (SPD)

Wie wird seitens des Bundesministeriums der Verteidigung das Bestehen auf der Zwischenverlegung des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr (SOWI) von München nach Strausberg/Brandenburg zum jetzigen Zeitpunkt (bis Ende Dezember 1994) begründet, obwohl sowohl der Bundesrechnungshof als auch der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages davon ausgingen, daß die sozialverträgliche Verlegung des SOWI frühestens bis 1998 sinnvoll wäre?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 27. Dezember 1994

Wie den Abgeordneten des Deutschen Bundestages Ulrike Mascher und Hans Büttner (Ingolstadt) in gleicher Sache bereits mitgeteilt wurde, ist die Entscheidung, nicht nur militärische Truppenteile in die neuen Bundesländer zu verlegen, sondern auch Dienststellen, die im engen Austausch mit Wissenschaft und Öffentlichkeit stehen, schon 1991 getroffen worden. Bei der Umsetzung dieses Entschlusses ging es dem Bundesminister der Verteidigung stets darum, durch die möglichst frühzeitige und umfassende Präsenz von Dienststellen in den neuen Bundesländern ein deutliches politisches Signal zu setzen und einen substantiellen Beitrag zum Zusammenwachsen des bis dahin geteilten Deutschlands zu leisten.

Dabei ist berücksichtigt worden, daß bei solchen Organisationsmaßnahmen immer soziale Aspekte der Mitarbeiter betroffener Dienststellen zu beachten sind.

Unter diesen Gesichtspunkten ist auch die Verlegung des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr von München nach Strausberg entschieden und zuletzt im März 1994 bestätigt worden. Dieser Beschluß wurde sowohl in Schreiben an weitere Abgeordnete des Deutschen Bundestages als auch vor dem Petitionsausschuß des Hohen Hauses vertreten.

Unterdessen waren Umbau- und Renovierungsmaßnahmen für die befristete Zwischenunterbringung des SWInstBw in Strausberg eingeleitet worden, und die Vorbereitung zur Verlegung hatte begonnen. Eine Revision der als richtig erkannten politischen Entscheidung hätte im Osten Deutschlands von diesem Zeitpunkt an nicht nur den Verlust an Glaubwürdigkeit, sondern auch von Haushaltsmitteln bedeutet.

Insofern ist das Ministerium nicht von seiner Linie abgewichen, als es den nicht bindenden Empfehlungen des BRH und des Petitionsausschusses nicht folgte und die Verlegung zwischen dem 6. und 12. Dezember dieses Jahres vollzog.

86. Abgeordneter **Klaus Barthel** (SPD)

Warum richtet des Bundesministerium der Verteidigung keine „Außenstelle SOWI München" ein, obwohl sowohl der Bundesrechnungshof als auch der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages in der Anhörung am 15. Juni 1994 dieses als angemessene sozialverträgliche Maßnahme empfohlen haben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 27. Dezember 1994

Der Vorschlag, die Sozialverträglichkeit der Verlegung des SWInstBw durch Belassen einer Außenstelle des Instituts in München zu sichern, ist mehrfach von den Mitarbeitern dort selbst gemacht worden. Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hatte daraufhin angeregt, dieses zu prüfen. Das Ergebnis habe ich mit Schreiben vom 20. Juni 1994 dem Ausschuß mitgeteilt.

Danach würde durch die nur teilweise Verlegung des SWInstBw die politische Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung nicht korrekt umgesetzt. Diese zielte nämlich – wie in meiner Antwort zur Frage 85 schon ausgeführt – auf eine frühzeitige und geschlossene Verlegung. Darüber hinaus würde diese Lösung wiederum zu individuell empfundener Ungerechtigkeit mit daraus resultierenden prozessualen Folgen führen.

Die Organisationsmaßnahme wird sozialverträglich umgesetzt. Härtefälle im wissenschaftlichen Personalkörper werden nach Vorliegen der Entscheidungen in anhängigen Gerichtsverfahren im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn individuell gelöst werden; sie rechtfertigen aber nicht die Einrichtung einer besonderen Dienststelle.

87. Abgeordneter **Klaus Barthel** (SPD)

Wie ist es mit der Feststellung des Bundesministeriums der Verteidigung vereinbar, daß das Sozialwissenschaftliche Institut der Bundeswehr in „vollem Umfang von München nach Strausberg verlegt" (BMVg, VR I 2 (1) – Az 17-02-07, S. 1 vom 26. Oktober 1994) wird, obwohl es aus heutiger Sicht wegen kw-Vermerks bereits ein knappes Drittel seiner Stellen verloren hat und von dem noch verbleibenden erfahrenen wissenschaftlichen Personalstand ein weiteres Drittel als Härtefälle ausscheiden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 27. Dezember 1994

Die von Ihnen genannten Zahlen sind im Bundesministerium der Verteidigung nicht bekannt. Richtig ist dagegen, daß auch das SWInstBw im Rahmen der Reduzierung des Gesamtumfangs der Bundeswehr betroffen ist. Es handelt sich dabei voraussichtlich um bis zu fünf von insgesamt 25 Dienstposten des wissenschaftlichen Bereichs, die in Zukunft eingespart werden sollen. Diese Dienstposten werden in Abstimmung mit dem Direktor des Instituts durch das Bundesministerium der Verteidigung festgelegt und nicht mehr nachbesetzt.

Unbeschadet davon haben die Inhaber solcher kw-DP bis zum Entfallen derselben ihren Dienst am Sitz der Dienststelle in Strausberg zu verrichten.

Wie dem Abgeordneten Hans Büttner (Ingolstadt) am 20. Dezember 1994 bereits mitgeteilt, wurde bislang bei einem wissenschaftlichen Mitarbeiter ein Härtefall anerkannt. Ein weiterer Mitarbeiter wurde auf Dienstunfähigkeit ärztlich begutachtet. Zwischenzeitlich ist in diesen beiden Fällen die fürsorgeärztliche Stellungnahme mit der Maßgabe einer Aussetzung des Dienstortwechsels im Bundesministerium der Verteidigung eingetroffen.

Darüber hinaus ist zeitgleich im Fall einer Beamtin mit schulpflichtigen Kindern der Beschluß des Verwaltungsgerichts München eingegangen, die Folgepflicht für diese Mitarbeiterin bis zum Ende des Schuljahres 1995 auszusetzen. Ein ähnlicher Beschluß ist in einem weiteren gleichgelagerten Fall zu erwarten.

Nach dem derzeitigen Sachstand sind also bei vier Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen Härtefälle anzuerkennen und der Dienstortwechsel zeitlich befristet auszusetzen.

88. Abgeordneter **Klaus Barthel** (SPD)

Trifft es zu, daß ausschließlich politische Gründe für die Zwischenverlegung des SOWI seitens des Bundesministeriums der Verteidigung geltend gemacht werden, oder welche inhaltlichen Gründe gibt es für diese übereilte sozialunverträgliche Zwischenunterbringung des SOWI in Strausberg bis 1998?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 27. Dezember 1994

Neben den in meinen Antworten zu den Fragen 85 und 86 genannten politischen waren selbstverständlich weitere Gründe zu berücksichtigen. So wäre die Einrichtung einer Außenstelle bei einer derartig kleinen Dienststelle wie dem SWInstBw aufwendig und damit unwirtschaftlich. Mindestens die personellen und materiellen „Lebensfunktionen" (Schreibkräfte mit PC, Poststelle/Registratur, Kfz u. ä.) müßten an zwei Standorten vorgehalten werden. Zusätzlich erfordert die Führung einer solchen Außenstelle einen hohen Koordinierungsaufwand (z. B. für Redaktion und Druck von Veröffentlichungen), der vom SWInstBw nicht geleistet werden kann.

Letztlich muß berücksichtigt werden, daß – wie ebenfalls in meiner Antwort zu Frage 85 dargestellt – schon frühzeitig Infrastrukturmaßnahmen und Verlegungsvorbereitungen zu treffen waren, die konsequent dem Beschluß zur vollständigen Verlegung folgten und deren Abbruch bzw. Änderung den Verlust von Haushaltsmitteln bedeutet hätte, da ein anderer Nutzer für das vorbereitete Gebäude in Strausberg nicht vorgesehen werden kann.

Abschließend ist zu bemerken, daß sich die Verlegung des SWInstBw nach Strausberg nur als eine aus einer Reihe von Verlegungen darstellt, die der Vollendung der Einheit dienen. Die Mitarbeiter des Instituts sind verständlicherweise betroffen. Doch gerade die Stationierung von Einrichtungen des Aufgabenverbundes Innere Führung unterstreicht in besonderer Weise die Integration der Streitkräfte in die demokratische Gesellschaft und prägt so den Aufbau der Bundeswehr in den neuen Bundesländern.

89. Abgeordnete **Angelika Beer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wieviel Geldmittel aus welchem Haushaltstitel werden für die Finanzierung einer Einladung des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesministerium der Verteidigung vom 17. November 1994 an alle neugewählten Mitglieder des Deutschen Bundestages zu einem zweitägigen Informationsbesuch bei der Bundeswehr, incl. Hubschrauberflügen, einer Statischen Waffenschau, einer Demonstration in See (Lynx, MPA, MRCA Tornado, Troika System) etc. bereitgestellt, und womit werden diese Ausgaben von der Bundesregierung gerechtfertigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 15. Dezember 1994

Mit meiner Einladung an die erstmalig oder nach Unterbrechung in den Deutschen Bundestag (wieder-)gewählten Abgeordneten wurde ein Informationsbesuch bei der Bundeswehr am 6. und 7. Dezember 1994 angeboten. 38 Kolleginnen und Kollegen sind dieser Einladung gefolgt. Die bei der Reise durchgeführten Lehrübungen, Waffenschauen und Demonstrationsvorführungen wurden von den Teilstreitkräften im Rahmen der allgemeinen Ausbildungs-/Übungstätigkeit abgewickelt. Es waren keine Maßnahmen geplant, die nur dem Besuchszweck dienten.

So fand zum Beispiel die Darstellung der fliegenden Waffensysteme der Luftwaffe im Rahmen der vorgeschriebenen Ausbildung der Piloten statt. Die Lehrvorführung des Heeres diente im Hauptzweck der Ausbildung der Lehrgangsteilnehmer an der Kampftruppenschule in Munster und war zugleich eine Vorübung für den NATO Defence Course. Die Marine führte ihren Informationsteil im Rahmen der seemännischen und fliegerischen Ausbildung der Soldaten durch.

Die Kosten für diese Ausbildungs-/Übungsvorhaben sind im Einzelplan 14 veranschlagt. Die entsprechenden Ausgabemittel für die gesetzlich vorgesehenen Abfindungen der teilnehmenden Soldaten, für Materialerhaltung und Betriebsstoffe für die eingesetzten Geräte/Waffensysteme stehen bei den einschlägigen Zweckbestimmungen zur Verfügung. Für die teilnehmenden Parlamentarier hat die Präsidentin des Deutschen Bundestages Dienstreisegenehmigung erteilt.

Lediglich für Repräsentation sowie Reisekosten für die Begleitung durch Bundeswehrangehörige entstanden geringe Ausgaben, die ansonsten nicht angefallen wären. Sie werden im Rahmen der bewilligten Ansätze finanziert.

Die Veranstaltung hat die Informationspflicht des Bundesministeriums der Verteidigung gegenüber den Mitgliedern des Deutschen Bundestages erfüllt. Sie wird seit Jahren in regelmäßigen Abständen mit großem Erfolg durchgeführt und – wie die Zahl der Teilnehmer zeigt – von den Parlamentariern mit viel Interesse angenommen.

90. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Für wie viele Mitarbeiter des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr (SOWI) hat das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) bezüglich der Verlegung des SOWI nach Strausberg, die gemäß der Zusicherung des BMVg

sozialverträglich und unter Vermeidung von Härtefällen durchgeführt werden soll, das Vorliegen eines Härtefalls – auch unter Berücksichtigung der bisherigen Stellungnahmen der Personalabteilung des SOWI – bejaht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michael Geiger vom 20. Dezember 1994

Die Verlegung des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr nach Strausberg betrifft 21 beamtete wissenschaftliche Mitarbeiter. Von diesen werden einer als Härtefall anerkannt, zwei auf eigenen Wunsch zu anderen Dienststellen versetzt und einer aus fachlichen Gründen für ein halbes Jahr an die Universität der Bundeswehr in München abgeordnet. Ein weiterer Mitarbeiter befindet sich in ärztlicher Begutachtung zwecks Anerkennung einer gesundheitlichen Dienstunfähigkeit. Bei drei Mitarbeitern sind mit deren Einverständnis vorzeitige Zurruhesetzungen nach dem Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz im Jahre 1995 vorgesehen.

91. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Wie viele und welche Arbeitsplätze – vor allem in München – sind daraufhin den betreffenden Personen angeboten worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michael Geiger vom 20. Dezember 1994

Die Bediensteten im Unterstützungsbereich des Instituts werden von anderen Dienststellen im Raum München aufgenommen. Für die beamteten Wissenschaftler sind über die bereits angesprochenen Versetzungen hinaus zur Zeit keine verwendungsadäquaten Arbeitsplätze an anderen Einrichtungen der Bundeswehr verfügbar.

92. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Wie ist die Feststellung des BMVg, das SOWI solle voll arbeitsfähig erhalten werden, mit der Tatsache vereinbar, daß das SOWI bereits ein knappes Drittel seiner wissenschaftlichen Stellen durch vorzeitigen Ruhestand, kw-Vermerke, Kündigungen u. a. verloren hat, weitere 15 Wissenschaftler gerichtlich gegen die Verlegung vorgehen, und daher voraussichtlich nur etwa ein Drittel des wissenschaftlichen Personals (8 bis 10 Wissenschaftler) tatsächlich verlegt werden und folglich die Arbeitsfähigkeit auf Dauer stark eingeschränkt sein wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michael Geiger vom 20. Dezember 1994

Bei der Entscheidung zur Verlegung des Sozialwissenschaftlichen Instituts war sich der Bundesminister der Verteidigung bewußt, daß nicht zuletzt wegen des Bemühens um Sozialverträglichkeit vorübergehende Einschränkungen bei der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit hinzunehmen sind.

Personaleinbußen, die sich aus vorzeitigen Zurruhesetzungen von Mitarbeitern nach dem Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz ergeben, sind mit der Reorganisation der Bundeswehr unumgänglich geworden und letztendlich unabhängig von der Verlegung nach Strausberg zu bewerten.

Weiterhin kann nicht davon ausgegangen werden, daß das gerichtliche Vorgehen von 15 Wissenschaftlern des Instituts zu Personalveränderungen führt. Das Bundesministerium der Verteidigung hat die von diesen Mitarbeitern eingelegten Widersprüche gegen die individuellen Personalverfügungen in allen Fällen zurückgewiesen und die sofortige Vollziehung angeordnet. Gegen die Widerspruchsbescheide haben die Beamten Klage erhoben und bei Gericht den Antrag gestellt, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen. Diese Anträge hat das Verwaltungsgericht München in nunmehr bereits drei Fällen abgewiesen. Die restlichen Antragsverfahren werden voraussichtlich bis zum Jahresende abgeschlossen sein.

Somit geht das Bundesministerium der Verteidigung davon aus, daß das Sozialwissenschaftliche Institut seine Arbeit in Strausberg mit 17 wissenschaftlichen Mitarbeitern aufnehmen wird. In der Personalentwicklung des Instituts ist die Anstellung neuer wissenschaftlicher Mitarbeiter vorgesehen, so daß die Leistungseinschränkungen nur vorübergehender Natur sein werden.

93. Abgeordneter **Hans Büttner (Ingolstadt)** (SPD)

Wie will die Bundesregierung gegenüber dem Parlament und dem Steuerzahler die Art und Weise der Zwischenverlegung des SOWI rechtfertigen, nachdem statt angeblicher Synergieeffekte und Rationalisierungsgewinne lediglich eingeschränkte Arbeitsfähigkeit und höhere Kosten durch die unflexible Haltung des BMVg entsteht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michael Geiger vom 20. Dezember 1994

Die bis zum Jahre 1997/1998 notwendige Zwischenunterbringung des Sozialwissenschaftlichen Instituts ist in der staatspolitischen Zielsetzung des Bundesministers der Verteidigung begründet, durch die Verlegung von Dienststellen in die neuen Bundesländer einen sichtbaren und frühzeitigen Beitrag für die Einheit Deutschlands zu leisten. Dabei unterstreichen die in Strausberg stationierten Einrichtungen des Aufgabenverbunds Innere Führung in besonderer Weise die Integration der Streitkräfte in die demokratische Gesellschaft und werden in diesem Sinne auch den Aufbau der Bundeswehr in den neuen Bundesländern prägen. Die mit der Zusammenlegung der Dienststellen in Strausberg verbundenen Rationalisierungsgewinne sind ein zusätzlicher Bonus.

94. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

Wie setzt sich die Gesamtnutzung des Luft/Boden-Übungsplatzes Nordhorn-Range seit Unterzeichnung des Abkommens zur Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vom 16. Mai 1994 durch anteilmäßige Nutzung der Bundesluftwaffe bzw. der Luftwaffen befreundeter Staaten (jeweiliger Flugstundenanteil, Anteil der Nachtflüge an der Gesamtnutzung) zusammen, und welche zukünftige Entwicklung dieser Nutzungsverteilung ist vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 20. Dezember 1994

Die Änderung des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut erlangt rechtlich erst nach der Ratifizierung Einfluß auf die Nutzung des Luft/Boden-Schießplatzes Nordhorn, u. a. dadurch, daß ein Deutscher Militärischer Bevollmächtigter eingesetzt wird.

Während 1990 auf dem Luft/Boden-Schießplatz Nordhorn 6832 Einsätze geflogen wurden, reduzierte sich 1993 die Nutzungsrate um mehr als 60% auf 2 693 Einsätze.

Im Zeitraum Januar bis Ende Oktober 1994 wurden insgesamt 1902 Einsätze geflogen. Der Anteil der Luftwaffe und der Royal Air Force beträgt 43% bzw. 37 %. Weitere Nutzer waren, wie schon in den vergangenen Jahren, die Luftstreitkräfte der Länder USA, Niederlande, Belgien, Frankreich und andere.

Die anteilmäßige Nutzung bitte ich der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

Die Nutzungsverteilung der kommenden Jahre wird weitgehend bestehenbleiben. Eine Änderung ist erst mit der Aufnahme eines „normalen" Schießflugbetriebes in Wittstock zu erwarten.

Nutzer	Tag	Nacht	Gesamt
Großbritannien	703	8	711
Deutschland	238	577	815
USA	162	—	162
Niederlande	40	31	71
Belgien	65	40	105
Frankreich	29	—	29
Andere	9	—	9
Summe	1 246	656	1 902

95. Abgeordnete **Monika Heubaum** (SPD)

In welchem Umfang sind seit der Unterzeichnung des Abkommens vom 16. Mai 1994 Flugkontingente nach Wittstock verlagert worden, und in welchem Umfang sind in Zukunft Auslagerungen nach Wittstock zu erwarten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 20. Dezember 1994

Eine Verlagerung von Nutzungsanteilen nach Wittstock ist noch nicht erfolgt. Diese ist auch in naher Zukunft nicht zu erwarten, u. a. deshalb, weil dort die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen fehlen. Nach Räumung der Altlasten und Blindgänger in mehreren Bereichen ist der Aufbau neuer Zielgebiete mit Kontrollturm und Meßeinrichtungen vorgesehen, ohne die eine exakte Trefferermittlung für die vorgeschriebene Waffenqualifikation der fliegenden Besatzungen nicht möglich ist.

Die Luftwaffe nutzt den Truppenübungsplatz Wittstock seit dem 16. Januar 1994 zum Üben von simulierten Waffeneinsatzverfahren unter Verzicht auf den Einsatz von Übungsbomben. Bis Ende November 1994 wurden in Wittstock 199 Einsätze geflogen.

96. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Wie viele Ausbildungsplätze (aufgeschlüsselt in Berufsgruppen) werden im Marinearsenal in Wilhelmshaven in den Jahren 1995, 1996 und 1997 zur Verfügung stehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 20. Dezember 1994

Beim Marinearsenal, Arsenalbetrieb Wilhelmshaven, sind die jährlichen Einstellungsquoten für Auszubildende ab 1995 neu festgelegt worden. Für die Ausbildung im Arsenalbetrieb bedeutet dies einen Rückgang von bisher 24 auf 12 Auszubildende zum Kommunikationselektroniker, Fachrichtung Funktechnik (KEFU) sowie einen Rückgang von 12 auf 6 Auszubildende zum Industriemechaniker, Fachrichtung Betriebstechnik (IMBE). In der Fachrichtung Industrieelektroniker, Gerätetechnik wird künftig keine Ausbildung mehr erfolgen.

Demnach ergibt sich folgende Jahresentwicklung bei der Gesamtzahl der Auszubildenden:

Fachrichtung	1995	1996	1997
KEFU	84	72	60
IMBE	30	24	18
IEGE	36	24	12
insgesamt	150	120	90

Der Abbau von Ausbildungsplätzen muß vor dem Hintergrund der Kürzungen des Verteidigungshaushaltes und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit zu Einsparungen von Betriebskosten gesehen werden. Zuvor wurden umfangreiche Untersuchungen zur Zukunft der Facharbeiterausbildung in den Ausbildungswerkstätten des gesamten Rüstungsbereichs durchgeführt. Dabei wurden alle relevanten Rahmenbedingungen, insbesondere die Bedarfslage der Bundeswehr und die wirtschaftlichen Bedingungen, aber auch regionale Gesichtspunkte in die Überlegungen einbezogen.

Die Neustrukturierung der Ausbildung ist sachgerecht und trägt den unterschiedlichen Interessen Rechnung. Sie ermöglicht ein späteres bedarfsgerechtes Nachsteuern. Ausgehend von dem mittelfristig absehbaren Bedarf werden damit auch Perspektiven für eine Übernahme in ein späteres Arbeitsverhältnis geschaffen.

97. Abgeordneter **Walter Kolbow** (SPD)

Trifft es zu, daß auf Verlangen des Generalinspekteurs der Bundeswehr die Truppe schnellstmöglich auf den Fleckentarnanzug umgerüstet werden soll, obwohl die vorhandenen Vorräte des

Kampfanzugs, oliv, noch für etwa zehn Jahre reichen würden und einen Wert von rd. 600 Mio. DM darstellen, und daß die Bundesregierung trotz drastischer Sparmaßnahmen auf anderen wichtigen Gebieten es nicht für erforderlich hält, einzugreifen und diese Vorhaben zu verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 15. Dezember 1994

Es trifft nicht zu, daß die Beschaffung von Feldbekleidung in Tarndruck ohne Rücksicht auf die Bestände von Olivkleidung beschleunigt werden soll. Zur Zeit sind nur die Krisenreaktionskräfte und in einem Wehrbereich die Hauptverteidigungskräfte mit dem neuen tarnbedruckten Feldanzug ausgestattet.

In den Haushalt 1995 sind keine Mittel für neue Feldbekleidung zur Umrüstung eingestellt, da die Vorräte des Vorgängermodells zur Sicherstellung der Versorgung in 1995 ausreichen.

Im militärischen und zivilen Bereich wird die weitere Vorgehensweise hinsichtlich des Auftragens der Feldbekleidung, oliv, und der weiteren Umrüstung auf den Feldanzug in Tarndruck zur Zeit überprüft.

Ergebnisse werden bis Mitte 1995 vorliegen.

98. Abgeordneter **Walter Kolbow** (SPD)

Trifft es zu, daß bei den Betriebskosten (z. B. Reisekosten Bundesministerium der Verteidigung, Musterungen, Wehrübungen) ein erheblicher Anteil der für 1994 zugewiesenen Haushaltsmittel bisher nicht abgeflossen ist, und wie ist der genaue gegenwärtige Stand der entsprechenden Titel?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 15. Dezember 1994

Es ist unzutreffend, daß erhebliche Betriebskosten der Bundeswehr nicht abfließen.

Zur Erwirtschaftung von haushaltsgesetzlichen Sperren, insbesondere einer globalen Minderausgabe des Bundes von 5 Mrd. DM, sind die Haushaltsansätze des Einzelplans 14/1994 mit dem Schwerpunkt im Betriebsbereich in Höhe von 1,286 Mrd. DM gesetzlich gesperrt. Die gesperrten Beträge werden in den monatlichen Mittelabflußkonferenzen – soweit erforderlich mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen – so gesteuert, daß unabweisbare Ausgaben bezahlt und Vorbelastungen für 1995 möglichst vermieden werden.

Darüber hinaus ist Deckung für zwangsläufige Mehrausgaben zu erwirtschaften, z. B. für

- die Nachversicherung und den Berufsförderungsdienst ausscheidender Soldaten wegen der Istentwicklung der Umfangsstärken der Streitkräfte,
- Trennungsgeld in den neuen Bundesländern,
- freie Heilfürsorge und Sozialleistungen wegen der Kostenentwicklung in diesen Bereichen.

Dies erfordert weitergehende Einschnitte in die an sich vorgesehenen Titelansätze. Das so reduzierte verfügbare Soll wird in den von Ihnen genannten Titeln aus heutiger Sicht voll ausgeschöpft. Auch insgesamt zeichnet sich eine Vollausgabe ab.

99. Abgeordneter **Walter Kolbow** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß für den Haushalt 1994 bei den Betriebskosten überhöhte Mittelansätze eingestellt wurden und daß folglich der Anteil der Investitionen an den Gesamtausgaben auch ohne Aufstockung des Verteidigungsetats deutlich angehoben werden könnte, wenn ja, welche Konsequenzen beabsichtigt sie daraus für den Haushalt 1995 zu ziehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 15. Dezember 1994

Im Einzelplan 14/1994 sind keineswegs überhöhte Mittelansätze bei den Betriebsausgaben zu Lasten der Investitionen eingestellt. Bei jedem Truppenbesuch wird über die äußerst knappe Mittelausstattung sowie die erheblichen Einschränkungen, die infolge der gesetzlichen Sperre hingenommen werden müssen, berichtet.

Der Soll-/Ist-Vergleich der Titelansätze hat 1994 wegen der gesetzlichen Sperren von 1,286 Mrd. DM sowie des erheblichen Umschichtungsbedarfs keinerlei Aussagefähigkeit.

Festzuhalten ist jedoch, daß der investive Anteil trotz alledem nur geringfügig von 21,6% auf bisher 21,4% abgesunken ist. Die eingeleiteten Rationalisierungsmaßnahmen werden bereits 1995, verstärkt aber 1996 genutzt, um die Investitionen mittelfristig wieder auf bis zu 28 bis 30% anzuheben.

100. Abgeordnete **Ulrike Mascher** (SPD)

Wie begründet das Bundesministerium der Verteidigung die Notwendigkeit der Zwischenverlegung des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr (SOWI) nach Strausberg zum jetzigen Zeitpunkt (bis Ende Dezember 1994), obwohl der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages (Pet 5-12-14-587-46059), der Bundesrechnungshof (Mitteilung über die Prüfung vom 11. Juli 1994, Az. IV 1 – 9154[38]/94) und ursprünglich auch das BMVg selbst davon ausgehen bzw. ausgingen, daß eine sozialverträgliche Verlegung des SOWI frühestens bis zur Fertigstellung eines Institutsneubaus 1998 sinnvoll wäre?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 20. Dezember 1994

Die Entscheidung, nicht nur militärische Truppenteile in die neuen Bundesländer zu verlegen, sondern auch Dienststellen, die im engen Austausch mit Wissenschaft und Öffentlichkeit stehen, ist schon 1991 getroffen worden. Bei der Umsetzung dieses Entschlusses ging es dem Bundes-

minister der Verteidigung stets darum, durch die möglichst frühzeitige und umfassende Präsenz von Dienststellen in den neuen Bundesländern ein deutliches politisches Signal zu setzen und einen substantiellen Beitrag zum Zusammenwachsen des bis dahin geteilten Deutschlands zu leisten.

Dabei ist berücksichtigt worden, daß bei solchen Organisationsmaßnahmen immer soziale Aspekte der Mitarbeiter betroffener Dienststellen zu beachten sind.

Unter diesen Gesichtspunkten ist auch die Verlegung des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr (SWInstBw) von München nach Strausberg entschieden und zuletzt im März 1994 bestätigt worden. Staatssekretär Dr. Wichert und ich haben diesen Beschluß sowohl in Schreiben an Abgeordnete des Deutschen Bundestages als auch vor dem Petitionsausschuß des Hohen Hauses vertreten.

Unterdessen waren Umbau- und Renovierungsmaßnahmen für die befristete Zwischenunterbringung des SWInstBw in Strausberg eingeleitet worden, und die Vorbereitung zur Verlegung hatte begonnen. Eine Revision der als richtig erkannten politischen Entscheidung hätte im Osten Deutschlands von diesem Zeitpunkt an nicht nur den Verlust an Glaubwürdigkeit, sondern auch von Haushaltsmitteln bedeutet.

Insofern ist das Bundesministerium der Verteidigung nicht von seiner Linie abgewichen, als es den nicht bindenden Empfehlungen des Bundesrechnungshofes und des Petitionsausschusses nicht folgte und die Verlegung zwischen dem 6. und 12. Dezember 1994 vollzog.

Noch nicht abgeschlossene personelle, aus der Verlegung resultierende Härtefälle im wissenschaftlichen Personalkörper werden nach Vorliegen der Entscheidungen in anhängigen Gerichtsverfahren im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn individuell gelöst werden. Dem Bundesministerium der Verteidigung ist bewußt, daß das wissenschaftliche Leistungsvermögen des Instituts auch dadurch vorübergehend eingeschränkt wird.

101. Abgeordnete **Ulrike Mascher** (SPD)

Warum lehnt das BMVg die Einrichtung einer „Außenstelle SOWI München" ab, die sowohl vom Bundesrechnungshof als auch vom Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages als angemessene sozialverträgliche Maßnahme empfohlen wurde?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 20. Dezember 1994

Der Vorschlag, die Sozialverträglichkeit der Verlegung des SWInstBw durch Belassen einer Außenstelle des Instituts in München zu sichern, ist mehrfach von den Mitarbeitern dort selbst gemacht worden. Der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages hatte daraufhin angeregt, dieses zu prüfen. Staatssekretär Dr. Wichert hat das Ergebnis in seinem Schreiben vom 20. Juni 1994 an den Ausschuß kurzgefaßt dargestellt.

Danach würde durch die nur teilweise Verlegung des SWInstBw die politische Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung nicht korrekt umgesetzt. Diese zielte nämlich – wie zu Frage 100 schon ausgeführt – auf eine frühzeitige und geschlossene Verlegung. Darüber hinaus würde diese Lösung wiederum zu individuell empfundender Ungerechtigkeit mit daraus resultierenden prozessualen Folgen führen.

Die Organisationsmaßnahmen werden sozialverträglich umgesetzt. Härtefälle werden berücksichtigt, sie rechtfertigen aber nicht die Einrichtung einer besonderen Dienststelle.

Des weiteren wäre die Einrichtung einer Außenstelle bei einer derartig kleinen Dienststelle wie dem SWInstBw, aufwendig und damit wirtschaftlich nicht vertretbar. Mindestens die personellen und materiellen „Lebensfunktionen" (Schreibkräfte mit PC, Poststelle/Registratur, Kfz u. ä.) müßten an zwei Standorten bereitgestellt werden. Dafür wäre jedoch die Zustimmung des Haushalts erforderlich.

Zusätzlich erfordert die Führung einer solchen Außenstelle einen hohen Koordinierungsaufwand (z. B. für Redaktion und Druck von Veröffentlichungen), der vom SWInstBw nicht geleistet werden kann.

Letztlich muß berücksichtigt werden, daß schon frühzeitig Infrastrukturmaßnahmen und Verlegungsvorbereitungen zu treffen waren, die konsequent dem Beschluß zur vollständigen Verlegung folgten und deren Abbruch bzw. Änderung den Verlust von Haushaltsmitteln bedeutet hätte. Ein anderer Nutzer kann für das vorbereitete Gebäude in Strausberg nicht vorgesehen werden.

102. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Fluglärmentschädigungsverträge wurden oder werden derzeit vom Bundesvermögensamt München im Auftrag der Bundeswehrverwaltung den Anwohnern und Anwohnerinnen des Bundeswehrflugplatzes Fliegerhorst Lager Lechfeld und des Bundeswehrflugplatzes Neuburg/Donau angeboten, und welche Entschädigungssummen wurden bzw. werden dabei in der Regel angesetzt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 27. Dezember 1994

Nach der Reduzierung des Lärmschutzbereichs im Bereich des Flugplatzes Lechfeld müssen die Entschädigungen für die zeitweise Nutzungsbeeinträchtigung durch den Fluglärm neu berechnet werden. Bisher wurden lediglich Abschlagszahlungen in 168 Fällen geleistet.

Im Bereich des Flugplatzes Neuburg/Donau hat die Bundesvermögensverwaltung 28 Entschädigungsverträge abgeschlossen und dafür insgesamt 830182 DM (d. h. durchschnittlich etwa 30000 DM pro Anwesen) ausgezahlt, elf weitere Angebote werden noch erabeitet.

103. Abgeordneter **Albert Schmidt (Hitzhofen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Trifft es zu, daß diese Beträge in der Regel unter 20 000 DM liegen, und weshalb findet keine Gleichstellung mit Anwohnern und Anwohnerinnen ziviler Flughäfen statt, wo die entsprechenden Entschädigungssummen bis zu 100 000 DM reichen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Peter Wichert vom 27. Dezember 1994

Die Höhe der Entschädigung wird in jedem Einzelfall von einem Sachverständigen ermittelt. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß es in der Umgebung ziviler Verkehrsflughäfen zu Entschädigungen aufgrund enteignender Eingriffe gekommen ist.

104. Abgeordnete **Dr. Konstanze Wegner** (SPD)

Wie erklärt die Bundesregierung die Tatsache, daß es der Bundesminister der Verteidigung trotz der in meinen Schreiben vom 5. November 1994 und 22. November 1994 dargestellten Situation des Alcatel-SEL-Werkes in Mannheim und der dringenden Bitte, den ihm möglichen Anteil zum Erhalt der dortigen Arbeitsplätze zu leisten, bislang nicht für nötig befunden hat, auf diese Schreiben zu antworten, und kann aus dieser Haltung geschlossen werden, daß sich die Bundesregierung im Gegensatz zur baden-württembergischen Landesregierung nicht für den Erhalt der Arbeitsplätze im Mannheimer Werk der Alcatel-SEL-Gruppe einsetzen will?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Schönbohm vom 23. Dezember 1994

Die Firma Alcatel-SEL AG hat das Bundesministerium der Verteidigung Anfang November 1994 über geplante Strukturmaßnahmen schriftlich informiert und diese anschließend mündlich erläutert.

Demnach war geplant, das Werk Mannheim zu schließen, da dessen Auslastung nach Firmenangaben mit wehrtechnischen Programmen allein nicht gegeben war. Daneben hatte der Alcatel-Konzern bereits zivile Geschäftsaktivitäten von Deutschland ins Ausland verlegt, nämlich den Mobilfunk nach Frankreich, die zivile Flugnavigation nach Italien und den Richtfunk nach Spanien. Die rüstungswirtschaftliche Kapazität „VHF-Truppenfunk SEM 93" sollte durch Zusammenlegung in Pforzheim konsolidiert werden; zur Zeit ist diese Kapazität auf die Standorte Mannheim, Pforzheim und Stuttgart verteilt.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 1994 hat Alcatel-SEL nunmehr mitgeteilt, daß durch Unterstützung der Landesregierung und der Stadt Mannheim auf eine Verlegung der Fertigung von Mannheim nach Pforzheim verzichtet werden kann.

Die Verlagerung von zivilen Aktivitäten ins Ausland folgt nach Darstellung der Firmenleitung betriebswirtschaftlichen Zwängen und dient der Anpassung von Industriekapazitäten an Nachfrageänderungen, was nach den Regeln der Marktwirtschaft als eine freie unternehmerische Entscheidung zu bewerten ist. Auf diese Entscheidung hat die Bundesregierung keine Einflußmöglichkeit.

Wegen der Diskussionen um den Erhalt des Standortes Mannheim und wegen der jüngsten Entscheidung des Alcatel-Konzerns hierzu hat die Beantwortung mehr Zeit als vorgesehen in Anspruch genommen. Hierfür bitte ich um Ihr Verständnis.

Die Bundesregierung ist bemüht, Arbeitsplätze in den Kernbereichen der deutschen Rüstungsindustrie zu erhalten. Auftragsvergaben der Bundeswehr können jedoch nur bei überprüftem militärischen Bedarf im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

105. Abgeordnete **Uta Zapf** (SPD)

Wie ist der gegenwärtige Sachstand beim Entwicklungsvorhaben Future Large Aircraft, und welche Ergebnisse liegen bei den Gesprächen bzw. Verhandlungen mit den interessierten Nationen bereits vor?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Schönbohm
vom 28. Dezember 1994

Das Vorhaben Future Large Aircraft (FLA), basierend auf einem Taktischen Konzept vom 28. Dezember 1992 und einem European Staff Target (EST) vom Juni 1993, befindet sich im Phasenvorlauf.

Gegenwärtig führt ein Industriekonsortium (EUROFLAG), bestehend aus den Luftfahrtindustrien von sechs Partnernationen (Deutschland, Frankreich, Italien, Portugal, Spanien, Türkei) sowie British Aerospace, eine Realisierbarkeitsstudie durch, deren Ergebnisse im Mai 1995 vorliegen sollen. Die beteiligten Nationen sind sich weitgehend einig, das Vorhaben in zwei Phasen nach kommerziellen Verfahren und unter Nutzung verfügbarer Technologien ab 1996 durchzuführen.

Für 1995 ist geplant, national die Taktisch Technische Forderung (TTF) zu erarbeiten, international das European Staff Requirement zu verabschieden und das Vorhaben durch ein General Memorandum of Understanding (MoU) nach parlamentarischer Billigung einzuleiten.

Großbritannien hat die Bereitschaft zur aktiven Programmbeteiligung nach Abschluß der Feasibility-Phase signalisiert und einen Bedarf von 40 bis 50 Transportflugzeugen angekündigt.

106. Abgeordnete **Uta Zapf** (SPD)

Wie teuer wäre die Kauflösung eines Transportflugzeuges, beispielsweise der C-130J Hercules, und aus welchen Gründen verfolgt die Bundesregierung nicht eine solche Möglichkeit?

Antwort des Staatssekretärs Jörg Schönbohm
vom 28. Dezember 1994

Bei der Bewertung alternativer Lösungen zur Schließung der Ausrüstungslücke nach Ausphasung der C-160 Transall ab 2008 wurden auch marktverfügbare bzw. in Entwicklung befindliche taktische Transportsysteme auf ihre Eignung hin untersucht.

Speziell die Weiterentwicklung der in großer Stückzahl gebauten C-130 Hercules der amerikanischen Firma Lockheed und die AN-70-Entwicklung der ukrainischen Firma Antonow wurden in die Untersuchungen einbezogen.

Dabei zeigte sich bald, daß die C-130J aufgrund ihres geringen Rumpfquerschnitts die operationellen Forderungen nicht erfüllt. Die AN-70 hat, soweit Informationen hierüber überhaupt verfügbar sind, den Nachweis der prognostizierten Leistungsfähigkeit noch nicht erbracht.

Die Frage der wirtschaftlichsten Lösung kann noch nicht beantwortet werden, da der Kaufpreis für die C-130J mit ca. 70 bis 80 Mio. DM zwar unter dem eines neu zu entwickelnden FLA liegen würde, die Lebenswegkosten über eine Nutzungsdauer von ca. 30 Jahren aber deutlich höher sein werden (50 Jahre altes Grundkonzept). Ohne daß Kostenangaben für die AN-70 vorliegen, kann eine Bewertung zur Zeit nicht abgegeben werden. Eine endgültige Bewertung wird mit der TTF vorgenommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

107. Abgeordneter **Matthias Berninger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesministerin Claudia Nolte ihre Aussage, die sie als Abgeordnete in einem Brief an den katholischen Jugendkalender „Komm-Mit", Ausgabe 1994, formuliert hat („Mir imponiert die Art und Weise, wie Sie jungen Menschen christlich-katholisches Gedankengut nahebringen"), vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Jugendabteilung im bischöflichen Generalvikariat Trier (Information der bischöflichen Pressestelle Trier vom 11. April 1994) zum „Komm-Mit"-Kalender heute noch aufrecht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 20. Dezember 1994

Die Behauptung, die Bundesministerin Claudia Nolte habe einen Brief für die Ausgabe 1994 des Jugendkalenders formuliert, ist falsch. Das Zitat entstammt einem Brief, den die Bundesministerin Claudia Nolte bereits 1991 auf Anfrage des „Komm-Mit"-Verlages geschrieben hat. Der Verlag hat das Zitat ohne ihr Wissen abgedruckt. Bundesministerin Claudia Nolte hat ihre Aussage 1991 vor dem Hintergrund getroffen, daß der Kalender in vielen Pfarrgemeinden an Ministrantinnen und Ministranten abgegeben wird. Sie hat am 13. Dezember 1994 bereits eindeutig erklärt, daß sie die Bemerkung nicht geäußert hätte, wenn ihr die jetzt kritisierten Pasagen des Kalenders bekannt gewesen wären. Frau Claudia Nolte hat den Verlag bereits aufgefordert, eine weitere Wiederholung ihres Zitates in dem Kalender zu unterlassen.

108. Abgeordneter **Matthias Berninger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist die Ministerin bereit, sich folgende Einschätzungen des „Komm-Mit"-Kalenders durch die Jugendabteilung im bischöflichen Generalvikariat Trier (zitiert nach der o. e. Presseinformation) zu eigen zu machen; der Kalender hat „eine Entwicklung genommen, vor der gewarnt werden muß", „Hier werden rechtsextreme Einstellungen mit religiösen Texten, Bibelzitaten und Freizeit-Tips verbrämt; das sieht harmlos aus, fällt kaum auf und ist gerade deshalb gefährlich", der Kalender greift in „manipulierender Weise die Jugendbewegung der 20er Jahre auf, um rechtslastiges Gedankengut an Kinder und Jugendliche zu vermitteln", „Dieser Kalender ist nicht geeignet, Kindern und Jugendlichen in der Kirche heute Orientierungen zu bieten", im Kalender finden sich bei den Verweisen auf Literatur, die als besonders lesenswert dargestellt werden, „Publikationen, die eindeutig rechtsradikale und antisemitische Tendenzen aufweisen"?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 20. Dezember 1994

Frau Claudia Nolte ist als Jugendministerin sehr daran gelegen, daß in einem Jugendkalender ausschließlich Texte und Ansichten verbreitet werden, die für Jugendliche geeignet sind. Soweit Jugendlichen in einem Kalender mit christlichem Hintergrund extreme politische Auffassungen vermittelt werden, hält die Bundesministerin ebenso wie das bischöfliche Generalvikariat Trier dies für kritikwürdig.

109. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Sind durch das deutsch-türkische Jugendabkommen die Gebühren von 100 Dollar entfallen, die bisher alle türkischen Jugendlichen in der Türkei bezahlen mußten, um ein Ausreisevisum zu erhalten, und welche Bedingungen müssen für die Visafreiheit beim 'Gegenbesuch im Rahmen einer Schulpartnerschaft erfüllt sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 12. Dezember 1994

In der am 18. April 1994 unterzeichneten Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Frauen und Jugend der Bundesrepublik Deutschland und dem Generaldirektorat für Jugend und Sport beim Ministerpräsidenten der Republik Türkei heißt es in Artikel 6 Abs. 3: „Für die türkischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an bildungspolitischen, kulturellen und Sportprogrammen übernimmt die türkische Seite die Ausreisesteuer." Eine grundsätzliche Befreiung der am Jugendaustausch beteiligten Personen von der Ausreisesteuer war nach Auskunft der türkischen Seite nicht möglich. Zwar hat das türkische Generaldirektoriat für Jugend und Sport nach der Unterzeichnung der Ressortvereinbarung eine Initiative auf den Weg gebracht mit dem Ziel, die im Vertrag genannten Gruppen generell von der Entrichtung der Ausreisesteuer auszunehmen, hatte damit jedoch keinen Erfolg. Insofern bleibt es bei dem Verfahren einer Rückerstattung. Das Generaldirektorat für Jugend und Sport ist nach eigenen Auskünften jedoch weiterhin um eine Ausnahmeregelung bemüht.

Die Ausreisesteuer ist nicht mit einem Ausreisevisum gekoppelt. Türkische Staatsbürger benötigen für die Ausreise aus der Türkei kein Visum, allerdings ein Einreisevisum für einen Besuch in Deutschland. Von Jugendlichen, die gemäß der Vereinbarung vom 18. April 1994 an einer Begegnung in Deutschland teilnehmen, werden von den deutschen Konsulaten keine Visagebühren erhoben.

Schulen sind von der Ressortvereinbarung nicht erfaßt, da die Förderung des Schüleraustauschs in der Zuständigkeit der Länder liegt. Insofern ist es eine Ermessensentscheidung der türkischen Seite, ob Schulen für Besuche nach Deutschland im Rahmen von Schulpartnerschaften die Ausreisesteuer erlassen wird. Dies ist in der Vergangenheit in Einzelfällen erfolgt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

110. Abgeordneter **Jürgen Augustinowitz** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten der Arbeitspflicht sind derzeit im Bundessozialhilfegesetz für Empfänger von Sozialhilfe vorgesehen, und sind diese nach Ansicht der Bundesregierung ausreichend?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 16. Dezember 1994

Nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes muß jeder Hilfesuchende seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen. Die Sozialämter haben deshalb darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Arbeit findet. Hilfesuchende, die keine Arbeit finden können, sind zur Annahme einer für sie zumutbaren Arbeitsgelegenheit im Rahmen der Hilfe zur Arbeit verpflichtet. Es darf ihnen eine Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit nur dann nicht zugemutet werden, wenn sie körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage sind oder wenn ihnen die künftige Ausübung ihrer bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschwert würde oder wenn der Arbeit oder der Arbeitsgelegenheit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder eine zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 25 Abs. 1 BSHG).

Nach § 19 Abs. 1 BSHG sollen für Hilfesuchende, die keine Arbeit finden können, von den zuständigen Trägern der Sozialhilfe Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Dieser unbedingten Soll-Verpflichtung, die durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 eingeführt wurde, sind die zuständigen Sozialhilfeträger bisher noch nicht umfassend nachgekommen, so daß nicht allen zumutbar arbeitsfähigen Hilfeempfängern, die nicht in den Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten, eine Arbeitsgelegenheit angeboten wird. Die Bundesregierung hat wiederholt an die kommunalen Träger appelliert, ihrer Verpflichtung nachzukommen und ausreichend Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Sie prüft zur Zeit, ob und in welcher Weise die Hilfe zur Arbeit noch besser im Hinblick auf eine möglichst effektive Reintegration arbeitsfähiger Hilfeempfänger in den Arbeitsmarkt ausgebaut werden kann.

111. Abgeordneter **Dr. Martin Pfaff** (SPD)

Wie hoch sind derzeit die durchschnittlichen Sozialhilfeleistungen für Alleinstehende ohne Kinder in den alten und in den neuen Bundesländern, und wie schätzt die Bundesregierung die weitere Entwicklung für 1995 ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 21. Dezember 1994

In der Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen der Sozialhilfe sind die durchschnittlichen Bedarfe von den durchschnittlichen Leistungen zu unterscheiden. Während mit dem durchschnittlichen Bedarf der Betrag

des durchschnittlich zu sichernden Lebensniveaus ausgewiesen wird, gibt der Betrag der durchschnittlichen Leistung an, in welchem Umfang der Bedarf durchschnittlich durch Einsatz eigener Mittel, insbesondere des eigenen Einkommens und Vermögens nicht gesichert werden konnte, inwieweit also die eigenen Mittel durch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ergänzt worden sind.

Allerdings wird der Sozialhilfeaufwand in der Sozialhilfestatistik aufgrund der §§ 127ff. BSHG nicht gruppenspezifisch erfaßt. Aus diesem Grund liegt kein Datenmaterial über den Sozialhilfeaufwand nach einzelnen Personengruppen, etwa für Alleinstehende ohne Kinder, vor.

Auch eine näherungsweise anteilige Zuordnung der Ausgaben auf einzelne Empfängergruppen ist statistisch nicht möglich und wird auch in Zukunft nicht möglich sein, da keine quantitative Verknüpfung in dieser Form zwischen tatsächlich geleisteten Ausgaben und Empfängerzahlen im Bereich der Sozialhilfe besteht.

Rein rehnerisch wurden 1993 im früheren Bundesgebiet für einen Bezieher von HLU durchschnittlich 4 900 DM ausgegeben. Im Beitrittsgebiet lag der durchschnittliche Aufwand je HLU-Bezieher bei 2 700 DM.

Eine Aussage zur Entwicklung für das Jahr 1995 kann auf der Basis der vorhandenen Daten nicht abgegeben werden.

112. Abgeordnete **Ursula Schmidt (Aachen)** (SPD)

Trifft es zu, daß aufgrund des ab 1. Januar 1995 in Kraft tretenden Zulassungsverfahrens für Arzneimittel nationale Arzneimittelverbote durch Gemeinschaftsrecht der EU außer Kraft gesetzt werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 21. Dezember 1994

Es trifft zu, daß die im Jahre 1993 im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes geänderten pharmazeutischen Richtlinien, die mit dem 1. Januar 1995 schrittweise Anwendung finden, verbindliche Entscheidungen der Europäischen Kommission zu national erteilten Zulassungen für Arzneimittel vorsehen.

Es ist dabei nicht ausgeschlossen, daß restriktive Maßnahmen eines einzelnen Mitgliedstaates, wie der Widerruf oder die Einschränkung einer Arzneimittelzulassung zum Gegenstand der Diskussion in diesem Gemeinschaftsverfahren gemacht werden. Sollten sie keine Bestätigung finden, müssen sie abgeändert werden.

Diese Regelungen können grundsätzlich für alle Arzneimittel Anwendung finden mit Ausnahme solcher, die nur in einem Mitgliedstaaten in den Verkehr gebracht werden.

113. Abgeordnete **Ursula Schmidt (Aachen)** (SPD)

Ist die Bundesregierung dann trotz vorliegender Kenntnisse über gesundheitsschädigende Wirkungen eines Arzneimittels nicht mehr in der Lage, gefährliche Arzneien aus dem Verkehr zu ziehen, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung in solchen Fällen zum Schutz der Verbraucher zu tun?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 21. Dezember 1994

Vorliegende neue Erkenntnisse über schädliche Wirkungen eines Arzneimittels gestatten bei Gefahr im Verzug autonomes staatliches Handeln nach Maßgabe der Bestimmungen der einschlägigen EG-Richtlinien. Insbesondere kann ein Mitgliedstaat das Inverkehrbirngen und die Anwendung des betreffenden Arzneimittels in seinem Hoheitsgebiet bis zu einer endgültigen Entscheidung der Gemeinschaft aussetzen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Gesundheit dringend erforderlich erscheint.

In Fällen, die kein Dringlichkeitsverfahren rechtfertigen, muß der betreffende Mitgliedstaat das zuständige Gemeinschaftsgremium befassen.

In allen Fällen werden die erwähnten verbindlichen Entscheidungen der Europäischen Kommission durch einen Fachausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten, den Arzneispezialitätenausschuß oder CPMP, vorbereitet, der im Rahmen der Europäischen Arzneimittelagentur besteht. In diesem Ausschuß findet auf fachlicher Ebene eine wissenschaftliche Diskussion über die anstehenden Entscheidungen statt, bei der ein fachlicher Konsens angestrebt wird. Die Europäische Kommission, die nach Abschluß dieser Diskussion eine Entscheidung auf der Grundlage des fachlichen Votums des Arzneispezialitätenausschusses trifft, bedarf anschließend für ihre Entscheidung der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedstaaten in einem besonderen geregelten Ausschußverfahren.

Die deutschen Zulassungsbehörden werden in den von Ihnen angesprochenen Fällen in diesem Verfahren, das eine Diskussion und Entscheidung auf wissenschaftlicher Grundlage gewährleistet, ihre Auffassung vertreten. Letztlich ist in diesen Fällen, wie auch in anderen Bereichen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, nicht mehr primär die nationale Verantwortung gegeben, sondern die rechtliche und politische Verantwortung der Gemeinschaft. Die Entscheidungen der Mitgliedstaaten unterliegen der Kontrolle der nationalen Gerichte bzw. die Entscheidung der Kommission die des Europäischen Gerichtshofes.

114. Abgeordnete **Ursula Schmidt (Aachen)** (SPD)

Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, daß bei Streitigkeiten über die gesundheitsschädigende Wirkung eines Arzneimittels vor dem Europäischen Ausschuß für Arzneimittelspezialitäten (CPMP, Brüssel) nur der Hersteller, nicht aber Wissenschaftler und Ärzte gehört werden, die die Erkrankten betreuen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 21. Dezember 1994

Der Arzneispezialitätenausschuß ist bei seiner Entscheidungsfindung nicht etwa auf die Anhörung des verantwortlichen pharmazeutischen Unternehmers beschränkt. Vielmehr ist im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über die pharmazeutischen Richtlinien im Ministerrat Einigkeit darüber erzielt worden, daß die Mitglieder der Ausschüsse auf das Fachwissen und auf die wissenschaftlichen Sachverständigen zurück-

greifen, die im Rahmen der einzelstaatlichen Zulassungssysteme des sie benennenden Staates zur Verfügung stehen. Außerdem muß der Ausschuß für Arzneispezialitäten dafür Sorge tragen, daß er durch Arbeitsgruppen und qualifizierte Sachverständige die Unterstützung erhält, die er benötigt, um vollauf der Aufgabe gerecht zu werden, objektive wissenschaftliche Gutachten zu erarbeiten. In diesem Rahmen ist es auch möglich, daß sich der Arzneispezialitätenausschuß oder der von ihm aus seiner Mitte benannte Berichterstatter unmittelbar mit solchen Ärzten in Verbindung setzt, die Erfahrung in der Bewertung von Arzneimittelrisiken am Patienten haben.

115. Abgeordnete **Ursula Schmidt (Aachen)** (SPD)

Trifft nach Kenntnis der Bundesregierung der Bericht des arznei-telegramms 8/94 zu, nach dem die EU-Bürokratie ein Informationsverbot über Arzneimittelrisiken beabsichtigte, nach dem Mitgliedstaaten verpflichtet sein sollen, darüber zu wachen, daß „keine Angaben" im Bereich der Arzneimittelsicherheit verbreitet werden, die „unnötige Beunruhigung auslösen können" und die nicht offiziell bestätigt wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 21. Dezember 1994

Der von Ihnen erwähnte Bericht ist so nicht zutreffend. Vielmehr hat im Verfahren der Verabschiedung der genannten Änderungsrichtlinie im Jahre 1993 das Europäische Parlament in seiner Stellungnahme eine ergänzende Regelung zu dieser Richtlinie vorgeschlagen, nach der die Mitgliedstaaten darüber wachen sollten, daß keine nicht offiziell bestätigten Angaben im Bereich der Pharmakovigilanz verbreitet werden, die unnötige Beunruhigung auslösen können. Die EG-Kommission hat diesen Änderungsvorschlag zurückgewiesen. Der EG-Ministerrat hat ihn nicht in die Entscheidung zur abschließenden Verabschiedung der betreffenden EG-Richtlinie einbezogen.

116. Abgeordneter **Jörg Tauss** (SPD)

Auf welche Untersuchung stützt sich die Bundesregierung bei der von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl öffentlich verbreiteten Behauptung, daß ein Drittel aller Sozialhilfeempfänger eine angebotene zumutbare Arbeit abgelehnt hätten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 14. Dezember 1994

Der Deutsche Städtetag hat 1994 unter dem Titel „Kommunale Beschäftigungsförderung" die Ergebnisse einer Umfrage über Hilfen zur Arbeit nach BSHG und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach AFG veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde auch nach der Ablehnung von Beschäftigungsangeboten im Jahre 1993 gefragt. Dazu haben 85 Mitgliedstädte des Deutschen Städtetages mit insgesamt rd. 10 Mio. Einwohnern Angaben gemacht. In diesen Städten haben im Jahresverlauf 1993 – bezogen auf die Gesamtzahl der in Hilfe zur Arbeit in diesen Städten eingewiesenen Hilfesuchenden – nach Angaben des Deutschen Städtetages

rd. 30% die Annahme einer Beschäftigung verweigert. Dabei haben in den Städten des alten Bundesgebietes 33% die Arbeitsangebote abgelehnt, in den Städten der neuen Bundesländer 19%.

117. Abgeordneter **Matthias Weisheit** (SPD)

Inwieweit treffen Pressemeldungen zu, nach denen die Einfuhrbeschränkungen für Fleisch und Rinder aus britischen BSE-Beständen via Irland und den Niederlanden unterlaufen werden, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung dagegen?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 23. Dezember 1994

Im angesprochenen Pressebericht wurde behauptet, daß britische Rinder über Irland und die Niederlande nach Deutschland – u. a. rund 100 Jungrinder „in die Gegend von Rostock" – verbacht worden wären. Diesem einzigen konkreten Hinweis folgend ermittelt die Staatsanwaltschaft in Mecklenburg-Vorpommern, doch konnten nach hier vorliegenden Erkenntnissen bislang keine Anhaltspunkte für eine Bestätigung der Vorwürfe gefunden werden.

118. Abgeordneter **Matthias Weisheit** (SPD)

Ist eine Aufweichung der bisherigen Exportbeschränkungen für Rindfleisch aus britischen BSE-Ställen durch die EU-Kommission zu erwarten, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, wenn dies der Fall sein sollte?

Antwort des Staatssekretärs Baldur Wagner vom 23. Dezember 1994

Die Entscheidung der Kommission vom 14. Dezember 1994 zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG über Schutzmaßnahmen gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie läßt nunmehr zu, daß frisches Fleisch von Rindern, die nach dem 1. Januar 1992 geboren wurden, ohne Beschränkungen aus dem Vereinigten Königreich in andere Mitgliedstaaten verbracht werden darf.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß der Kommission hat diese Erleichterungen einstimmig empfohlen, da das Verfütterungsverbot für Fleisch- und Knochenmehl von Wiederkäuern an Wiederkäuer zu einem drastischen Rückgang der BSE-Fälle im Vereinigten Königreich insgesamt geführt hat und bei Tieren, die nach dem 1. Januar 1992 geboren wurden, keine BSE-Fälle mehr aufgetreten sind. Da außerdem kaum Hinweise auf einen nicht-alimentären Übertragungsmodus vorliegen, wird die Gefahr für den Menschen, durch Fleisch von nach dem 1. Januar 1992 im Vereinigten Königreich geborenen Rindern mit dem BSE-Erreger in Berührung zu kommen, vom Wissenschaftlichen Veterinärausschuß der Kommission als vernachlässigbar angesehen.

Da diese Einschätzung auch von den deutschen Sachverständigen des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses geteilt wird, wird die Bundesregierung eine Verordnung zur Änderung der BSE-Verordnung, die den Wegfall der Maßnahmen bei Rindern, die nach dem 1. Januar 1992 im Vereinigten Königreich geboren sind, vorsieht, dem Bundesrat zur Zustimmung zuleiten. Die übrigen Beschränkungen bei Fleisch, die am 5. August 1994 verkündet worden sind, bleiben unverändert bestehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

119. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten einer sachgemäßen und für die betroffenen Städte und Gemeinden finanziell vertretbaren Lösung sieht die Bundesregierung unter Einbeziehung der Länder und der Deutschen Bahn AG in der Frage der Sanierungskosten von Eisenbahnbrücken, so daß das Verursacherprinzip gewährleistet ist, die Restnutzungsdauer weit über zehn Jahre hinausgeht und auch die Ablösungserwartungen der Kommunen respektiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 16. Dezember 1994

Nach der Neufassung des § 19 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) gilt nun auch für Gemeindestraßen der Grundsatz des § 14 EKrG, wonach alle Straßenüberführungen als Straßenanlagen vom Träger der Straßenbaulast zu erhalten sind. Diese Regelung entspricht der Finanzverfassung (Artikel 104 a Grundgesetz), wonach Bund und Länder, und auf deren Seite auch die Gemeinden, gesondert die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergebenden Ausgaben zu tragen haben. Bau und Erhaltung von Gemeindestraßen sind von jeher eine Aufgabe der Gemeinde.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Straßenüberführungen im Zuge von Gemeindestraßen von der ehemaligen Deutschen Bundesbahn ordnungsgemäß erhalten worden sind. „Ordnungsgemäßer Zustand" heißt allerdings nicht, daß Instandsetzungsarbeiten, die erst mittelfristig anstanden, auf den Zeitpunkt des Übergangs der Erhaltungslast und der Übergabe des Bauwerks hätten vorgezogen werden müssen.

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat auf der Länderverkehrsministerkonferenz am 23. November 1994 zugesagt, sämtliche von der Änderung des § 19 EKrG betroffenen kommunalen Straßenbaulastträger unverzüglich zu unterrichten, die Bauwerksunterlagen zu übergeben, auf Verlangen der Gemeinden eine gemeinsame Bauwerksbegehung durchzuführen und zur Feststellung der Erhaltung der Brücken in ordnungsgemäßem Zustand gegebenenfalls vereidigte Sachverständige auf ihre Kosten zu beauftragen.

Damit ist nach Auffassung der Bundesregierung der ordnungsgemäße Übergang der Erhaltungslast auf die Gemeinden gewährleistet.

120. Abgeordneter **Peter Conradi** (SPD)

Bleibt die Bundesregierung bei ihren Antworten auf meine Fragen 49 bis 51 Drucksache 12/8430 zur Neu-/Ausbaustrecke München — Nürnberg, oder trifft der Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 6. Dezember 1994 zu, nach dem die Bundesregierung die ICE-Strecke München — Nürnberg von einem privaten Investor finanzieren will und deshalb nun endlich statt der bisher verfolgten teureren ICE-Trasse über Ingolstadt die billigere Trasse über Augsburg verfolgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. Dezember 1994

Die Bundesregierung bleibt bei ihren Antworten in Drucksache 12/8430 auf die Fragen 49 und 50 vom August 1994. Das Vorhaben München — Ingolstadt — Nürnberg ist gemäß der Beschlüsse des Bundeskabinetts vom 29. Januar und 15. Juli 1992 Pilotprojekt für die private Finanzierung von Schienenwegen. Die Entscheidung über die Trassenführung ist auf Basis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen getroffen worden. Mit dem Weg über Ingolstadt statt über Ausgburg soll die wirtschaftlichere Alternative privat finanziert werden.

121. Abgeordneter **Peter Dreßen** (SPD)

Im Anschluß an Frage 12 in Drucksache 13/49 frage ich, zu welchen konkreten Ergebnissen ist die von den Verkehrsministern der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland eingesetzte Arbeitsgruppe zum Schweizer Projekt „Neue Eisenbahn Alpentransversale (NEAT)" im einzelnen bisher gekommen, und wie ist dieses Gremium personell besetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 16. Dezember 1994

Die deutsch-schweizer Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Verkehrsministerien und der Bahnen beider Länder zusammen. Konkrete Ergebnisse aus den Untersuchungen der Arbeitsgruppe liegen noch nicht vor.

122. Abgeordneter **Peter Dreßen** (SPD)

Ist für den nach dem Jahr 2000 geplanten Ausbau der vierspurigen Rheintalschiene von Offenburg nach Basel zum Weitertransport des Güterverkehrs aus der Schweiz auf der Schiene ein Planfeststellungsverfahren oder Raumordnungsverfahren eingeleitet worden, wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 16. Dezember 1994

Voraussetzung für die Einleitung entsprechender Planungsverfahren ist der Nachweis des Bedarfs der Maßnahmen. Er wird zur Zeit von der Arbeitsgruppe ermittelt.

123. Abgeordneter **Peter Dreßen** (SPD)

Mit welchem Konzept wird die Bundesregierung auf die Schweizer NEAT reagieren, damit die Bundesrepublik Deutschland von der Entwicklung auf dieser zukunftsweisenden und international so bedeutsamen Eisenbahnstrecke nicht ausgegrenzt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 16. Dezember 1994

Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits durch Einsetzung der bilateralen Arbeitsgruppe reagiert. Sie untersucht, welche Kapazitäten im Hinblick auf die „Neue Eisenbahn Alpentransversale" (NEAT) auf deutschem Gebiet bereitstehen müssen, um die zu erwartenden Verkehrsmengen abfahren zu können. Eingebunden sind diese Arbeiten in den Ansatz einer koordinierten Transitpolitik für den gesamten Alpenbogen, auf den sich die Verkehrsminister der Alpenländer Anfang Juni 1993 in einem Memorandum verständigt haben.

124. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Wie meint die Bundesregierung den im Protokoll über den Europäischen Rat vom 9. bis 10. Dezember 1994 in Essen – Schlußfolgerungen des Vorsitzenden, S. 18 – bis Ende 1996 angegebenen Zeitrahmen für den Arbeitsbeginn für den Hochgeschwindigkeitszug kombinierter Verkehr Nord-Süd auf der Brennerachse Verona — München einhalten zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. Dezember 1994

Die im Protokoll angegebene Kategorisierung „Laufende Arbeiten oder Arbeitsbeginn bis Ende 1996" bezieht sich auf das Gesamtprojekt „Hochgeschwindigkeitszug/Kombinierter Verkehr Nord — Süd". Auf mehreren Abschnitten finden zur Zeit schon Bauarbeiten statt.

125. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Ist es richtig, daß die Bundesregierung bezüglich einer Trassenführung als Zulauf zu der oben erwähnten Hochgeschwindigkeitsstrecke ab Ametsbichel entlang der geplanten B 15 neu im Bereich Rosenheim erste Gespräche geführt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. Dezember 1994

Nein.

126. Abgeordnete **Angelika Graf (Rosenheim)** (SPD)

Wann wird die sogenannte Machbarkeitsstudie, die den Regierungschefs und Verkehrsministern von Österreich, Italien und Deutschland seit Sommer vorliegt, der Öffentlichkeit vorgestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. Dezember 1994

Eine Zusammenfassung der Machbarkeitsstudien wird voraussichtlich in den ersten Monaten des Jahres 1995 veröffentlicht.

127. Abgeordnete
Angelika Graf (Rosenheim)
(SPD)

Bezug nehmend auf die Frage 103 in Drucksache 12/8253 der Abgeordneten Heide Mattischeck frage ich die Bundesregierung, ob sie nun Aussagen über die Terminierung und Finanzierung der Ausbaustrecke München — Mühldorf — Freilassing machen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. Dezember 1994

Nein. Der bisherige Stand zum Abschluß einer Finanzierungsvereinbarung der Ausbaustrecke München — Mühldorf — Freilassing ist unverändert.

128. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Pflichtenlage eines Grundstückseigentümers hinsichtlich der Reinhaltung bzw. Tragung der Kosten für die kommunale Straßenreinigung für den an seinem Grundstück verlaufenden Teilabschnitt einer Bundesfernstraße?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Dezember 1994

Die in der Frage angesprochene Pflicht zur Straßenreinigung gehört nach § 3 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz nicht zu der dem Bund für die Bundesfernstraßen obliegenden Straßenbaulast und ist damit keine Bundesaufgabe. Wer die Straßen zu reinigen bzw. die Kosten zu tragen hat, bestimmt sich ausschließlich nach Landes- und Ortsrecht.

129. Abgeordneter
Hans-Joachim Hacker
(SPD)

Geht die Bundesregierung davon aus, daß von den vereinnahmten Kraftfahrzeugsteuern Aufwendungen für die Reinhaltung von Bundes- und kommunalen Straßen zu finanzieren sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Dezember 1994

Die Kraftfahrzeugsteuer ist nicht, wie vielfach angenommen wird, eine Abgabe für die Benutzung öffentlicher Straßen, sondern eine echte Steuer. Das Aufkommen der Kfz-Steuer steht gemäß Artikel 106 Abs. 2 Nr. 3 des Grundgesetzes den Ländern zu. Die Kfz-Steuer ist nicht zweckgebunden.

130. Abgeordnete
Susanne Jaffke
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung die derzeitige Situation am deutsch-polnischen Grenzübergang in Linken bezüglich der Verkehrsverhältnisse der B 104 und B 113 bekannt, und welche Maßnahmen plant sie zur ihrer Verbesserung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Dezember 1994

Die Situation am deutsch-polnischen Grenzübergang Linken mit Abfertigung von Personen- und Warenverkehr ist bekannt.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bereich des Grenzüberganges ist zunächst der leistungsgerechte Ausbau der Kreuzung zwischen B 104 und B 113 erforderlich. Ferner ist die Aufweitung der B 104 um zusätzliche Stau- und Fahrstreifen im rund 300 m langen Abschnitt zwischen der Kreuzung und der Grenze sowie die entsprechende Anpassung auf polnischer Seite notwendig. Diese im September 1994 begonnenen Arbeiten sollen bis zum Frühsommer 1995 abgeschlossen werden.

131. Abgeordnete **Susanne Jaffke** (CDU/CSU)

Welche verkehrspolitischen Maßnahmen sind zur Entlastung der Grenzgemeinden von dem hohen Schwerlastverkehraufkommen geplant, und in welchem Zeitraum sollen sie realisiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Dezember 1994

Eine Entlastung der Grenzgemeinden soll zunächst bis etwa zum Ende des Jahrzehntes durch die mit dem Bau der A 20 im Abschnitt zwischen Strasburg und der A 11 erwarteten Verlagerung des Schwerverkehrs zu der im Ausbau befindlichen und ab 1996 voll betriebsbereiten neuen Gemeinschaftszollanlage Pomellen erreicht werden. Mittelfristig sieht der Bundesverkehrswegeplan zusätzlich den Bau von vordringlichen Ortsumgehungen für Pasewalk und Löcknitz vor.

132. Abgeordnete **Susanne Jaffke** (CDU/CSU)

Inwiefern sind die Zuständigkeiten an dieser Grenzkontrollstelle geregelt, damit eine zügige Abwicklung gewährleistet ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Dezember 1994

Vor dem Hintergrund der bestehenden EG-Außengrenze und des Fehlens von Binnenzollämtern in Polen erfolgen insbesondere beim Warenverkehr intensive Prüfungen von beiden Seiten. Hierbei wird in Deutschland die sogenannte „Verbundregelung" praktiziert, bei der durch die gemeinsame zoll- und paßrechtliche Kontrolle des Personenverkehrs in einem Kontrollvorgang die Abfertigung beschleunigt wird. Für eine zügige Abwicklung des Grenzverkehrs wäre es förderlich, wenn die polnische Seite dieses Kontrollsystem übernehmen würde.

133. Abgeordnete **Susanne Jaffke** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen sind zur baulichen Verbesserung der Grenzkontrollstelle geplant, und wann ist mit deren Realisierung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Dezember 1994

Nach dem deutsch-polnischen Abkommen über Grenzübergänge und Arten des grenzüberschreitenden Verkehrs vom 6. November 1992 ist die neue Gemeinschaftszollanlage in Polen zu errichten. Hierfür sind die Abstimmungen zwar aufgenommen, ein Abschluß jedoch noch nicht erkennbar.

Auf deutschem Hoheitsgebiet ist zwischenzeitlich ein neues Dienstgebäude für den Zoll und den Bundesgrenzschutz errichtet und im September 1994 bezogen worden.

Verbesserte Abfertigungsbedingungen sind dadurch ermöglicht worden, daß den deutschen Behörden auf polnischem Hoheitsgebiet zusätzliche Räume im Hauptgebäude zur Verfügung gestellt und zusätzliche Abfertigungscontainer am Hauptgebäude aufgestellt wurden.

134. Abgeordneter **Armin Laschet** (CDU/CSU)

Welche Gründe nennt der Abschlußbericht für die Staats- und Regierungschefs der EU vor dem Europäischen Gipfel in Essen (9./10. Dezember 1994), daß die Finanzierung für den Bau der Eisenbahn-Hochgeschwindigkeitsstrecke Paris — Brüssel — Köln nicht gesichert ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 16. Dezember 1994

Im Bericht der Gruppe der persönlichen Beauftragten der Staats- und Regierungschefs an den Europäischen Rat in Essen wird lediglich darauf hingewiesen, daß die Finanzierungsart und die Finanzierungsformen für die 14 Projekte noch geklärt werden müssen. Die Gruppe vertritt daher die Ansicht, daß nach einfallsreicheren und effizienteren Finanzierungsformen gesucht werden sollte, vor allem im Hinblick auf eine Kombination öffentlicher und privater Mittel, wobei zu den öffentlichen Mitteln auch die der Europäischen Union zählen. Die EU-Kommission hat einen entsprechenden Auftrag erhalten. Der Schlußbericht enthält im übrigen keine Aussage darüber, daß die Finanzierung der Eisenbahnverbindung Paris — Brüssel — Köln — Amsterdam — London nicht gesichert ist.

Aus deutscher Sicht ist die Finanzierung der Strecke Aachen — Köln mit öffentlichen Mitteln sowie mit einer Förderung von ca. 40 Mio. DM aus dem Aktionsprogramm 1994 der Kommission der Europäischen Union vorgesehen.

135. Abgeordneter **Armin Laschet** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, daß für die bereits seit zehn Jahren geplante Strecke Paris — Brüssel — Köln, die als vorrangiges Projekt der EU eingestuft ist, die Finanzierung gewährleistet werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 16. Dezember 1994

Die Hochgeschwindigkeitsstrecke Paris — Brüssel — Köln, zu deren Bau im Rahmen des Projektes Paris — Brüssel — Köln/Amsterdam/London vor etwa zehn Jahren die Initiative von Belgien ausging, befindet sich bereits in wichtigen Teilen unter Verkehr bzw. in der Realisierungsphase. In diesem Jahr wurde der durchgehende Verkehr mit Hochgeschwindigkeitszügen zwischen Paris und London sowie Brüssel und London aufgenommen.

Auch in Deutschland wurde bereits mit ersten Arbeiten im Abschnitt zwischen Aachen und Köln begonnen. Hier sollen bis etwa zum Jahr 2000 alle Maßnahmen abgeschlossen werden, welche die Übernahme der Hochgeschwindigkeitsverkehre aus Belgien und ihre Weiterleitung im deutschen Netz sicherstellen.

Die in Belgien aufgetretenen Finanzierungsprobleme sind auch auf der Ebene der Europäischen Union bereits erkannt. Die Kommission hat die Einrichtung einer Fachgruppe vorgeschlagen, die nach Möglichkeiten und Wegen suchen soll, für die sich abzeichnenden Engpässe eine Lösung zu finden. Den Vorschlag haben die beteiligten Mitgliedstaaten – darunter auch Deutschland – begrüßt und ihre Mitarbeit zugesagt. Die Einberufung der Gruppe sowie die Ausgestaltung und Präzisierung ihres Arbeitsauftrags werden zur Zeit von der Kommission vorbereitet. Die Bundesregierung erwartet, daß es mit dem genannten Vorgehen in absehbarer Zeit gelingen wird, Finanzierungsmöglichkeiten für den Bau des Streckenabschnitts in Belgien aufzuzeigen.

136. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß in den Berichten „Geldmangel unterminiert Brenner-Tunnel" in der SZ vom 14. Dezember 1994 und der Tageszeitung vom 23. November 1994 „Tunnel endet im Finanzierungsloch" der Eindruck entsteht, die Finanzierung des Brenner-Basistunnels durch die Bundesregierung sei nicht gesichert, und warum hat der Bundesminister für Verkehr, Matthias Wissmann, im November in Brüssel sinngemäß mitgeteilt, daß sich Deutschland am Bau des Brenner-Basistunnels finanziell nicht beteiligen könne?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. Dezember 1994

Bundesminister Matthias Wissmann hat mehrfach betont, daß sich die Bundesregierung nicht am Bau des – außerhalb des deutschen Territoriums liegenden – Brenner-Basistunnels mit öffentlichen Mitteln beteiligen kann. Die Bundesregierung sieht ihre Verantwortung für die Achse vor allem darin, die deutschen Zulaufstrecken so zeitgerecht auszubauen, daß zu jedem Zeitpunkt die erforderliche Kapazität bereitsteht.

137. Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)

Welches Konzept liegt der vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, am Rande des EU-Gipfels in Essen in Aussicht gestellten privaten Finanzierung des Brenner-Basistunnels zugrunde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. Dezember 1994

Für die Finanzierung wird ein Konzept mit einer Mischung aus öffentlichen und privaten Mitteln (sog. Public-Private-Partnerchip-Modell) angestrebt. Mit dem Memorandum der Verkehrsminister Österreichs, Deutschlands und Italiens und der Europäischen Kommission vom 21. November 1994 wurden weitere Arbeitsschritte vereinbart. Hierzu

gehört auch die Überprüfung bestehender und die Erarbeitung neuer Finanzierungsmöglichkeiten unter Einbeziehung privat-öffentlicher Partnerschaftsmodelle.

138.	Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)	Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag des EU-Kommissars Henning Christophersen, private Investoren durch den Staat zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. Dezember 1994

Wie bereits in meiner Antwort zu Frage 137 ausgeführt, verfolgt die Bundesregierung das Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Investoren. Eine direkte Unterstützung bzw. Risikoabsicherung privater Investoren wird jedoch von der Bundesregierung abgelehnt.

139.	Abgeordnete **Heide Mattischeck** (SPD)	In welchem finanziellen Rahmen soll diese Unterstützung stattfinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. Dezember 1994

Die finanzielle Beteiligung an Public-Private-Partnerchip-Modellen erfolgt im Rahmen des Verkehrshaushaltes. Der Umfang der Beteiligung hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

140.	Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU)	Was plant die Bundesregierung hinsichtlich der für die Sicherung des Wirtschaftsraumes Main-Spessart unerläßlichen Verkehrsanbindung der Teilräume Lohr, Gemünden, Karlstadt an die Autobahnen A 3 (Frankfurt — Nürnberg), A 7 (Fulda — Würzburg) und die neue A 81 (Schweinfurt — Erfurt)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 16. Dezember 1994

Die Teilräume Lohr, Gemünden und Karlstadt sind über die B 26 sowohl an die A 3 als auch an die A 7 ausreichend angebunden. Über die A 70 ist auch die Verknüpfung mit der geplanten A 81 sichergestellt. Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sind im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im Zuge der B 26 die Verlegungen Stetten — Marbach und Arnstein — Stettbach (2. Bauabschnitt) vorgesehen.

141.	Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU)	Welchen Sachstand haben die Planungen zur Verbesserung der stark überlasteten Verkehrsverhältnisse auf der Maintalachse B 26 und der Ortsdurchfahrt Stadt Gemünden mit Anbindung an das Sinn- und Saaletal bei Übernahme der Brücken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 16. Dezember 1994

Die im Rahmen der Auftragsverwaltung tätige bayerische Straßenbauverwaltung erarbeitet zur Zeit eine Lösung für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der B 26 in Gemünden in engem Benehmen mit der Deutschen Bahn AG und der Stadt Gemünden. Notwendige Umstufungen werden in einem gesonderten Verfahren geregelt. Die Planungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

142. Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung eine Verkehrsanbindungsmöglichkeit des Raumes Arnstein im Landkreis Main-Spessart an die A 7 (Fulda — Würzburg) durch eine offizielle Zu- und Abfahrt an der Raststätte Riedener Wald zur Kreisstraße Main-Spessart?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 16. Dezember 1994

Nein. Die Freigabe der jetzigen Erschließung der Tank- und Rastanlage Riedener Wald über die Kreisstraße WÜ 53 zu einer regulären Anschlußstelle würde zu einer Verflechtung zwischen verschiedenen und artfremden Verkehrsströmen innerhalb der Tank- und Rastanlage führen. Hierdurch würden zusätzliche Konfliktpunkte und Gefährdungen geschaffen, die im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sehr bedenklich sind. Der Sorge um die Verkehrssicherheit muß vor allen anderen Erwägungen Vorrang eingeräumt werden.

143. Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU)

Welcher Ausbautermin ist für die zur Verkehrssicherheit dringliche Verlängerung des Radweges Langenprozelten-Neuendorf nach Lohr am Main entlang der B 26 vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 16. Dezember 1994

Für das 4,5 km lange fehlende Teilstück des Radweges zwischen Nantenbach und Sackenbach werden von der bayerischen Straßenbauverwaltung zwei Varianten untersucht. Es wird angestrebt, im kommenden Jahr Klarheit über die zu wählende Trasse zu gewinnen. Je nach Ausgang des durchzuführenden Rechtsverfahrens könnte frühestens 1996 mit einem Baubeginn gerechnet werden.

144. Abgeordneter **Günter Oesinghaus** (SPD)

Trifft es zu, daß die geplante Schnellzugstrecke Köln — Paris über Brüssel wegen einer Finanzierungslücke seitens der Belgischen Eisenbahnen (SNCB) statt 1998 jetzt erst im Jahre 2005 oder später fertiggestellt werden kann, wenn nicht bald erhebliche finanzielle Mittel von außen kommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. Dezember 1994

Belgien erklärte bei einem Zusammentreffen der am europäischen Hochgeschwindigkeitsprojekt Paris — Brüssel — Köln/Amsterdam/London beteiligten Länder mit der Kommission im September, daß mit der Fertigstellung aller Aus- und Neubaustrecken von der französisch/belgischen Grenze bis Lüttich im Jahre 1999 zu rechnen sei. Problematisch sei der Abschnitt zwischen Lüttich und der belgisch/deutschen Grenze aufgrund hoher Baukosten infolge der schwierigen Geländetopographie.

Unabhängig davon sehen die beteiligten Bahnen die Aufnahme des durchgehenden Verkehrs zwischen Paris, Brüssel und Köln mit Hochgeschwindigkeitszügen schon für 1997 vor, womit für die Fahrgäste bereits ab diesem Zeitpunkt erhebliche Fahrzeit- und Komfortgewinne realisiert werden.

145. Abgeordneter **Günter Oesinghaus** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, mit der belgischen Regierung über die notwendige Finanzierung zu verhandeln bzw. die finanziellen Mittel zum Bau des belgischen Teils der Strecke Köln — Brüssel — Paris — London bereitzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. Dezember 1994

In dem erwähnten Zusammentreffen hat Belgien darauf hingewiesen, daß die Finanzierung in Belgien allein bei der Eisenbahn liege und diese bereits bis an die Grenze des für sie Tragbaren belastet sei. Belgien richte seine Erwartungen daher an die europäischen Partner.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte eine Finanzierungsform auf nationaler Ebene wie in den beteiligten Partnerländern auch für Belgien gefunden werden. Die Europäische Union ist bestrebt, gemeinsam mit Belgien geeignete Finanzierungsformen zur Lösung des Engpasses aufzustellen. Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit für eine finanzielle Beteiligung an dem in Belgien gelegenen Streckenabschnitt.

146. Abgeordneter **Günter Oesinghaus** (SPD)

Nachdem eine Stellungnahme der Verwaltung der Stadt Köln ergeben hat, daß der nächtliche Fluglärm des Konrad-Adenauer-Flughafens von November 1992 bis Dezember 1993 den Lärmwert von 75 dB (A) in den jeweils drei lautesten Nächten eines jeden Monats in 928 Fällen überschritten hat und damit als Normalzustand anzusehen ist, obwohl der Rat der Stadt Köln im Ratsbeschluß vom 24. September 1992 festgelegt hat, daß ein nächtlicher Lärmwert von 75 dB (A) spätestens nach einer Übergangszeit von drei Jahren nicht überschritten werden soll, frage ich die Bundesregierung als Anteilseigner des Konrad-Adenauer-Flughafens, wie können in Zukunft die gesundheitsschädlichen nächtlichen Lärmwertüberschreitungen verhindert bzw. unter den Wert von 75 dB (A) gedrückt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 28. Dezember 1994

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, die nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG für die Genehmigung der Anlegung und des Betriebs zuständig ist, hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr am 1. November 1992 für den Flughafen Köln/Bonn eine Nachtflugregelung eingeführt, die den Nachtflugverkehr auf Kapitel-3-Strahlflugzeuge (derzeit international die Gruppe der lärmärmsten Strahlflugzeuge) und vergleichbare Propellerflugzeuge beschränkt.

Europaweite Zielsetzung ist, bereits kurzfristig ausschließlich modernes und damit auch leiseres Fluggerät zum Verkehr zuzulassen. Der Luftverkehr in Deutschland wird bereits überwiegend von modernen Maschinen der oben genannten Gruppe der Kapitel-3-Flugzeuge bedient; gefördert wird dieser Prozeß durch Gebührenmodelle nach dem vom Bundesministerium für Verkehr in Abstimmung mit den Ländern entwickelten Bonuslistenverfahren. Der Flughafen Köln/Bonn – Konrad Adenauer – wird fast ausschließlich von solchen modernen Flugzeugen angeflogen.

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat zudem für betroffene Anlieger ein freiwilliges Programm zur Erstattung von Schallschutzaufwendungen aufgelegt. Auf Antrag werden entsprechende bauliche Maßnahmen finanziert, wenn der nächtliche Außenlärmpegel regelmäßig 75 dB (A) überschreitet. Mit den Schallschutzmaßnahmen wird gewährleistet, daß in den Schlafräumen ein fluglärmbedingter Lärmpegel von 55 dB (A) nicht überschritten wird. Für diese Maßnahmen sind insgesamt 100 Mio. DM vorgesehen.

147. Abgeordnete **Karin Rehbock-Zureich** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, damit die Lasten des Fluglärmes, der beim Anflug auf den Flughafen Zürich-Kloten entsteht, nicht nur einseitig zu Lasten der deutschen Gemeinden geht, welches zur Zeit der Fall ist, da 90% der Landeanflüge über den Raum Hohentengen erfolgen, obwohl bereits seit dem Jahre 1984 eine Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz existiert, nach der sich die Schweizer Seite verpflichtet hat, für eine ausgewogene Verteilung des Landeverkehrs zu sorgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Dezember 1994

Das Bundesministerium für Verkehr führt unter Beteiligung von Vertretern des Landkreises Waldshut und des Verkehrsministeriums des Landes Baden-Württemberg mit den zuständigen Stellen der Schweiz Verhandlungen über eine Verbesserung der Fluglärmsituation im Raum Hohentengen. Im Einvernehmen mit den genannten Stellen soll in diesem Zusammenhang in einer wissenschaftlichen Untersuchung des Instituts für Flugführung der Deutschen Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DLR) in Braunschweig geklärt werden, wie eine augewogenere Verteilung des Landeverkehrs erreicht werden kann. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Mitte 1995 vorliegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

148. Abgeordnete
Marion Caspers-Merk
(SPD)

Ist es zutreffend, wie in einem Artikel des Spiegels vom 5. Dezember 1994 geschildert, daß die nach erwerbslandwirtschaftlichem Gebrauch leeren Behälter von Pflanzenschutzmitteln dem Hausmüll zuzurechnen und von daher mit dem Hausmüll zu entsorgen sind, und trifft die Hersteller und Vertreiber derartiger Gebinde tatsächlich keine Verantwortung für die sachgerechte Rücknahme und Entsorgung?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 28. Dezember 1994

Die Verpackungsverordnung vom 12. Juni 1991 gilt grundsätzlich auch für die Hersteller und Vertreiber von Verpackungen mit Pflanzenschutzmitteln. Gemäß § 2 Abs. 3 VerpackV sind hiervon allerdings ausgenommen Verpackungen

„... mit Resten oder Anhaftungen von Stoffen oder Zubereitungen, die

- gesundheitsgefährdend entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 6 bis 14 oder Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung oder
- umweltgefährdend entsprechend § 3a Abs. 2 des Chemikaliengesetzes

sind, wie Pflanzenschutz-, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, ...".

Verpackungen, die biozide Wirkstoffe enthalten haben, erfüllen vorgenannte Ausschlußkriterien häufig. Für diese Verpackungen obliegt die Entsorgungsverantwortung dann dem jeweiligen Abfallbesitzer im Rahmen des allgemeinen Abfallrechtes.

Analysen an gespülten Pflanzenschutzpackmitteln zeigen, daß aufgrund von Restgehalten an Wirkstoffen (Anhaftung oder Migrat) eine stoffliche Verwertung nicht realisiert werden kann.

Soweit Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln jedoch keine Reste oder Anhaftungen im Sinne von § 2 Abs. 3 VerpackV enthalten, unterliegen sie der Verpackungsverordnung und sind entweder vom Vertreiber oder Hersteller – ggf. einem von diesen beauftragten Dritten – zurückzunehmen oder können bei Beteiligung des Herstellers oder Vertreibers an einem System nach § 6 Abs. 3 VerpackV in ein solches System eingebracht werden.

149. Abgeordnete
Marion Caspers-Merk
(SPD)

Ist es zutreffend, daß die Bundesregierung beabsichtigt, den Verpackungsbegriff in der Verpakkungsverordnung so eng zu fassen, daß damit jede Art von Umhüllung eines Wirtschaftsgutes, also auch auf den langfristigen Gebrauch angelegte Behältnisse, erfaßt sind, und bis zu welchem Punkt rechnet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund ein Behältnis der eigentlichen Funktion des Wirtschaftsgutes zu?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 28. Dezember 1994

Der Verpackungsbegriff in der geltenden Verpackungsverordnung ist weit gefaßt. Er bezweckt, als Verpackung alle Behältnisse zu erfassen, die Verpackungsfunktionen erfüllen, und zwar sowohl von Waren, die verbraucht werden, als auch von Waren, die gebraucht werden.

In der beabsichtigten Novellierung der Verpackungsverordnung soll an diesem weiten Verpackungsbegriff festgehalten werden; die Verpakkungs-Definition soll allerdings mit Blick auf die in der 50. Kalenderwoche verabschiedete EU-Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle verändert werden. Materiell sind und bleiben auch Verpackungen für den langfristigen Gebrauch bestimmter Produkte Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung, auch dann, wenn diese Verpackung nach Ingebrauchnahme des Produkts noch genutzt werden kann, z. B. zur Aufbewahrung. Die Tatsache, daß einem Behältnis auch ein sekundärer Nutzen (Aufbewahrungsmöglichkeit während des Gebrauchs) zukommt, schließt den Verpackungsbegriff nicht aus; entscheidend ist, ob das Behältnis zumindest auch eine Verpackungsfunktion besitzt. Diese Bewertung erscheint auch mit Blick auf eventuelle Umgehungsmöglichkeiten sachgerecht.

150. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Besteht aus Sicht der Bundesregierung die Notwendigkeit, die Abgrenzung zwischen Transport- und Verkaufsverpackung in der Verpakkungsverordnung nach dem Urteil des Landgerichts Frankfurt vom 7. November, Az: 1/24 0 12/94, neu zu fassen?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 28. Dezember 1994

Gegenstand des Versäumnisurteils des Landgerichts Frankfurt vom 7. November 1994 (Az: 2/24 0 12/94) ist eine „Allgemeine Geschäftsbedingung" eines Kaufmanns, die besagt: „Wir bitten um Verständnis, daß Verpackungsmaterial aus Kostengründen nicht beseitigt werden kann".

Von dieser Geschäftsbedingung und mithin von der Entscheidung des Landgerichts Frankfurt ist die Abgrenzung zwischen Transport- und Verkaufsverpackungen nicht berührt. Das Urteil bietet mithin auch keine Notwendigkeit, die Abgrenzung zwischen Transport- und Verkaufsverpackungen neu zu fassen.

151. Abgeordnete **Marion Caspers-Merk** (SPD)

Wann ist auch vor diesem Hintergrund mit der Vorlage einer novellierten Verpackungsverordnung zu rechnen, die die praktischen Probleme löst und den Grundsätzen der Vermeidung und des Wettbewerbs mehr Rechnung trägt?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 28. Dezember 1994

Der Entwurf für eine Novellierung der Verpackungsverordnung vom Dezember 1993 wird zur Zeit vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung der Verpackungsverordnung, den im Sommer

1994 verabschiedeten Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie der in der 50. Kalenderwoche verabschiedeten EU-Verpackungsrichtlinie überarbeitet. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beabsichtigt dabei u. a. Regelungen, die den Wettbewerb im Bereich der Entsorgungswirtschaft zusätzlich fördern. Mit Blick auf den Rückgang des Verpackungsverbrauchs um rund 1 Mio. t innerhalb von zwei Jahren sieht das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bereits heute deutliche Erfolge zur Nutzung des Abfallvermeidungspotentials. Es wird davon ausgegangen, daß auch die geltende Fassung der Verpackungsverordnung weitere positive Entwicklungen fördert.

152. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (PDS/Linke Liste)

Sind der Bundesregierung Untersuchungen zur Magnetbahn Transrapid bekannt, die die Beeinflussung der biologischen Verträglichkeit durch Exposition in elektrischen und magnetischen Feldern prüfen, und wenn ja, zu welchem Ergebnis kommen diese Untersuchungen?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 22. Dezember 1994

Der Bundesregierung liegen Studien vor, die sich insbesondere mit möglichen Feldwirkungen von Magnetschwebebahnen befassen. Untersuchungen haben gezeigt, daß die Feldstärken der Magnetschwebebahn nicht höher sind als die anderer konventioneller Bahnen. In bestimmten Frequenzbereichen liegt die magnetische Feldstärke bei der Magnetschwebebahn sogar deutlich niedriger. In keinem Bereich des niederfrequenten Spektrums erreichen die Magnetfelder mehr als 10% der international diskutierten Grenzwerte.

153. Abgeordnete **Dr. Dagmar Enkelmann** (PDS/Linke Liste)

Wurden die Folgen von Einwirkungen magnetischer Wechselfelder auf menschliche periphere Lymphozyten und tierisches Knochenmark untersucht, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 22. Dezember 1994

In zahlreichen Experimenten wurde der Einfluß elektromagnetischer Felder auf Blutzellen, speziell auf Lymphozyten, untersucht. Oftmals wurden jedoch spezielle Zellinien untersucht. Eine direkte Übertragung dieser Ergebnisse auf normale periphere Lymphozyten ist deshalb nicht möglich.

Das Ergebnis aller Untersuchungen ist, daß magnetische Feldstärken im Mikro- und Milli-Teslabereich keine genotoxischen Effekte bewirken. Eine mutagene oder karzinogene Wirkung der Wechselfelder konnte nicht gezeigt werden.

Untersuchungen am Knochenmark von Hamstern ergaben keinen Effekt bei der Chromosomenanalyse und beim Mikrokerntest, die auf Einwirkungen von Magnetfeldern zurückgeführt werden konnten.

154. Abgeordnete
Dr. Dagmar Enkelmann
(PDS/Linke Liste)

Wurden Untersuchungen durchgeführt über mögliche Tumorbildung oder die Unterstützung solcher durch Magnetfelder, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 22. Dezember 1994

Elektromagnetische Felder gehören zu den nichtionisierenden Strahlen, d. h. sie können keine direkten Veränderungen von Chromosomen bzw. des Erbgutes auslösen.

In Tierversuchen wurde beobachtet, daß Brusttumoren, die durch chemische Substanzen erzeugt wurden, bei Exposition mit magnetischen Wechselfeldern schneller wachsen. Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse zeigen jedoch kein einheitliches Bild. Darüber hinaus ist eine direkte Übertragung von Ergebnissen aus Tierversuchen oder Studien an Zellkulturen auf den Menschen nicht möglich. Die Strahlenschutzkommission und das Bundesamt für Strahlenschutz sind intensiv mit dieser Fragestellung befaßt.

155. Abgeordneter
Robert Leidinger
(SPD)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor über das mögliche Einsparpotential von Kfz-Treibstoffen und die damit verbundene Senkung der Schadstoffemissionen, das durch die nächtliche Abschaltung von Ampelanlagen insbesondere innerorts zur Vermeidung unnötiger Standzeiten erreicht werden kann, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen Sachverhalt aus ökologischer Sicht?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 13. Dezember 1994

Der Bundesregierung liegen keine Daten vor, die Kraftstoffverbrauchseinsparungen durch das nächtliche Abschalten von Lichtsignalanlagen belegen.

Erhöhte Emissionen und vermehrter Kraftstoffverbrauch dürften weniger durch das Warten an roten Ampeln als vielmehr durch das Anfahren nach der Rot-Phase verursacht werden. Aus Umweltsicht muß es daher das Ziel sein, eine gleichmäßige Fahrt mit vorgegebener Geschwindigkeit sicherzustellen. Dies wird vielfach durch kontaktgesteuerte Ampelanlagen und Grüne Wellen erreicht. Diese Schaltungen arbeiten besonders wirkungsvoll während der verkehrsarmen Nachtstunden.

In besonderen Fällen können die Ampelanlagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung bei Nacht abgeschaltet werden, wenn im Einzelfall auch ohne Lichtzeichen ein sicherer Verkehr möglich ist. Auch von dieser Möglichkeit wird in der Praxis Gebrauch gemacht.

156. Abgeordnete
Simone Probst
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welchen Anreicherungsgrad haben die ca. 38 kg hochangereicherten Urans (HEU), die laut Aussage der sächsischen Landesregierung im Kernforschungszentrum Rossendorf lagern, und wie plant die Bundesregierung dieses HEU zu verwenden?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 28. Dezember 1994

Ich gehe davon aus, daß sich Ihre Frage auf die in der Antwort der Staatsregierung des Freistaates Sachsen auf eine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/GRÜNE für hochangereichertes Uran ausgewiesenen diversen Einzelposten von ca. 38 kg U-ges. bezieht. Diese Posten haben im einzelnen folgende Anreicherungen:

1. ca. 8 kg AMOR I-Prozeßlösung	36% Anreicherung
2. ca. 25 kg Uranylnitratlösung	36% Anreicherung
3. ca. 5 kg diverse Einzelposten in flüssiger, metallischer und fester Form	20 % bis 90% Anreicherung.

Es handelt sich hierbei um Kernmaterial im Eigentum des Vereins für Kernverfahrenstechnik und Analytik (VKTA) Rossendorf e. V., der ggf. auch über die weitere Verwendung zu befinden hat.

Nach Auskunft des sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung soll entsprechend der Konzeption des VKTA zur Entsorgung mit dem o. g. Kernbrennstoff in folgender Weise vorgegangen werden:

Position 1:

Die Prozeßlösung wird im Rahmen der Stillegung der AMOR-Anlagen nach dem ursprünglichen technologischen Prozeß aufgearbeitet. Dabei erfolgt die notwendige Uranabtrennung. Die dabei entstehende Uranylnitratlösung wird wie Position 2 behandelt.

Position 2:

Derzeit wird angestrebt, die Gesamtmenge der Uranylnitratlösung zu veräußern. Sollte dies nicht möglich sein, wird eine Brennstoffkonversionsanlage zur Überführung der Uranylnitratlösung in fester Form erforderlich. Der verfestigte Kernbrennstoff würde danach konditioniert und in einem CASTOR MTR 2-Behälter zwischengelagert werden.

Position 3:

Bei diesen Posten handelt es sich vorwiegend um Kleinstmengen im Gramm-Bereich, die im Rahmen von Forschungsvorhaben am Standort Rossendorf verwendet worden sind. Es wird versucht, diese Materialien zu verkaufen. Unverkäufliche Proben werden so konditioniert, daß sie in einem CASTOR-MTR 2-Behälter zwischengelagert werden können.

157. Abgeordnete
Hannelore Saibold
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Rückstände enthält das in Brennwert-Kesseln von Heizanlagen entstehende Kondensat?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 19. Dezember 1994

Art und Menge der Inhaltsstoffe des Kondensats von Brennwertkesseln werden bestimmt

- von der Art des eingesetzten Brennstoffs (Heizöl oder Gas),
- von den im Brennwertgerät und zugehöriger Abgasanlage eingesetzten Wertstoffen.

Als wesentliche Verunreinigungen des Kondensats sind zu nennen

- anorganische Säuren wie z. B. Kohlensäure und Schwefelsäure,
- Schwermetalle (z. B. Blei, Cadmium, Kupfer, Nickel, Zink).

Je korrossionsfester die für Brennwertgerät und Abgasanlage verwendeten Werkstoffe sind, um so geringer sind die im Kondensat auftretenden Schwermetallkonzentrationen.

158. Abgeordnete **Hannelore Saibold** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Worauf ist bei dessen Entsorgung zu achten, und welche eventuellen Grenzwerte sind dabei einzuhalten?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 19. Dezember 1994

Bei der Einleitung des sauren Kondensats eines Brennwertgeräts (Gasgerät: pH-Wert 3,7 bis 5,4; Heizölgerät: pH-Wert 1,8 bis 3,7) in das Abwassernetz wird das Kondensat durch das übrige Abwasser in der Regel neutralisiert. Um Schäden an dem Abwassersystem auszuschließen, muß die Leitung zwischen Brennwertgerät und Abwasserkanal aus kondensatbeständigem Material bestehen.

Bisher wird mit der DIN 4702 Teil 6 „Gasbeheizte Brennwertkessel" im Rahmen der Bauart-Zulassungsprüfung von Wärmeerzeugern mit Abgaskondensation die Einhaltung der nachstehenden Richtwerte des Merkblatts M 251 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) gefordert.

Abwasserinhaltsstoffe	Richtwerte in mg/l
Ammonium	6,0
Blei	0,2
Cadmium	0,01
Chrom	0,15
Halogenkohlenwasserstoffe	0,025
Kohlenwasserstoffe	1,0
Kupfer	0,25
Nickel	0,25
Quecksilber	0,001
Sulfat	600
Zink	0,5
Zinn	0,5
Vanadium	0,005

Von einem Bund-/Länder-Arbeitskreis wird z. Z. die Novellierung des Anhangs 47 „Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen" der Rahmen-Abwasser-VwV zu § 7a WHG beraten.

Dieser Anhang soll künftig auch Mindestanforderungen für das Einleiten von Kondenswasser aus Brennwertfeuerstätten enthalten. Wegen der umweltentlastenden Wirkungen der Brennwerttechnik im Luftbereich einerseits und der relativ geringen Schwermetallfrachten im Wasserbereich andererseits und als Ergebnis einer Abwägung des dem Problem angemessenen Aufwandes vertritt die Mehrheit des Arbeitskreises die Auffassung, daß Anforderungen an das Einleiten von Kondensat-Inhaltsstoffen aus Brennwertfeuerstätten erst ab einer Nennwärmeleistung von 1 MW festgelegt werden sollten.

159. Abgeordneter **Dietmar Schütz (Oldenburg)** (SPD)

Wann wird die Bundesregierung ihren Entwurf zur Umsetzung der EWG-VO 1836 vom 23. Juni 1993 „Umweltbetriebsprüfung/Öko-Audit-Verordnung" vorlegen, um den Termin 1. April 1995 für das Inkrafttreten der Verordnung einzuhalten?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 22. Dezember 1994

Die Bundesregierung befindet sich derzeit auf der Grundlage der vorliegenden Umsetzungsvorschläge in einem intensiven Gedankenaustausch mit allen an der Umsetzungsdiskussion Beteiligten und strebt die baldige Vorlage eines Gesetzentwurfs an.

160. Abgeordneter **Dietmar Schütz (Oldenburg)** (SPD)

Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung über die Bestände der Kleinwale in Nord- und Ostsee und deren Gefährdung durch die Fischerei, insbesondere durch die Verwendung von Stell- und Treibnetzen?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 22. Dezember 1994

Aus einem vom BMU geförderten FuE-Vorhaben „Untersuchungen über Bestand, Gesundheitszustand und Wanderungen der Kleinwalpopulationen (Cetacea) in deutschen Gewässern", dessen Abschlußbericht im Entwurf vorliegt, sind anhand von zufälligen Sichtungen vage Angaben über das Vorkommen von Kleinwalen gemacht worden. Das BMU hat sich an einem internationalen Zählprojekt zur Erfassung der Schweinswale und anderer Kleinwale in der Nord- und westlichen Ostsee beteiligt. Von diesem Projekt erhofft sich die Bundesregierung exakte Bestandsdaten. Die Zählung hat in den Monaten Juni und Juli dieses Jahres stattgefunden. Die Ergebnisse werden Mitte 1995 den beteiligten Staaten zugänglich gemacht.

Bei Untersuchungen der dänischen Fischerei in der Nordsee wurde bekannt, daß ca. 4 630 Kleinwale jährlich in Grundstellnetzen auf Kabeljau, Seezunge und Steinbutt ertrinken. Aufgrund eines im Rahmen des o. a. FuE-Vorhabens in Deutschland eingerichteten Systems freiwilliger Meldungen von Fischern zur Erfassung von Beifängen wurden folgende Beifangzahlen bekannt:

Jahr	Beifang Nordsee	Beifang Ostsee
1990	0	21
1991	4	26
1992	2	6
1993	6	5

Es ist nicht auszuschließen, daß auch in der deutschen Fischerei mehr Kleinwale umkommen als auf freiwilliger Basis gemeldet. Dennoch hält die Bundesregierung die angegebenen Zahlen in der Tendenz für richtig, da die Grundstellnetzfischerei in der Bundesrepublik Deutschland einen sehr viel geringeren Umfang hat. Treibnetzfischerei wird von deutschen Schiffen aus in Nord- und Ostsee z. Z. nicht betrieben.

Exakte Beifangzahlen sollen im Rahmen eines wissenschaftlichen Beobachterprogramms für die deutsche Fischerei ermittelt werden. Die Bundesforschungsanstalt für Fischerei hat ein entsprechendes Projekt der Europäischen Kommission zur Förderung vorgelegt.

Die Beifangproblematik wird von der Bundesregierung als eine entscheidende Gefährdungsursache für die Bestände von Kleinwalen angesehen. Sie hat sich daher bei der 1. Vertragsstaatenkonferenz des Abkommens zur Erhaltung von Kleinwalen in der Nord- und Ostsee im September dieses Jahres mit dafür eingesetzt, daß über die bestehenden Meldesysteme hinaus bei den Vertragspartnern Beobachterprogramme zur wissenschaftlichen Erfassung von Beifängen eingerichtet werden, um die Gefährdung der Kleinwale durch bestimmte Fangarten genau zu untersuchen. Ferner soll der Schutz von Meeressäugern (etwa durch Verminderung des Beifangs oder durch Einrichtung nutzungsfreier Zonen) bei der nächsten internationalen Nordseeschutzkonferenz 1995 erörtert werden.

161. Abgeordnete
Dr. Angelica Schwall-Düren
(SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Tetrapackungen im Jahr 1994 verbraucht worden sind, und aus welchen Quellen schöpft die Bundesregierung diese Erkenntnisse?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 14. Dezember 1994

Die Bundesregierung geht bei der Beantwortung der Fragen davon aus, daß unter dem in den Fragen verwendeten Begriff „Tetrapackungen" in der Bundesrepublik Deutschland verbrauchte Getränkekartons der drei Verpackungshersteller TetraPack, Elopack und PKL verstanden werden sollen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wieviel Stücke derartiger Getränkekartons im Jahr 1994 verbraucht worden sind. Die jüngsten, aufgrund der Verpackungsverordnung von der Bundesregierung erhobenen Zahlen über den Verpackungsverbrauch stammen aus dem Jahr 1991 und ergaben einen Verbrauch an Flüssigkeitskartons von 198200 t. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung Zahlen über den Mengenstromnachweis der Duales System Deutschland GmbH für das Jahr 1993 vor, und zwar über einen Gesamtverbrauch an Getränkekartons von 201 037 t.

162. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

Wie viele der durch das Duale System ausgesonderten Tetrapackungen konnten durch welche Maßnahmen recycelt werden?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 14. Dezember 1994

Eigene Erhebungen über die Verwertung von Getränkekartons liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach Angaben der DSD GmbH und des Fachverbandes Kartonverpackungen für flüssige Nahrungsmittel wurden 1993 insgesamt 61751 t Getränkekartons vom Dualen System erfaßt. Dies sind 31% der gesamten im Verkehr gebrachten Mengen. Davon wurden 51663 t in stofflich verwertbarer Qualität aussortiert und einer stofflichen Verwertung zugeführt. Dies sind 84% der erfaßten Menge und ca. 25% der Gesamtmenge. Die in der Verpackungsverordnung geforderten Quoten für die Erfassung von 20% der Gesamtmenge und für die Sortierung von 30% der erfaßten Menge wurden somit weit übertroffen. 1994 werden nach Angaben des Fachverbandes Kartonverpackungen bis zum 30. November 1994 72400 t einer stofflichen Verwertung zugeführt. Bei einem unterstellten Gesamtverbrauch wie in 1993 würde dies einer aktuellen Verwertungsquote von 39% entsprechen.

163. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

Wie hoch ist der Anteil der nicht wiederverwerteten Bestandteile von Tetrapackungen?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 14. Dezember 1994

Bezogen auf die Verwertung der Gesamtmenge liegen der Bundesregierung nur Angaben der DSD GmbH für das Jahr 1993 vor. Der Anteil der nicht verwerteten Bestandteile von Getränkekartons ergibt sich bezogen auf die Gesamtmenge durch die Differenz zwischen Gesamtmenge und der einer Verwertung zugeführten Menge an Getränkekartons. Diese beträgt für das Jahr 1993 ca. 150000 t.

Über den Anteil der nicht verwerteten Bestandteile einer einzelnen Verpackung liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Es ist lediglich festzustellen, daß nach Angaben des Fachverbandes Kartonverpackungen zur Zeit nur der Kartonanteil der Verpackung, der ca. 80% beträgt, verwertet wird. Andere Bestandteile, etwa aus Kunststoff oder Aluminium, werden zur Zeit noch nicht einer Verwertung zugeführt.

164. Abgeordnete **Dr. Angelica Schwall-Düren** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob und in welchem Umfang die aus recycelten Tetrapackungen gewonnenen neuen Produkte auf breiter Basis wieder eingesetzt werden?

Antwort des Staatssekretärs Clemens Stroetmann vom 14. Dezember 1994

Über den Umfang des Einsatzes von recycelten Getränkekartons in neue Produkte liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Nach Aussage der DSD GmbH und des Fachverbandes Kartonverpackungen werden recycelte Kartonverpackungen zur Zeit im wesentlichen zu Hygienepapieren, Wellpappenrohpapieren und anderen Papierprodukten verarbeitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation

165. Abgeordnete **Anneliese Augustin** (CDU/CSU)

Ist es zutreffend, daß die Generaldirektion DBP TELEKOM bei der Neuordnung der bisherigen Ausbildungsstandorte Fulda, Gießen, Kassel entsprechend dem Votum ihres Fachbereichs P 24 vom 20. Oktober 1994 und dem Votum ihres Fachbereichs VV 51 vom 4./7. November 1994 den zentralen, verkehrsmäßig gut erschlossenen und über ein Wohnheim für auswärtige Auszubildende versehenen Standort Kassel als Berufsausbildungszentrum vorsieht, falls nicht, welche sachlichen Überlegungen haben entgegen o. g. Voten zu einer anderen Standortentscheidung geführt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 16. Dezember 1994

Die Deutsche Bundespost TELEKOM ist zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf die sich stark ändernden Strukturen des europäischen Telekommunikationsmarktes, gezwungen, in allen Bereichen ein besonderes Augenmerk auf sinnvollen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen zur richten. Erhöhung der Produktivität, Kostensenkung und Ausrichtung der Organisation auf mehr Kundennähe sind hier wichtige Faktoren. Vor diesem Hintergrund sieht sich das Unternehmen gezwungen, den Personalbestand bis zur Jahrtausendwende um insgesamt 30000 Beschäftigte zu senken. Ein solcher Personalabbau kann nicht ohne Auswirkungen auch auf den Ausbildungsbereich bleiben.

Für 1995 wird die Deutsche Bundespost TELEKOM 800 Ausbildungsplätze für die Ausbildung zum/zur Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerin (Ke) und Energieelektroniker/Energieelektronikerin (EEB) und 600 zum/zur Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation (KfB) anbieten, obwohl sie zur Zeit praktisch keinen Bedarf an Ke und KfB hat. Trotz der im Vergleich zu den Vorjahren notwendigen Absenkungen wird die eigene Berufsausbildung auch künftig Unternehmensaufgabe bleiben.

Um den erheblichen Veränderungen im Bereich Ausbildung Rechnung zu tragen, hat das Unternehmen ein neues Ausbildungskonzept entwickelt. Mit diesem Konzept soll künftig auch bei wesentlich reduzierten Ausbildungsressourcen die Ausbildung in der Fläche, d. h. etwa am Ort jeder TELEKOM-Niederlassung ermöglicht werden. Die Umsetzung dieses Konzeptes wird vor Ort eine Umstellung auf veränderte Ausbildungs-

strukturen zur Folge haben. Zielsetzung ist dabei, die Ausbildung nicht an wenigen Standorten zentral, sondern vor Ort, ggf. auch mit kleinen Auszubildenden-Gruppen, durchzuführen.

Mit diesem Ausbildungskonzept ergibt sich längerfristig im Grundsatz für alle Regionen, das heißt auch für Kassel, Fulda und Gießen, die Chance die TELEKOM-Berufsausbildung unter veränderten Bedingungen vor Ort durchführen zu können. Grundsätzlich wird die Möglichkeit bestehen bleiben, auch ohne eigene Ausbildungsstätte eine Ausbildung in kleinen Auszubildenden-Gruppen vorzunehmen bzw. zumindest die Ausbildungsanteile in der betrieblichen Praxis vor Ort durchführen zu können. Die bestehenden Ausbildungsgänge werden auf jeden Fall zu Ende geführt.

Der TELEKOM-Vorstand hat inzwischen die Eckpunkte zur Umsetzung des Konzeptes beschlossen. Danach werden die bisherigen Ausbildungsressourcen mit ca. 100 Berufsbildungsstellen auf 39 Ausbildungsstandorte reduziert.

Mit den vorgenannten Einstellungszahlen für 1995 wird eine gewisse Konzentration der Ausbildung auf die künftig verbleibenden Ausbildungsstätten nicht zu vermeiden sein. So werden von der gesamten Ausbildungsquote 1995 auf die „TELEKOM-Region" mit Kassel, Fulda und Gießen nur 20 Ausbildungsplätze für Kommunikationselektroniker/Kommunikationselektronikerinnen und zehn für Kaufleute für Bürokommunikation entfallen können.

Für diese „TELEKOM-Region" bedeutet das eine Reduktion von bisher drei Ausbildungsstätten auf voraussichtlich nur einen Ausbildungsstandort mit eigener Ausbildungsstätte. Es ist zur Zeit noch nicht endgültig entschieden, an welchem der drei Standorte die Ausbildungsstätte erhalten bleiben wird, wobei zu erwähnen ist, daß nach der Zielorganisation für die Ausbildungsstandorte mit eigener Ausbildungsstätte lediglich fünf Dienstposten vorgesehen sind.

Bei den in der Anfrage genannten Schreiben vom 20. November 1994 und 4./7. November 1994 handelt es sich um interne Arbeitspapiere mit den zu diesen Zeitpunkten aktuellen Angaben. Das neu erstellte TELEKOM-Ausbildungskonzept befindet sich zur Zeit noch in der unternehmensinternen Abstimmung unter Beteiligung der Sozialpartner. Weitgehende Informationen sind daher zur Zeit noch nicht möglich.

166. Abgeordneter
Peter Dreßen
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Schließung der seit Dezember 1992 provisorisch untergebrachten Poststelle in Meißenheim durch die gleichzeitige Errichtung einer Postagentur in einem Lebensmittelgeschäft, obwohl geeignete optimale Räumlichkeiten für die Poststelle vorhanden waren, angesichts der Tatsachen, daß damit eine Gemeinde mit einer Größenordnung von ca. 2300 Einwohnern von dieser wichtigen öffentlichen Einrichtung weitgehend ausgeschlossen wird und die damit verbundenen eingeschränkten Serviceleistungen hinnehmen muß, und wie bewertet die Bundesregierung Vermutungen, daß diese Agenturen nur vorübergehenden Charakter haben, bis nach Auswertung des Betriebsversuches eine endgültige Regelung beschlossen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 16. Dezember 1994

Die Poststelle I Meißenheim ist seit zwei Jahren in einem Container hinter dem Rathaus untergebracht. Die Kündigung des Mietvertrages durch die frühere Poststellenleiterin war der Grund für den Umzug in dieses Provisorium.

Unterstützt durch den Bürgermeister der Gemeinde Meißenheim bemühte sich das zuständige Postamt bereits bei Bekanntwerden der Kündigungsabsichten um geeignete Räumlichkeiten. Ein geeignetes Objekt konnte jedoch nicht gefunden werden, entweder waren die Mietforderungen unverhältnismäßig hoch, oder die Räumlichkeiten entsprachen nicht den durch das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST gestellten Anforderungen.

Nachdem auch der Bürgermeister in einem Schreiben an die Direktion POSTDIENST Freiburg eine Beendigung der unbefriedigenden Unterbringung der Poststelle erbat, fand am 9. September 1994 ein Gespräch mit dem Bürgermeister in Meißenheim statt. Dabei wurde er über die beabsichtigte Umwandlung der Poststelle in eine Postagentur und den damit verbundenen Vorteilen für die Bevölkerung von Meißenheim informiert.

Die Umwandlung der Poststelle Meißenheim in eine Postagentur erfolgt im Rahmen der 2. Phase des Betriebsversuchs „Postagenturen", der sich bisher als voller Erfolg erwiesen hat. Die Ergebnisse der 1. Phase des Betriebsversuches zeigen, daß diese Vertriebsform sowohl aus Sicht des Kunden (vor allem durch längere Öffnungszeiten) wie auch aus Sicht des Unternehmens (erheblich verbesserte Kostensituation) befürwortet wird. Die Agenturnehmer erhalten eine Vergütung und können die Kundenfrequenz ihres Geschäftes steigern.

Bei der seit September 1994 laufenden 2. Phase des Betriebsversuchs (beschränkt auf ca. 540 Standorte) werden Postagenturen bundesweit als Ersatz von posteigenen Filialen in ländlichen Bereichen und in städtischen Rand- und Außenbezirken eingerichtet.

In Postagenturen werden, ausgerichtet auf die Privatkunden, ein umfangreiches Grundsortiment an Postdienstleistungen, standardisierte Postbankleistungen sowie Telefonkarten, die Annahme von Telegrammen und die Ausgabe von Telefonbüchern angeboten. Dieses Leistungssortiment ist mit dem kleiner Postfilialen vergleichbar.

Bezüglich des vorläufigen Charakters einer Postagentur ist anzumerken, daß der bisherige Verlauf des Betriebsversuches für die eingerichteten Postagenturen einen Übergang in einen Regelbetrieb erwarten läßt.

Die Eröffnung der Postagentur in Meißenheim ist für den 9. Januar 1995 in einem zentral gelegenen modernen Einkaufsmarkt mit guten Parkmöglichkeiten vorgesehen. Während die Poststelle in Meißenheim vormittags nur eine und nachmittags zwei Stunden geöffnet ist, wird die Postagentur außer einer zweistündigen Mittagspause montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet sein.

Die Umwandlung der Poststelle in eine Postagentur wird für die postalische Versorgung der Bevölkerung in Meißenheim dann eine Verbesserung bedeuten.

167. Abgeordneter **Claus-Peter Grotz** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten für gesetzliche Maßnahmen, damit die Beweislast bei umstrittenen Telefonabrechnungen zukünftig nicht dem Kunden, sondern dem Unternehmen TELEKOM obliegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 19. Dezember 1994

Die Deutsche Bundespost TELEKOM trägt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die Beweislast. Dies bedeutet, daß sie die Richtigkeit des von ihr behaupteten Entgeltanspruches gegenüber dem Kunden grundsätzlich nachweisen muß. Um dem berechtigten Interesse der Deutschen Bundespost TELEKOM nach einer praktischen Realisierbarkeit dieser Forderung in Anbetracht der großen Zahl zu erstellender Rechnungen nachzukommen, gewährt die Rechtsprechung eine Beweiserleichterung in Form des Anscheinsbeweises. Nach eigenen Angaben hat die Deutsche Bundespost TELEKOM beispielsweise im Jahr 1993 ca. 420 Millionen Rechnungen an ihre Kunden ausgeliefert.

Die Gerichte gehen bislang davon aus, daß die automatischen Gebührenerfassungseinrichtungen der Deutschen Bundespost TELEKOM aufgrund des hohen technischen Standards den Beweis des ersten Anscheins für die Richtigkeit der Registrierung begründen. Diese Vermutung der Richtigkeit werde noch verstärkt, wenn die nach einer Gebührenbeanstandung durchgeführten Überprüfungen der technischen Einrichtungen keine Fehler erkennen ließen. Der Kunde könne allerdings den Nachweis eines tatsächlich geringeren Gebührenaufkommens führen bzw. den Anscheinsbeweis der Richtigkeit der Gebührenerstellung erschüttern.

Ob eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung zur Korrektur der von der Rechtsprechung entwickelten Verteilung der Beweislast erforderlich ist, wird geprüft.

Unabhängig hiervon setzt sich der Bundesminister für Post und Telekommunikation für eine Erweiterung des Angebotes an Schutz- und Kontrolleinrichtungen für die Kunden ein.

168. Abgeordnete **Hannelore Saibold** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Was unternimmt die Bundesregierung, um das neue „Postverweilzentrum" in Straubing endlich in ein funktionierendes Postverteilzentrum umzufunktionieren, und wann wird diese Umfunktionierung abgeschlossen sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs vom 27. Dezember 1994

Das Briefzentrum in Straubing ist ein Pilot-Briefzentrum und hatte als solches in einem veränderten Umfeld – neue Transportlogistik, neue Technik und neue Sachmittel – Anlaufschwierigkeiten, die jedoch zwischenzeitlich in weiten Teilen behoben sind. Um die Verarbeitungsgüte zu verbessern, wurde unter anderem im Bereich der Briefeingangsbearbeitung mehr Personal eingesetzt. Der Einsatz von zusätzlichen Fahrzeugen führte zur Entlastung kritischer Transportverbindungen.

Für das Unternehmen sind die im Briefzentrum in Straubing gesammelten Erfahrungen für die Einrichtung der weiteren Briefzentren wichtig. Sie werden nach Auswertung durch die Generaldirektion sofort bei der Inbetriebnahme weiterer Briefzentren in die Praxis umgesetzt. Dadurch können die jetzt in Straubing aufgetretenen Anfangsschwierigkeiten vermieden werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

169. Abgeordneter **Werner Dörflinger** (CDU/CSU)

Ist nach Auffassung der Bundesregierung die im § 35 Baugesetzbuch enthaltene Bestimmung, nach der in ehedem landwirtschaftlich genutzten Gebäuden drei zusätzliche Wohnungen nur dann eingebaut werden können, wenn die äußere Gestalt der Gebäude im wesentlichen erhalten bleibt, so zu verstehen, daß – wie z. T. von Kommentatoren und der Rechtsprechung betont – der Abriß maroder, z. B. salpeterverseuchter Bausubstanz unzulässig ist, d. h., daß sich die angestrebte Umnutzung vorhandener Gebäude und der Abriß von Gebäudeteilen generell ausschließen?

170. Abgeordneter **Werner Dörflinger** (CDU/CSU)

Sähe die Bundesregierung das im Prinzip richtige und im Interesse des Erhalts der Kulturlandschaft erstrebenswerte Ziel, die äußere Gestalt des Gebäudes zu erhalten, nicht auch dann gewahrt, wenn sich der Bauherr verbindlich dazu verpflichtet, trotz des Abrisses von Gebäudeteilen das Bauwerk in seiner bisherigen äußeren Form zu erhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 16. Dezember 1994

Gegenüber der Regelung in § 35 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch – BauGB, wonach eine Nutzungsänderung von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden nur „ohne wesentliche Änderung einer baulichen Anlage" möglich ist, bestimmt § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch – BauGB-MaßnahmenG, daß eine Nutzungsänderung zu Wohnzwecken dann möglich ist, wenn nur „die äußere Gestalt des Gebäudes ... im wesentlichen gewahrt" bleibt.

Mit dieser bewußten Lockerung will der Gesetzgeber Landwirte in die Lage versetzen, nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, wie z. B. Scheunen, auch dann zu Wohnraum umzunutzen, wenn eine wesentliche Änderung der baulichen Anlage erforderlich wird. Durch die Anknüpfung an die äußere Gestalt setzt der Gesetzgeber lediglich voraus, daß diese noch überwiegend intakt ist und erhalten bleibt, so daß das Gebäude deshalb vom Erscheinungsbild her keinen neuen „Fremdkörper" im Außenbereich darstellt.

Die Ersetzung maroder Bausubstanz steht einer Begünstigung daher nur dann im Wege, wenn neue Bauteile, die nach außen sichtbar sind, das ursprüngliche Erscheinungsbild mehr als nur unwesentlich ändern. Wann dies der Fall ist, läßt sich abstrakt nicht festlegen. Es handelt sich insoweit um eine Einzelfallentscheidung.

Soweit das Gebäude in seiner bisherigen äußeren Form im wesentlichen erhalten bleibt, kommt es somit auf den Abriß von sonstigen Gebäudeteilen nicht an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

171. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Kann die Bayerische Staatsregierung – vor dem Hintergrund der Tatsache, daß sich die Bundesregierung an den Gesamtherstellungskosten der neuen Hochflußneutronenquelle Garching (FRM II) in Höhe von insgesamt 380 Mio. DM (160 Mio. DM Sonderbeteiligung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie, 220 Mio. DM gemäß § 12 des Hochschulbauförderungsgesetzes) sowie mit weiteren 80 Mio. DM zu den Betriebskosten und 40 Mio. DM im Rahmen der experimentellen Verbundforschung beteiligt – mit einer Zweidrittel-Mitfinanzierung und einer Anhebung des „Kostendeckels" des Bundes rechnen, und wie stellt sich die mittelfristige Finanzplanung des Bundes beim Forschungsreaktor Garching (FRM II) dar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 19. Dezember 1994

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie trägt zur Finanzierung der geplanten Hochflußneutronenquelle (FRM II) der Technischen Universität München unter zwei Aspekten bei:

- Ein Betrag in Höhe von 160 Mio. DM ist aus Mitteln des ehemaligen Bundesministeriums für Forschung und Technologie (BMFT) zugesagt. Diese Mittel sind für Hochtechnologieentwicklungen und eine erste Experimentierausrüstung vorgesehen. In der Mittelfristigen Finanzplanung des BMBF sind dementsprechende Mittel eingeplant.
- Über die Möglichkeit einer Mitfinanzierung des Bundes für den Forschungsreaktor über das Hochschulbauförderungsgesetz (50% der in dem Rahmenplan aufgenommenen Investitionskosten unter Einbeziehung der o. g. 160 Mio. DM [600 – 160] × 50%) kann erst im Zusammenhang mit den Anmeldungen aller Länder zum 25. Rahmenprogramm für den Hochschulbau im Laufe des Jahres 1995 entschieden werden. Der Wissenschaftsrat hat in seinen Empfehlungen im Mai 1994 festgehalten, daß er unter Einbeziehung von 160 Mio. DM des früheren BMFT

600 Mio. DM als Kostenobergrenze für die Mitfinanzierung an den Investitionskosten des Forschungsreaktors in Garching im Rahmen des Hochschulbauförderungsgesetzes ansieht.

Für die spätere Betriebsphase ist für einen Zeitraum von zehn Jahren ein weiterer Festbetrag von 80 Mio. DM vorgesehen.

172. Abgeordneter **Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)** (CDU/CSU)

Wie viele Bundes-, Länder- und Industriemittel wurden für das Hyperschalltechnologie-Programm (SÄNGER) seit Beginn dieses Programms ausgegeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 15. Dezember 1994

Für das Hyperschalltechnologieprogramm (SÄNGER) einschließlich dem ESA-Programm FESTIP wurden von 1988 bis Ende 1994 insgesamt Projektmittel in Höhe von 349 Mio. DM ausgegeben. Davon entfallen auf Bundesmittel 305 Mio. DM und auf Industriemittel 44 Mio. DM. Die Industrie hat zu allen Technologieeinzelvorhaben in der Regel 20% beigetragen. Grundlagenuntersuchungen wurden zu 100% gefördert. Ergänzend zu den o. a. Projektmitteln und der institutionellen Förderung des damaligen BMFT wurden von den Ländern Grundlagenarbeiten der DLR und über die DFG in Höhe von ca. 8 Mio. DM mitfinanziert.

173. Abgeordneter **Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)** (CDU/CSU)

Mit welchen Mitteln für die Jahre 1994, 1995 und gegebenenfalls 1996 will die Bundesregierung sicherstellen, daß dieses Programm zu einem Ergebnis gebracht wird, das dem bisherigen finanziellen Aufwand gerecht wird und das die deutsche Stellung in einer künftigen europäischen und internationalen Zusammenarbeit stärkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 15. Dezember 1994

Im Rahmen der Phase Ic des Programms wurden ab 1993 bis heute 71,8 Mio. DM bewilligt. Bereits im Jahr 1993 sind von den veranschlagten 19,4 Mio. DM lediglich 10 Mio. DM durch Projektarbeiten verbraucht worden. Für das Jahr 1994 waren Fördermittel des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) in Höhe von 43,6 Mio. DM vorgesehen, von denen wiederum nur 31,1 Mio. DM seitens der Zuwendungsempfänger abgerufen wurden. Dies berücksichtigend werden im Haushaltsjahr 1995 insgesamt 20 Mio. DM Fördermittel für Hyperschall letztmalig zur Verfügung gestellt werden. Diesem Betrag entsprechend liegt für die inhaltliche Ausgestaltung des Programms im Jahre 1995 zwischenzeitlich ein Konzept der Industrie vor. Die Studie zu einer späteren europäischen Flugerprobung soll fortgeführt werden. Das Verbundvorhaben SCRAM-Technologie wird in reduziertem Umfang zu Ende geführt. Die Zusammenarbeit mit Rußland bleibt davon unberührt. Die Antriebskomponenten RAM-Brennkammer und Düse sollen noch realisiert und weitgehend getestet werden.

Der industrielle Teil des Hyperschallprogramms wird damit Ende 1995 zu einem Abschluß der Phase I kommen. Hyperschallarbeiten an den Hochschulen (Sonderforschungsbereiche der DFG) und bei der DLR werden dem angepaßten Programm entsprechend fortgeführt. Im Laufe des nächsten Jahres wird zu klären sein, in welchem Umfang Hyperschallaktivitäten auf europäischer Ebene, insbesondere in Zusammenarbeit mit Frankreich, fortgeführt werden. Darüber hinaus werden als deutscher Beitrag im FESTIP-Programm der ESA für Hyperschallforschung von 1994 bis 1996 rd. 25 Mio. DM vom BMBF bereitgestellt.

174. Abgeordneter **Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)** (CDU/CSU)

Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 4. März 1993 zum Hyperschalltechnologie-Programm bei, wonach „der vom BMFT geplante Kostenrahmen von 145 Mio. DM für die dreijährige Fortsetzung der Phase I eingehalten wird"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 15. Dezember 1994

Wie ich Ihnen in der Antwort auf Ihre schriftliche Frage 73 in Drucksache 12/5963 vom 27. September 1993 mitgeteilt und näher erläutert habe, waren wegen der schwierigen Haushaltslage im Bereich des Hyperschalltechnologieprogramms Mittelanpassungen und die damit verbundene Einschränkung des Programms notwendig geworden.

Insbesondere wurde, wie vom Deutschen Bundestag gefordert, das Leitkonzept SÄNGER in den Hintergrund gerückt und mit der Planung eines Verbundvorhabens „SCRAM-Technologie" die Basis des Technologieprogramms so angelegt, daß die deutsche Industrie ein kompetenter Verhandlungspartner für eine von Anfang an geplante Weiterführung des Hyperschallprogramms auf europäischer Ebene bleibt. Die seit 1988 immer wieder eingetretenen Verzögerungen bei den Projektarbeiten und die zwischenzeitlich vorgenommenen Kürzungen in den Mittelansätzen haben dazu geführt, daß bis zum geplanten Ende der Phase I c-Arbeiten in 1995 inhaltliche Abstriche bei den Vorhaben gemacht werden müssen. Dies muß auch vor dem Hintergrund gesehen werden, daß die geplante Fortführung des Hyperschallprogramms auf europäischer Ebene zum gegenwärtigen Zeitpunkt offen ist. Dennoch erlaubt das von der Industrie jetzt vorgeschlagene Konzept einen befriedigenden Abschluß des Hyperschallprogramms und hält die Option für künftige Projekte auf bilateraler oder europäischer Ebene aufrecht.

Für Studien und Technologievorhaben der Phase I c (1993 bis Ende 1995) und für FESTIP (1994 – 1996) sind insgesamt 96,5 Mio. DM Fördermittel des BMBF vorgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

175. Abgeordnete **Brigitte Adler** (SPD)

Inwieweit hat die Bundesregierung im Fall des Staudammprojektes der Weltbank in Nepal, Arun III, geprüft, wie das Großprojekt abschneidet im Vergleich zu mehreren kleinen, dezentralen Kraftwerken in bezug auf die entstehenden Kosten, den zu erwartenden Ertrag an Strom, den zu erwartenden Nutzen für die gesamte nepalesische Bevölkerung, insbesondere der armen Bevölkerungsschichten, die ökologischen wie auch die sozialen Risiken, und aus welchem Grund hat die Bundesregierung vorgesehen, das Projekt zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 15. Dezember 1994

Im Programm für den Ausbau des Energiesektors in Nepal ist Arun III neben ergänzenden kleineren und mittleren Kraftwerken der wichtigste Baustein. Das künftige Verbundnetz trägt erheblich zur Dezentralisierung der Stromversorgung bei. Das Vorhaben ist, da es für Nepal volkswirtschaftliche Bedeutung hat, sorgfältig auf seine wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen untersucht worden.

Vor einer Entscheidung bleibt abzuwarten, ob sich auch die neugewählte nepalesische Regierung für das Vorhaben und für die damit verbundenen Rahmenbedingungen ausspricht, wie dies bereits die bisherige Regierung getan hat. Außerdem ist die noch ausstehende Stellungnahme des Inspection Panel der Weltbank zu bewerten. Danach ist mit einer zügigen Entscheidung der Bundesregierung zu rechnen.

Die Bundesregierung wird den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in Kürze umfassend über das Wasserkraftvorhaben Arun III in Nepal unterrichten.

176. Abgeordnete **Brigitte Adler** (SPD)

Aus welchen Gründen wurde der Prüfungsbericht der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zum Arun III Projekt dem Deutschen Bundestag bisher vorenthalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus-Jürgen Hedrich vom 15. Dezember 1994

Die Bundesregierung hat das mit dem Parlament verabredete Beteiligungsverfahren mit Vorlage der Vertraulichen Erläuterungen zu Kapitel 2302 Titel 896 03 eingehalten und seit 1986 im Rahmen dieses Verfahrens schrittweise (1986, 1988, 1989 und 1992) insgesamt 235 Mio. DM für das Vorhaben vorgemerkt. Bezüglich der Herausgabe von Prüfungsberichten der KfW verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren und der Haltung der Bundesregierung, wonach dies interne vertrauliche Dokumente sind.

Bonn, den 30. Dezember 1994

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333